

**Hochsauerlandkreis**

**Landschaftsplan  
Meschede**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

**Aufgestellt vom**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
-Westf. Amt für Landespflege,  
Außenstelle Arnsberg-

im Auftrage des Hochsauerlandkreises



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>0</b>	<b>Einleitende Bemerkungen ..... 5</b>
0.1	Rechtliche Regelungen ..... 5
0.2	Ablauf des Verfahrens ..... 6
0.3	Planbestandteile ..... 10
0.4	Hinweise, Begriffe und Abkürzungen..... 10
0.4.1	Hinweise ..... 10
0.4.2	Begriffe ..... 12
0.4.3	Abkürzungen ..... 12
1.1	Erhaltung der typischen Mittelgebirgslandschaft in ihrer derzeitigen Arten- und Strukturvielfalt ..... 13
1.2	Erhaltung der großflächigen, unterschiedlich geprägten Laubwälder ..... 14
1.3	Erhaltung des offenen Charakters der überwiegend grünland- genutzten Täler, Talanfangsmulden und Talunterhänge sowie der Nahbereich von Orts- und Hoflagen ..... 14
1.4	Anreicherung der großflächigen Nadelwälder durch Erhöhung des Laubwaldanteiles ..... 15
1.5	Wiederherstellung der kleineren Quell- und Waldsiepen durch Rückführung in eine bodenständige Bestockung ..... 15
1.6	Anreicherung der Landschaft im Bereich der Entwicklungsachse zwischen Meschede und Freienohl durch Anlage bodenständiger Laubholzbestände ..... 16
1.7	Wiederherstellung einer naturnahen Landschaft nach Beendigung des großflächigen Gesteinsabbaues durch eine Rekultivierung bzw. Renaturierung dieser Teilräume ..... 16
<b>2.</b>	<b>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG) ..... 17</b>
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)..... 19
2.2	Naturdenkmale (§ 22 LG) ..... 79

2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG).....	97
2.3.1	Großräumiger Landschaftsschutz.....	101
2.3.2	Kleinflächiger Landschaftsschutz .....	102
2.3.3	Landschaftsschutzgebiete .....	114
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG).....	127
2.4.1	Geschützte Landschaftsbestandteile - Einzelelemente / Vegetationsstrukturen – .....	127
2.4.2	Geschützte Landschaftsbestandteile – Sonstige – .....	155
<b>3.</b>	<b>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG) .....</b>	<b>179</b>
<b>4.</b>	<b>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG).....</b>	<b>181</b>
<b>5.</b>	<b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) .....</b>	<b>219</b>
5.1	Entfernung von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Fichtenkulturen .....	219
5.2	Anpflanzungen.....	223
<b>6.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>229</b>

# 0 Einleitende Bemerkungen

## 0.1 Rechtliche Regelungen

Dieser Plan beruht auf den §§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. 1980 S. 734); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. 1985 S. 261), vom 17. Februar 1987 (GV. NW. 1987 S. 62) sowie den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. 1986 S. 683). Er ist gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz Satzung des Hochsauerlandkreises.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich, die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind in den §§ 33 bis 42 Landschaftsgesetz festgelegt.

Dieser Landschaftsplan gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Meschede und nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzung auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Bundesbaugesetz fallen, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Plan insofern ungültig.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dieser Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Gleiches gilt für die Bereiche, in denen eine gemeindliche Satzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB oder § 4 (2 a) BauGB – Maßnahmen Gesetz – rechtswirksam sind. Es wird auf die Bußgeldvorschriften in Kapitel 2, 3 und 4 hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 47 LG die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und die Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind. Einer besonderen Festsetzung in diesem Plan bedarf es nicht. Gleichwohl wurden diese Objekte nach dem Stand nach dem Stand von Januar 1994 ohne Anspruch auf Vollzähligkeit nachrichtlich dargestellt.

Bei den im nachfolgenden Text kleingedruckten Worten und Sätzen handelt es sich um die Erläuterungen. Die Festsetzungen sind im Normaldruck geschriebenen (§ 16 (4) LG).

## 0.2 Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 12.03.1986 die Aufstellung des Landschaftsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 15/1986 vom 19.12.1986 öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 18.08.1994

-Oberkreisdirektor-

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes sind gemäß § 27 Abs. 2 LG folgende Fachbeiträge erarbeitet worden durch:

- das Büro Dierking & Bühner, Arnsberg, – in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung für die ökologischen Grundlagen,
- das Forstamt Meschede für die Waldflächen,
- die Bezirksstelle für Agrarstruktur Meschede für die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes ist mit diesen Behörden öffentlichen Stellen sowie mit der Stadt Meschede und dem Beirat der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet worden.

Die Ausweisung der forstlichen Festsetzungen erfolgte nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages gemäß § 25 LG vom 17.02.1987 und seinen Ergänzungen. Der Umfang der forstlichen Festsetzungen wurde auf der Grundlage des ökologischen Fachbeitrages mit dem zuständigen Forstamt eingehend erörtert.

Im Februar 1991 wurden 4 dezentrale Versammlungen mit den Land- und Forstwirten durchgeführt.

Gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 1 BBauG haben die interessierten Bürger im Rahmen der Bürgerbeteiligung in der Zeit 22.04.1991 bis 13.05.1991 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. In dieser Zeit wurden 7 Versammlungen mit den betroffenen Land- und Forstwirten sowie Bürgerversammlungen in Eversberg, Freienohl, Grevenstein, Remblinghausen, Berge, Calle und Meschede durchgeführt, in denen die Planung erläutert und mit den anwesenden Bürgern erörtert worden ist.

Meschede, 18.08.1994

-Oberkreisdirektor-

Der Planentwurf hat aufgrund Kreistagsbeschlusses vom 16.03.1993 gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 03.05.1993 in der Zeit vom 12.05.1993 bis 11.06.1993 öffentlich ausgelegen.

Meschede, 18.08.1994

-Oberkreisdirektor-

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Kreistag den Landschaftsplan am 10.06.1994 gemäß § 16 (2) LG i. V. m. den §§ 3 (1) und 20 (1) Buchstabe g KrO für das Land NW als Satzung beschlossen.

Meschede, 18.08.1994

-Landrat-

Der Landschaftsplan wurde gemäß § 28 LG durch Verfügung der Bezirksregierung vom 21.11.1994 genehmigt.

Arnsberg,

Dr. Ing. Berve  
-Regierungspräsidentin-

Gemäß § 28 a LG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten unter Hinweis darauf, dass der Landschaftsplan während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, am 13.12.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wurde der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Meschede, 20.12.1994

-Oberkreisdirektor-

## **0.3 Planbestandteile**

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

Die Grundlagenkarte I und die Erläuterungen zu den Grundlagen gemäß §17 Landschaftsgesetz sind als Arbeitsgrundlagen erstellt worden, aber nicht Gegenstand der Satzung.

## **0.4 Hinweise, Begriffe und Abkürzungen**

### **0.4.1 Hinweise**

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (DGK), Maßstab 1 : 5.000, in der Verkleinerung im Maßstab 1 : 10.000. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die betroffenen Blätter der Deutschen Grundkarte mit den zugehörigen Rechts-/Hochwerten.

Dort wo Grenzen forstlicher Festsetzungen in dem Plan nicht eindeutig kartographisch erkennbar sind, sind sie in der Regel der Örtlichkeit durch Nutzungsgrenzen (Laub-/Mischwald) nachvollziehbar.

Bei verbleibenden Zweifelsfällen über die Abgrenzung von Festsetzungen gelten Grundstücke als nicht betroffen.

# **Kartographische Grundlage**

## **Landschaftsplan Meschede**



## **0.4.2 Begriffe**

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Begriffe verwandt:

„Schutzwürdiger Biotop“ Nr. ...

Fläche, die gemäß dem ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen als schutzwürdig eingestuft wird.

Landschaftselement

Gliederndes und belebendes Landschaftselement (Kleinstruktur), das aufgrund der vom Westfälischen Amt für Landespflege gemäß § 17 Nr. 2 LG durchgeführten Erfassung und Bewertung als schutzwürdig eingestuft wird.

Bodenständige Gehölzarten

Gehölzarten, die standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potentiellen natürlichen Vegetation (nach TÜXEN) als heimisch gelten (vgl. Erläuterungen zu den Planungsgrundlagen).

Standortgerechte Gehölzarten

Heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem unter forstlichen Gesichtspunkten ausreichendem Maße erfüllt werden müssen.

## **0.4.3 Abkürzungen**

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwandt:

NSG Naturschutzgebiet

LSG Landschaftsschutzgebiet

ND Naturdenkmal

LB Geschützter Landschaftsbestandteil

LG Landschaftsgesetz NW

LÖLF Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW

# 1. **Entwicklungsziele für die Landwirtschaft (§ 18 LG)**

Die Entwicklungsziele gemäß § 18 LG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in der Grundlagenkarte I mit den zugehörigen „Erläuterungen zu den Planungsgrundlagen“ sowie im ökologischen Fachbereich dargestellt. In der Grundlagenkarte I sind insbesondere die planungsrelevanten Aussagen des land- und forstwirtschaftlichen Fachbeitrages sowie der übergeordneten Planungen zusammengefasst.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben Auskunft. Sie stellen jeweils Hauptziele dar, durch die untergeordnete Ziele und Maßnahmen nicht ausgeschlossen sind.

Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit. Die Darstellung der Ziele bewirkt keine privatrechtlichen Bindungen. Entschädigungsanforderungen können daher nicht aus der Darstellung der Ziele abgeleitet werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

## 1.1 **Erhaltung der typischen Mittelgebirgslandschaft in ihrer derzeitigen Arten- und Strukturvielfalt**

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung bzw. Optimierung der derzeitigen naturnahen Laubwälder sowie Erhöhung des Laubholzanteils (insbesondere an den Fließgewässern).
- Erhaltung und Sicherung der typischen Landschaftsräume sowie der naturnahen Kleinstrukturen und Landschaftssysteme.

Dieses Entwicklungsziel umfasst den überwiegenden Teil der forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes.

## 1.2 **Erhaltung der großflächigen, unterschiedlich geprägten Laubwälder**

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Sicherung der naturnahen Laubwaldgesellschaften.
- Optimierung des naturnahen Waldbaues durch Förderung der Naturverjüngung und Vermeidung von großflächigen Kahlschlägen.
- Erhaltung und Sicherung von Altholzinseln über die normale Umtriebszeit hinaus.

Erhaltung bzw. Schaffung eines artenreichen, gesunden, land- und forstwirtschaftlich vertretbaren Wildbestandes.

- Erhaltung und Sicherung der noch in Teilbereichen vorhandenen Niederwälder bzw. Erhaltung ihrer Laubwaldbestockung.

Dieses Entwicklungsziel umfasst den überwiegenden Teil der Laubwälder im Nordwesten des Plangebietes.

### **1.3 Erhaltung des offenen Charakters der überwiegend grünlandgenutzten Täler, Talanfangsmulden und Talunterhänge sowie der Nahbereiche von Orts- und Hoflagen**

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Verhinderung der Erstaufforstung einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.
- Verhinderung der Errichtung baulicher Anlagen, insbesondere von Fischteichanlagen in engen Talräumen.
- Erhaltung der natürlichen Retentionsräume.
- Erhaltung und Sicherungsmaßnahmen der naturnahen Fließgewässer einschließlich ihrer Auenbereiche.
- Erhaltung von Grünland bzw. Rückführung von Acker in Grünland.
- Erhaltung von Kleinstrukturen wie Hecken und Gehölzstreifen auf Geländestufen.
- Förderung einer extensiven Grünlandnutzung in Teilbereichen der Ruhraue.
  
- Durchführung von Anpflanzungen mit bodenständigen Gehölzen entlang von Gräben, Gewässern, Geländestufen und Terrassenkanten aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

Dieses Entwicklungsziel umfasst den überwiegenden Teil der relativ naturnahen Fließgewässer einschließlich ihrer Talräume im südlichen und östlichen Plangebiet sowie die Nahbereiche von Eversberg, Olpe, Visbeck, Calle, Remblinghausen, Mosebolle, Schederberge und Bonacker.

#### **1.4 Anreicherung der großflächigen Nadelwälder durch Erhöhung des Laubwaldanteiles**

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhöhung des Laubholzanteiles.
- Aufbau von Waldrändern mit bodenständigen Gehölzen.
- Erhaltung und Sicherung der naturnahen, oftmals kleinflächigen Waldgesellschaften innerhalb ausgedehnter Nadelwälder.
- Ausdehnung dieser naturnahen Waldgesellschaften über ihre derzeitigen Kernbereiche hinaus.
- Anstrengung einer stufigen Mischbestandsstruktur durch Einzelstammnutzung im Altersklassenwald.

Dieses Entwicklungsziel umfasst Teile des Eversberger und Freienohler Stadtwaldes sowie Waldbereiche südlich Grevenstein, Calle und Mosebolle.

#### **1.5 Wiederherstellung der kleineren Quell- und Waldsiepen durch Rückführung in eine bodenständige Bestockung**

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Entwicklung der derzeitigen Vegetationsbestände an den für die Mittelgebirgslandschaft typischen und ökologisch potentiell wertvollen Quellbereichen, Kerbtälern und Bachläufen einschließlich ihrer Auen zu Beständen der potentiellen natürlichen Vegetation.
- Schaffung linearer Vernetzungsstrukturen aus naturnahen Laubholzbeständen in Fichtenreinbeständen.

Dieses Entwicklungsziel umfasst den überwiegenden Teil der Quell- und Waldsiepen im Norden und Südwesten des Plangebietes.

## **1.6 Anreicherung der Landschaft im Bereich der Entwicklungsachse zwischen Meschede und Freienohl durch Anlage bodenständiger Laubholzbestände**

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erfassung und Sicherung der vorhandenen ökologisch und landschaftsästhetisch wertvollen Vegetationsstrukturen.
- Durchführungen von Anpflanzungen mit bodenständigen Gehölzen entlang von Straßen, Gräben, Gewässern, Geländestufen, Terrassenkanten und Gewerbegebieten.

## **1.7 Wiederherstellung einer naturnahen, vielfältig strukturierten und leistungsfähigen Landschaft nach Beendigung des großflächigen Gesteinsabbaues durch eine Rekultivierung bzw. Renaturierung dieser Teilräume**

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Entwicklung eines Renaturierungskonzeptes unter Beachtung der ggf. vorhandenen Sekundärbiotop.

Dieses Entwicklungsziel umfasst Teilräume nördlich von Drasenbeck und südöstlich von Berge.

## 2. **Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)**

### **Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen, Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, qualifizierter Straßen sind – auch bei zeichnerischer Erfassung – von Schutzfestsetzungen nicht betroffen. Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.

Die Gebote umfassen großenteils Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes langfristig notwendig sind. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten angestrebt.

- II. Hinweise auf § 25 bzw. § 26 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

Der Übersichtlichkeit über alle das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen halber wurde auf eigenständige Festsetzungen unter Ziffer 4 bzw. 5 zugunsten dieser Form verzichtet.

- III. Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

- IV. Abgestimmte Biotopmanagementpläne und wirksame Verträge mit dem Hochsauerlandkreis haben in Aussagen, die den getroffenen Festsetzungen widersprechen, Vorrang vor diesen.

#### **Bußgeldvorschriften:**

Nach § 70 (1) LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt. Nach § 71 LG können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung dieser Ordnungswidrigkeit gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

## 2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Als Naturschutzgebiete werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.1.1 – 2.1.55) festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

### **Schutzzweck:**

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

### **Insbesondere ist verboten:**

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzubrennen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich.

- b) Wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen.



Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und m) eingeschränkt sind.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere einzubringen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang.

- d) das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihm zu reiten oder es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen.

Unberührt bleibt das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG) und der Fischerei.

Über § 70 Abs. 2 LG hinausgehend ist im Naturschutzgebiet das Führen von Fahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- e) Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie von Ansitzleitern, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und soweit nicht die gebietsspezifischen Einzel festsetzungen etwas anderes bestimmen.

Bauliche Anlage sind insbesondere auch

- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern.

- h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten.
- i) Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern.
- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können.

Unberührt bleibt die kurzzeitige Lagerung von Kompensationskalken in Gebieten über 50 ha Größe.

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.

- k) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

- l) Zu lagern oder Feuer zu machen.
- m) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen.
- n) Der Kahlschlag  $\geq 0,5$  ha innerhalb von 10 Jahren in mit bodenständigen Baumarten bestockten Waldbereichen (§ 25 LG).
- o) Die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen, bodenständigen Baumarten (§ 25 LG).
- p) Jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten;
- q) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu verändern.  
Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.
- r) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.
- s) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln.

## **Gebote**

- a) Die naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten; Bewirtschaftungsmaßnahmen dürfen nur kleinflächig und mit dem Ziel der natürlichen Verjüngung erfolgen.
- b) Bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind über die Hiebreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten (§ 26 LG).

Dieses Gebot ist im Rahmen des aufzustellenden Biotopmanagementplanes oder durch forstliche Bewirtschaftung (Forstbetriebsplanung) im einzelnen zu regeln.

- c) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.
- d) Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensmittelgemeinschaften oder Lebensstätten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen (§ 26 LG).
- e) Grünlandflächen sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften; d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; bei Beweidung mit max. 2 GV/ha und bei Mahd nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres (§ 26 LG).

## **Zusätzliche Verbote / Gebote**

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ge- und Verboten Vorrang haben.

### 2.1.1 NSG „Oberes Lüttmecketal“

Lage: Arnsberger Wald – nördliche Stadtgebietsgrenze von Meschede  
Das NSG besteht aus 2 Teilflächen.

Fläche: 10,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.96 Großer Berg

#### **Schutzzweck:**

- Erhaltung einer regional bedeutsamen Quellregion mit weitgehend naturnahen Feucht- und Nasswäldern sowie eines naturnahen Mittelgebirgsbaches und Quellfluren; der Biotopkomplex ist gut ausgebildet; Rote-Liste-Pflanzenarten; wertvoll für Amphibien; Gebiet fällt unter § 20 BNatSchG.

#### **Schutzwirkungen:**

#### **Zusätzliches Gebot:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).

#### **Erläuterung:**

Die beiden Teilflächen des Naturschutzgebietes werden von der Landesstraße 735 Oeventrop-Hirschberg zerschnitten. Es handelt sich um eine weitgehend naturnahe Quellregion von regionaler Bedeutung. Die Bestockung wird zumeist von Roterle gebildet. Die Kraut- und die Moosschicht weisen einen Deckungsgrad von 100 % auf. Für den Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 3

### 2.1.2 NSG „Schmalenaus Bruch“

Lage: Arnsberger Wald – nördliche Stadtgebietsgrenze von Meschede

Fläche: 2,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.96 Großer Berg

#### **Schutzzweck:**

- Schutz und Erhaltung eines regional bedeutsamen Biotopkomplexes aus Feucht- und Bruchwäldern, Nass- und Feuchtwiesen sowie aus Quellen; hohe strukturelle Vielfalt; Rote-Liste-Pflanzenarten; wertvoll für Amphibien; Gebot fällt unter § 20 c BNatSchG.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliche Gebote:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen.
- Der Abfluss vorhandener Entwässerungsgräben ist zu sperren (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Die hohe strukturelle Vielfalt des Gebietes wird geprägt durch Quellen, kleinen Entwässerungsgräben und naturnahen Erlen- und Birkenbruchwaldbeständen. Für den Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 5

**2.1.3 NSG „Ennecker Bruch“**

Lage: südöstlich Oeventrop

Fläche: 5,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.94 Oeventrop

**Schutzzweck:**

- Erhaltung artenreicher, extensiv genutzter Feuchtwiesen und –wiesen als Biotopkomplex von lokaler Bedeutung; hohe Artenvielfalt; Rote-Liste-Pflanzenarten; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliches Gebot:**

- Die Fläche ist bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 01.08. – zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Der breite grünlandgenutzte Talraum ist strukturiert durch Sickerquellen, Hochstaudenfluren und einzelnen Gehölzbeständen. Der Biotopkomplex ist gut ausgebildet und weist daher eine hohe faunistische und floristische Artenvielfalt auf. Im Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 30

#### 2.1.4 NSG „Hudeeichen“ – teilweise temporäre Festsetzung

Lage: südlich Oeventrop

Fläche: 7,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.94 Oeventrop

##### **Schutzzweck:**

- Erhaltung eines regional bedeutsamen überwiegend extensiv genutzten Grünlandkomplexes mit hoher struktureller Vielfalt; wertvolles Quellgebiet; Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG.

##### **Schutzwirkungen:**

##### **Zusätzliches Gebot:**

- Die Fläche ist bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung jährlich – jedoch nicht vor dem 01.08. – zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

##### **Befristung:**

Für die gekennzeichnete nordöstliche Teilfläche gilt die Festsetzung nur bis zum Zeitpunkt einer Inanspruchnahme für den Neubau der geplanten A 46.

##### **Erläuterung:**

Der flach ausgebildete Talzug weist einen parkartig strukturierten Charakter mit alten, intakten Solitärblumen, unterschiedlichen Grünlandgesellschaften und einen Bachverlauf auf.

Der gut ausgebildete Biotopkomplex ist von regionaler Bedeutung. Im Schutzgebiet sind zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 33

#### 2.1.5 NSG „Schneeberg“

Lage: Arnsberger Wald – nördlich Enste  
Das NSG besteht aus 3 Teilflächen.

Fläche: 7,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.94 Schneeberg

**Schutzzweck:**

- Erhaltung großflächiger Quellregionen mit naturnahen Feuchtwaldgesellschaften als wertvoller Lebensraum von lokaler Bedeutung für Pflanzen- und Tierarten; Rote-Liste-Pflanzenarten; Gebiet fällt unter § 20 BNatSchG.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliche Gebote:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).
- Der Abfluss vorhandener Abzugsgräben ist zu sperren (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Der Komplex aus Quellen, Quellrinnsalen und Bruchwaldinseln ist Rückzugsgebiet für Flora und Fauna in den ansonsten durch die Fichtenbestockung stark geprägten Waldflächen. Im Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdige Biotope“ Nr. 14 und 15

**2.1.6 NSG „Hamorsbruch“**

Lage: Arnsberger Wald – nördliche Stadtgrenze im Mescheder Stadtwald

Fläche: 64,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.94 Stimmstamm

34.50 / 56.96 Brandenburg

**Schutzzweck:**

- Erhaltung eines Moorgebietes mit einer seltenen Waldgesellschaft als geowissenschaftlich regional bedeutsamer Bereich; wertvoll für Pflanzen- und Tierarten; Rote-Liste-Pflanzenarten; Sicherung einer Quellregion und eines Erlenbruches; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliche Gebote:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).
- Der Abfluss vorhandener Entwässerungsgräben ist zu sperren (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Das Gebiet ist geprägt von der seltenen Waldgesellschaft eines Karpatenbirken-Buchenwaldes. Dieses wertvolle Quellgebiet besitzt regionale Bedeutung. Der moosreiche relativ kleinflächige Erlenbruch stockt in einer flachen Quellmulde an einem südlich exponierten Hang. Teilweise weist der Bestand einen niederwaldartigen Charakter auf. Für den Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdige Biotope“ Nr. 12, 12 a und 25

**2.1.7 NSG „Warsteiner Kopf“**

Lage: Arnsberger Wald

Fläche: 10,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.94 Warsteiner Kopf

**Schutzzweck:**

- Erhaltung regional bedeutsamer Bruchwaldreste und Quellbereiche als Lebensraum gefährdeter Pflanzengesellschaften; Rote-Liste-Pflanzenarten; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliche Gebote:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).
- Der Abfluss vorhandener Entwässerungsgräben ist zu sperren (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Die ausgedehnte, flache Quellmulde liegt inmitten ausgedehnter Fichtenwälder. Zahlreiche Quellrinnsale vereinigen sich zu einem Bachlauf in einem schmalen Sohlental.

Durch sukzessives Entfernen der Fichten in diesem großflächigen Quellmuldenbereich sollen sich allmählich standortgerechte und naturnahe Waldgesellschaften entwickeln. Im Schutzgebiet sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 21



### 2.1.8 NSG „Moorbirkenbruch am Gemeinheitskopf“

Lage: Arnsberger Wald – nordöstlich des Warsteiner Kopfes

Fläche: 6,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.94 Warsteiner Kopf  
34.56 / 56.94 Gemeinheitskopf

#### **Schutzzweck:**

- Erhaltung seltener und naturnaher Feuchtwaldgesellschaften und wertvoller Quellgebiete von regionaler Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Pflanzengesellschaften; Rote-Liste-Pflanzenarten; Gebiet fällt unter § 20 c BNat-SchG.

#### **Schutzwirkungen:**

#### **Zusätzliche Gebote:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).
- Der Abfluss vorhandener Abzugsgräben ist zu sperren (§ 26 LG).

#### **Erläuterung:**

Das wertvolle Quellgebiet mit regionaler Bedeutung wird geprägt durch einen kleinen, zur Loermecke entwässernden Bach mit begleitendem Erlen-Niederwald und einer Wildfütterungsanlage. Der Birken- und Erlenbruchwald wird zerschnitten bzw. beeinträchtigt durch neu angelegte Forstwege. Im Schutzgebiet sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 22

### 2.1.9 NSG „Thralenberg“ – temporäre Festsetzung

Lage: westlich Freienohl

Fläche: 11,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.92 Rietbüsche  
34.40 / 56.94 Oeventrop

**Schutzzweck:**

- Erhaltung einer ehemaligen Gemeindegrenze mit Solitärbäumen, Quellmulden und einem verzweigten Siepen-System als wertvoller Biotopkomplex von regionaler Bedeutung; hohe strukturelle Vielfalt; Rote-Liste-Pflanzenarten; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliche Gebote:**

- Die Fläche ist bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 01.08. – zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).
- Die Quellmulde ist mit einem ortsüblichen Zaun vor Weidevieh abzuzäunen (§ 26 LG).

**Befristung:**

Die Festsetzung gilt nur bis zum Zeitpunkt einer Inanspruchnahme der Fläche für den Neubau der geplanten A 46.

**Erläuterung:**

Die ehemals gemeindeeigene Weidefläche wird begrenzt von Waldflächen mit Fichten-Dominanz und von dem Bachverlauf der Rümmecke. Die Weide weist aufgrund der zahlreichen Quellmulden und Siepen ein differenziertes Kleinrelief auf. Aufgrund dieser strukturellen Vielfalt ist der Biotopkomplex gut ausgebildet und daher Lebensstätte für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Im Schutzgebiet sind unterschiedliche gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 49

**2.1.10 NSG „Niederwälder bei Visbeck“**

Lage: nördlich Visbeck  
Das NSG besteht aus 4 Teilflächen.

Fläche: 36.3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.88	Hellefeld
34.38 / 56.88	Visbeck
34.38 / 56.90	Herblinghausen
34.40 / 56.88	Bergerhütte
34.40 / 56.90	Olpe

**Schutzzweck:**

- Erhaltung ausgedehnter Niederwaldbereiche aus landeskundlichen Gründen; wertvoll für eine Tierart.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliches Gebot:**

- Nach Maßgabe eines Biotopmanagementplanes sind die stockausschlagfähigen Gehölze abschnittsweise auf den Stock zu setzen (§§ 25/26 LG).

**Erläuterung:**

Das Gebiet ist geprägt worden durch die historische Niederwaldnutzung. Stockausschlagfähige Gehölze wurden regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock gesetzt. Diese Nutzungsart führte zu einem krüppelartigen und mehrstämmigen Baumwuchs. Die heute vorzufindenden flechten- und moosreichen Birken- und Eichenbestände sind wertvolle Rückzugsgebiete für Flora und Fauna, im Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 95

**2.1.11 NSG „Kehling / Stuckerlen!“**

Lage: südlich Wennemen

Fläche: 14,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.90 Bahnhof Wennemen

34.44 / 56.90 Wennemen

**Schutzzweck:**

- Erhaltung eines arten- und strukturreichen Biotopkomplexes von regionaler Bedeutung bestehend aus schattig-kühlem Schatthangwald, blütenpflanzenreichem Kalksteinbruch und naturnahen Mittelgebirgsfluss mit Steilufem, Uferhochstaudefluren und Weidengebüsch; hohe strukturelle Vielfalt; wertvoll für Pflanzen und Reptilien; Rote-Liste-Pflanzenarten; bedeutsames erdgeschichtliches Objekt, Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliches Verbot:**

- Es ist verboten, die Tümpel fischereirechtlich zu nutzen.

### **Zusätzliche Gebote:**

- Die Steinbruchsohle ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Die stockausschlagenden Gehölze sind bei Bedarf und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen (§ 26 LG).
- Die Fläche ist bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 01.08. – zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).
- Die Ufergehölze sind in den vegetationsfreien Strecken und Lücken zu ergänzen (§ 26 LG).
- Die Tümpel sind zu erhalten und bei Bedarf nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde zu entschlammen (§ 26 LG).

### **Erläuterung:**

Der schattig-kühle Eichen-Schatthangwald stockt auf einem sehr steilen Prallhang der Ruhr. Im Norden grenzt ein aufgelassener Kalksteinbruch an den Schluchtwald. Auf der trocken-warmen Steinbruchsohle hat sich ein Mager- und Halbtrockenrasen entwickelt.

Die räumliche Nähe dieser beiden unterschiedlichen Biotoptypen führte zu einem reich strukturierten Biotopkomplex von regionaler Bedeutung.

Der über 1 km lange, leicht mäandrierende Ruhrverlauf ist aufgrund seiner Strukturvielfalt ein wichtiges Vernetzungselement im Landschaftsraum. Der Wechsel von kleinen Stillwasserbereichen, Weiden, Ufergebüsch und Prallhängen macht die ökologische Wertigkeit dieses Gebietes aus. Für das Schutzgebiet sind zahlreiche gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdige Biotope“ Nr. 77 und 78

#### **2.1.12 NSG „Ruhrtal bei Laer“**

Fläche: 160,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.90	Wennemen
34.46 / 56.88	Mülsborn
34.46 / 56.90	Ensthof
34.48 / 56.90	Bahnhof Meschede

**Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung eines wissenschaftlich, erdgeschichtlich und landschaftlich bedeutsamen Abschnitts des Ruhrtales mit einem naturnahen Flusslauf; Vorkommen von seltenen Waldgesellschaften, natürlichen Felsklippen und Grünlandbereichen; dem Biotopkomplex kommt regionale Bedeutung zu; Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG; Optimierung durch Umbestockung der Fichtenbestände.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliche Gebote:**

- Die Ackerflächen sind in Grünland umzuwandeln (§ 26 LG).
- Die Grünlandflächen sind bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 01.08., zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

**Abweichende Regelungen:**

- Abweichend von den unter 2.1 bestimmten, allgemeinen Schutzwirkungen werden folgende Festsetzungen getroffen:
- Der Bau von ortsüblichen Hochsitzen ist in den Waldbereichen dieses NSG zulässig.
- Der Eigentümer ist vom Reitverbot unberührt.
- Der Kahlschlag  $\geq 1,0$  ha innerhalb von 10 Jahren in mit bodenstämmigen Baumarten bestockten Waldbereichen ist verboten (§ 25 LG).
- In den forstlichen Abteilungen 222 bis 226 ist eine Beimischung von max. 20 % Nadelholz zulässig.

**Erläuterung:**

Dieser Ruhrtalabschnitt besitzt das für den Mittellauf eines Mittelgebirgsflusses typische Sohlental. Südlich des Schneisenberges weist es eine Breite von circa 500 m auf und verengt sich in West-Ost-Richtung auf einen Taldurchbruch von circa 200 m. Die weitgehend ebene Talaue wird durch Gleit- und Prallhänge begrenzt. Südlich des Schneisenberges werden ehemalige Grünlandflächen heute beackert. Im östlichen Talverlauf herrscht auch heute noch Grünlandnutzung vor. Die Hänge der Stesserburg sind überwiegend mit Buchenwäldern – unterschiedlicher Ausprägung und Altersstruktur – bestockt. Dieser Biotopkomplex aus naturnahem Flussverlauf, wertvollen Flussauen und naturnahen Waldgesellschaften weist einen bedeutsamen Strukturreichtum auf und ist daher für Flora und Fauna von herausragender Bedeutung. Im Schutzgebiet sind zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 86

### 2.1.13 NSG „Wallenstein“

Lage: südwestlich Wallen

Fläche: 5,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.86 Braberg

34.42 / 56.88 Wallen

#### **Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung einer Bergkuppe mit markanten Felsklippen aus erdgeschichtlichen Gründen; wertvoller Biotopkomplex mit seltenen Waldgesellschaften; hohe strukturelle Vielfalt; Rote-Liste-Pflanzenarten; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG; Optimierung durch Umbestockung der Fichtenbestände.

#### **Schutzwirkungen:**

#### **Zusätzliches Gebot:**

- Die Freizeitaktivitäten sind gemäß eines Biotopmanagementplanes einzuschränken; insbesondere ist der Kernbereich von Erholungseinrichtungen und Wegen freizuhalten (§ 26 LG).

#### **Erläuterung:**

Die rundliche Bergkuppe wird geprägt durch die bis zu 10 m mächtigen moosreichen und mit typischer Felsvegetation versehenen Felsklippen und den angrenzenden Buchen-, Eichen-, Fichtenmisch- und Schluchtwäldern.

Der Biotopkomplex ist insgesamt gut ausgebildet und für Tiere und Pflanzen von regionaler Bedeutung in einem ansonsten von intensiver Landwirtschaft und Fichtenwäldern geprägten Landschaftsraum. Für das Schutzgebiet sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 117

### 2.1.14 NSG „Am Bocksbart“

Lage: südlich Wallen

Fläche: 2,7 ha

Deutsche Grundkarte

34.44 / 56.86 Hoher Ransenberg

34.44 / 56.88 Calle

**Schutzzweck:**

- Erhaltung und Pflege einer Wacholderheide mit eingestreuten Magerrasen-Flächen aus landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen; Biotop von regionaler Bedeutung; hohe strukturelle Vielfalt; Rote-Liste-Tierarten; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliches Gebot:**

- Die Fläche ist zu entkusseln – unter Schonung der Wacholder – und durch Schafbeweidung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde offen zu halten (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Auf einer flachen Hügelkuppe hat sich eine Wacholderheide entwickelt. Stellenweise sind Wacholder von unerwünscht aufkommender Sukzession freigestellt worden. Neben seiner kulturhistorischen Bedeutung kommt dem Schutzgebiet aufgrund seiner hohen strukturellen Vielfalt auch regionale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz zu. Im Schutzgebiet sind gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 120

**2.1.15 NSG „Hunstein“**

Lage: südlich Calle

Fläche: 7,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.88 Calle

34.46 / 56.88 Mülsborn

**Schutzzweck:**

- Erhaltung eines regional bedeutsamen Biotopkomplexes bestehend aus einem Eichenwald, einer natürlichen Blockschutthalde und Felsklippen; hohe strukturelle Vielfalt; ein aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen bedeutsames Objekt; hohe Artenvielfalt; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliche Gebote:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).

- Die in öffentlicher Hand befindlichen Flächen sind aus der forstlichen Nutzung zu nehmen; ausgenommen ist der Ersatz der Fichten durch bodenständige, heimische Laubholzarten.

**Erläuterung:**

An den exponierten baumfreien Felsklippen findet sich üppiger Felsbewuchs. Unterhalb der Felsklippen grenzen mit Eichenmischwald bestockte Blockfelder an. Die ehemalige niederwaldartige Nutzung ist an dem mehrstämmigen Wuchs heute noch erkennbar. Die Kernzonen der Waldbereiche unterliegen jedoch keiner Nutzung. Hier befindet sich ein bodenständiges Sommerlindenvorkommen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 108

**2.1.16 NSG „Kalkwäldchen Schüren“**

Lage: östlich Schüren

Fläche: 3,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.84 Schüren

**Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Waldmeister-Buchenwaldes mit markanten Kalkklippen als wertvoller Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten; ein bedeutsames erdgeschichtliches Objekt; hohe strukturelle Vielfalt; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG.

**Schutzwirkungen:**

**Zusätzliche Gebote:**

- Die nicht bodenständigen Gehölze sind zu entfernen (§ 26 LG).
- Der Müll ist zu beseitigen (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Die Altersstruktur der Laubbäume reicht von einer Naturverjüngung bis zu einem sehr starken Baumholz. Diese naturnahe Vegetation ist in Verbindung mit den ökologisch wertvollen Felspartien für den Biotop- und Artenschutz von lokaler Bedeutung. Eine Erhöhung der Wertigkeit kann u. a. durch die Beseitigung des Mülls erfolgen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 138



### 2.1.17 NSG „Schnettenberg“

Lage: nordöstlich Meschede  
Das NSG besteht aus 3 Teilflächen

Fläche: 3,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.92 Eversberg

#### **Schutzzweck:**

- Erhaltung und Pflege einer Wacholderheide aus landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen; Biotop von regionaler Bedeutung; hohe strukturelle Vielfalt; Rote-Liste-Pflanzenarten; Gebiet fällt unter § 20 BNatSchG.

#### **Schutzwirkungen:**

#### **Zusätzliche Gebote:**

- Die Fläche ist zu entkusseln – unter Schonung der Wacholder – und durch Schafbeweidung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde offen zu halten (§ 26 LG).

#### **Erläuterung:**

Der schmale Bergrücken des „Schnettenberges“ bildet die westliche Teilfläche des Schutzbereiches. Hier ist der Wacholderbestand überaltert und eine Naturverjüngung kann mangels Beweidung nicht aufkommen. Nordöstlich dieser Fläche setzt sich auf einer flachen Kuppe die Wacholderheide fort. Ein asphaltierter Wirtschaftsweg durchschneidet jedoch den Bestand.

Der Schutzbereich ist kulturhistorisch wertvoll. Darüber hinaus hat er aufgrund seiner Strukturvielfalt für Flora und Fauna regionale Bedeutung. Im Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdige Biotope“ Nr. 58 und 58 a

### 2.1.18 NSG „Kanzenberg“

Lage: südlich Berge

Fläche: 3,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.86 Bergerhammer

34.40 / 56.88 Bergerhütte

34.42 / 56.86 Braberg

**Schutzzweck:**

- Erhaltung von Schluchtwaldresten an Steilklippen eines naturnahen Mittelgebirgsbaches als Biotopkomplex von regionaler Bedeutung; hohe Artenvielfalt; hohe strukturelle Vielfalt; Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten; Gebiet fällt unter § 20c BNatSchG.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliche Gebote:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).
- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen (§ 26 LG) und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 25 LG).

**Erläuterung:**

Der westexponierte Steilhang der Wenne weist eine typische Felsvegetation auf. Die angrenzende Laubwaldparzelle wird überwiegend von Rotbuchen bestimmt. Am südlichen Rand des Gebietes fließt ein naturnaher Bachlauf.

Zusammenfassend betrachtet, weist der Biotopkomplex eine hohe Struktur- und Artenvielfalt auf und hat für Tiere und Pflanzen regionale Bedeutung. Im Schutzgebiet sind gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 116

**2.1.19 NSG „Erlenbruch am oberen Glasmeckesiepen“**

Lage: Arnsberger Wald – nördlich Meschede

Fläche: 0,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.94 Ensterknick

**Schutzzweck:**

- Erhaltung eines naturnahen Erlenbruchwaldes und eines wertvollen Quellgebietes als wertvoller Biotopkomplex von lokaler Bedeutung; hohe strukturelle Vielfalt; Vorkommen gefährdeter Pflanzengesellschaften; wertvoll für Amphibien; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliches Gebot:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Der Erlenbruch stockt auf einem südlich exponierten Hang. Der Wald hat ein geringes bis mittleres Baumholzaltes. In Verbindung mit den kleineren Quellbereichen weist der moosreiche, naturnahe Wald jedoch eine hohe strukturelle Vielfalt auf. Im Schutzbereich ist eine gefährdete Pflanzenart nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 17

**2.1.20 NSG „Alert“**

Lage: südöstlich Schederberge

Fläche: 2,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.88 Schederberge

**Schutzzweck:**

- Erhaltung und Pflege einer Wacholderheide mit Trockenrasen aus landeskundlichen Gründen; Biotop von regionaler Bedeutung; Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliches Gebot:**

- Die Fläche ist zu entkusseln – unter Schonung der Wacholder, Schlehen und Wildrosen – und durch Schafbeweidung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde offen zu halten (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Das schützenswerte Gebiet liegt auf einem kleinen Rücken mit zwei kleinen Gipfelregionen. Landwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen, eine teilweise schon weit fortgeschrittene Verbuschung und Düngeeintragung beeinträchtigen die Heidefläche sehr stark. Erst durch Pflege und langfristige Sicherung kann dieser Lebensraum erhalten werden. Im Schutzgebiet sind gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 113

### 2.1.21 NSG „Hellenkrügel

Lage: nördlich Schederberge

Fläche: 1,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.88 Schederberge

#### **Schutzzweck:**

- Erhaltung markierter Felsklippen mit Fluchtwaldfragmenten als Biotop von lokaler Bedeutung; bedeutsames erdgeschichtliches Objekt; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG.

#### **Schutzwirkungen:**

#### **Zusätzliches Gebot:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).

#### **Erläuterung:**

Am Nordhang des „Hellenkrügel“ ragen 5 – 10 m hohe, stark zerklüftete Felsklippen heraus. Bergahorn-Schluchtwaldbestände sowie eine typische moosreiche Felsvegetation bilden den Vegetationskomplex.

Der naturnahe Wald und der wertvolle natürliche Gesteinsbiotop sind eine Seltenheit inmitten der großflächigen Fichtenmonokulturen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 99

### 2.1.22 NSG „Erlenbruch im Gebketal“

Lage: Arnsberger Wald – nordwestlich Enste

Fläche: 1,6 ha

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.92 Enste

34.46 / 56.94 Schneeberg

#### **Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung eines Erlenbruchwaldes in einem Quellgebiet als wertvoller Biotopkomplex von regionaler Bedeutung; hohe Artenvielfalt; Rote-Liste-Pflanzenarten; wertvoll für Amphibien; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG; Optimierung durch Umbestockung der Fichtenbestände.

### **Erläuterung:**

In der Nähe des Gebke-Baches ist eine sickerquellige, fast gänzlich bewaldete Talrandzone entstanden. Hier stockt ein krummwüchsiger, torfmoosreicher Erlenbruchwald.

Der Biotopkomplex ist insgesamt gut ausgebildet und weist daher eine hohe Artenvielfalt auf. Im Schutzgebiet sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 37

### **2.1.23 NSG „Kümmecke“**

Lage: Arnsberger Wald – nördliche Stadtgebietsgrenze von Meschede

Fläche: 9,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.96 Hubenwald  
34.48 / 56.94 Ensterknick  
34.48 / 56.96 Markshagen

### **Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung eines Biotopkomplexes aus Quellzonen; Nasswäldern und einem naturnahen Mittelgebirgsbach; hohe strukturelle Vielfalt; Rote-Liste-Pflanzenarten; wertvoll für Amphibien und Fledermäuse; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG; Optimierung durch Umbestockung der Fichtenbestände.

### **Schutzwirkungen:**

#### **Zusätzliche Gebote:**

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen (§ 26 LG) und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 25 LG).
- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).

### **Erläuterung:**

Das Sohltental wird geprägt von Quellzonen und relativ jungen, erlenreichen Nasswäldern. Entfichtete Flächen entlang des naturnahen, völlig unverbauten Baches weisen wertvolle Pflanzengesellschaften auf. Weitgehend vegetationsfreie Stillwasserbereiche ergänzen diesen wertvollen Biotopkomplex. Im Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 10

#### **2.1.24 NSG „Boromecker Bachtal“**

Lage: Arnsberger Wald – nördliche Stadtgebietsgrenze von Meschede

Fläche: 6,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.96 Markshagen

##### **Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Mittelgebirgsbaches und bachbegleitender Bruchwälder als Biotopkomplex von lokaler Bedeutung; hohe strukturelle Vielfalt; Rote-Liste-Pflanzenarten; wertvoll für Amphibien; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG; Optimierung durch Umbestockung der Fichtenbestände.

##### **Schutzwirkungen:**

##### **Zusätzliches Verbot:**

- Es ist verboten, den Teich als Fischgewässer zu nutzen.

##### **Zusätzliches Gebot:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).

##### **Erläuterung:**

Das Siepen weist durch den Erlen-Bruchwald, den naturnahen mäandrierenden Bach und kleinen Stillwasserflächen eine hohe strukturelle Vielfalt auf. Zur langfristigen Sicherung des Biotopkomplexes ist jedoch ein Entfernen der standortfremden Fichten notwendig. Im Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 6

#### **2.1.25 NSG „Bermecker Siepen“**

Lage: Arnsberger Wald – nördliche Stadtgebietsgrenze von Meschede

Fläche: 4,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.96 Markshagen  
34.50 / 56.96 Brandenburg

**Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung artenreicher naturnaher Waldgesellschaften innerhalb eines weitgehend intakten Talzuges als Biotopkomplex von lokaler Bedeutung; hohe strukturelle Vielfalt; hohe Artenvielfalt; Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten; wertvoll für Amphibien; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG; Optimierung durch Umbestockung der Fichtenbestände.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliches Gebot:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Das Siepen hat aufgrund seiner naturnahen Biotopausstattung lokale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Die bodenständigen Waldgesellschaften sollen durch ein Entfernen der Fichtenbestände gesichert und optimiert werden. Im Schutzbereich sind zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 7

**2.1.26 NSG „Drürerberg“**

Lage: südlich Heinrichsthal

Fläche: 2,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.90 Heinrichsthal

**Schutzzweck:**

- Erhaltung von Felsklippen und Blockschutthalden mit Restbeständen der natürlichen Vegetation und deren Förderung zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgemeinschaften dieses Extremstandortes, dessen Umfeld durch Fichtenforste geprägt wird.

**Schutzwirkung:****Zusätzliches Gebot:**

- Die noch vorhandenen Laubgehölze sind als Restbestände der natürlichen Bestockung und der Ausgangspunkt für die Wiederherstellung des Gebietes aus der forstlichen Nutzung zu nehmen.

### **Erläuterung:**

Es handelt sich um einen schmalen Bergkamm, der geologisch aus Flinzkalken des Hauptgrünsteinzuges gebildet wird. Teilweise fallen die Felsklippen nach Norden steil ab; vereinzelt sind natürliche Blockschutthalden ausgebildet (beides naturschutzwürdige Biotoptypen nach § 20 c BNatSchG). Auf diesem Extremstandort sind Reste der natürlichen Buchenwaldgesellschaft mit beigemischten Linden vorhanden, die im Interesse der potentiellen Kraut- und Strauchschicht (z. Z. durch Fichten unterdrückt) ausgeweitet werden soll.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 89

### **2.1.27 NSG „Giesmecketal“**

Lage: nördlich Freienohl  
Das NSG besteht aus 2 Teilflächen.

Fläche: 19,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.94 Wildshausen

34.44 / 56.94 Giesmecke

### **Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Biotopkomplexes aus Bachlauf, Feuchtwäldern, Quellzonen und Feucht- und Talhangweiden; hohe Artenvielfalt; Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten; hohe strukturelle Vielfalt; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG; Optimierung durch Umbestockung der Fichtenbestände.

### **Schutzwirkungen:**

#### **Zusätzliche Gebote:**

- Die Fläche ist bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 01.08. – zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).
- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen (§ 26 LG) und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 25 LG).
- Die bachbegleitenden Gehölze sind abschnittsweise nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen (§ 26 LG).



**Erläuterung:**

Der Biotopkomplex besteht aus einem weitgehend naturnahen Mittelgebirgsbach, bachbegleitenden, erlenreichen Feuchtwäldern mit Quellzonen und angrenzenden Feucht- und Talhangweiden. Dieser Abschnitt des Giesmecke-Tales hat aufgrund seiner Strukturvielfalt sowohl Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als auch für Erholungssuchende. Im Schutzgebiet sind zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 24

**2.1.28 NSG „Oberes Gebketal“**

Lage: nördlich Enste

Fläche: 7,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.94 Schneeberg

**Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Mittelgebirgsbaches mit bachbegleitenden, torfmoosreichem Feuchtwald als wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere; hohe strukturelle Vielfalt; hohe Artenvielfalt; wertvoll für Amphibien; Rote-Liste-Pflanzenarten; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG; Optimierung durch Umbestockung der Fichtenbestände.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliches Gebot:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Das Bachtal ist gekennzeichnet von dem naturnahen Bachverlauf, den bachbegleitenden Erlenbeständen, den vereinzelt auftretenden Torfmoospolstern und Sickerquellen sowie der stellenweise hohen Fichtenbeimischung. Insgesamt betrachtet, kommt dem Bachtal für den Biotop- und Artenschutz lokale Bedeutung zu. Im Schutzgebiet sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 36

### 2.1.29 NSG „Kleines Gebketal“

Lage: nördlich Meschede

Fläche: 7,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.92 Wolfskopf  
34.50 / 56.92 Meschede-Nord  
34.50 / 56.94 Stimmstamm

#### Schutzzweck:

- Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Biotopkomplexes aus Bachlauf, Sickerquellen, bachbegleitenden Erlen- und Buchenwald als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen; hohe Artenvielfalt; wertvoll für Amphibien; Rote-Liste-Pflanzenarten; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG; Optimierung durch Umbestockung der Fichtenbestände.

#### Schutzwirkungen:

#### Zusätzliche Gebote:

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen (§ 26 LG) und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 25 LG); ausgenommen sind die über 100-jährigen, landschaftsprägenden Solitärfichten.
- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).
- Der Abfluss vorhandener Abzugsgräben ist zu sperren (§ 26 LG).

#### Erläuterung:

Der Biotopkomplex aus Bachlauf, Erlenwald, Sickerquellen, Buchen- und Fichtenwald ist für den Biotop- und Artenschutz von lokaler Bedeutung. Zur Verbesserung der Biotopstruktur sind die nicht bodenständigen Fichten zu entfernen. Im Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 40

### 2.1.30 NSG „Große Steinmecke“

Lage: nördlich Meschede

Fläche: 6,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.92 Meschede-Nord  
34.50 / 56.94 Stimmstamm

**Schutzzweck:**

- Erhaltung eines naturnahen Bachtales mit erlenreichen Feuchtwäldern und Magergrünland als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen; wertvoll für Amphibien; hohe Artenvielfalt; Rote-Liste-Pflanzenarten; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliches Gebot:**

- Die Fläche ist bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 03.08. – zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Die hohe strukturelle Vielfalt, bestehend aus naturnahem Bach, erlenreichen Feuchtwäldern und Magergrünland, bietet für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Rückzugsgebiete in einem ansonsten von Fichten geprägten Landschaftsraum. Im Schutzgebiet sind gefährdete Pflanzen- und Tierarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 41

**2.1.31 NSG „Talraum westlich Grevenhagen“**

Lage: Arnsberger Wald

Fläche: 11,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.92 Meschede-Nord

34.50 / 56.94 Stimmstamm

34.52 / 56.92 Eversberg

**Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Bachsiepens mit Feuchtwäldern als wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere; hohe strukturelle Vielfalt; Rote-Liste-Pflanzenarten; wertvoll für Amphibien; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG; Optimierung durch Umbestockung der Fichtenbestände.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliche Gebote:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).
- Der Abfluss vorhandener Abzugsgräben ist zu sperren (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Der gut ausgebildete Torfmoos-Erlenbruchwald entlang des naturnahen, unverbauten Baches ist für Flora und Fauna von lokaler Bedeutung. Zur Optimierung ist ein Entfernen der eingestreuten Lärchen- und Fichtenbestände notwendig. Im Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 42 teilw.

**2.1.32 NSG „Aschholter Becke“**

Lage: Arnsberger Wald – östlich Grevenhagen

Fläche: 7,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.92 Eversberg

34.52 / 56.94 Liverhagen

**Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Bachsiepens mit Feuchtwäldern als wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere; hohe strukturelle Vielfalt; Rote-Liste-Pflanzenarten; wertvoll für Amphibien; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG; Optimierung durch Umbestockung der Fichtenbestände.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliche Gebote:**

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen (§ 26 LG) und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 25 LG).
- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).
- Der Abfluss vorhandener Abzugsgräben ist zu sperren (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Der intakte Erlen-Bruchwald bildet mit dem naturnahen Bachverlauf einen wertvollen Biotopkomplex von lokaler Bedeutung. Eine naturnahe Waldbewirtschaftung kann ihren Beitrag zur langfristigen Sicherung dieser Strukturen leisten. Im Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 42 teilw.

### 2.1.33 NSG „Oberes Wallmecketal“

Lage: nördlich Eversberg

Fläche: 8,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.94 Liverhagen

34.54 / 56.94 Warsteiner Kopf

#### **Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung naturnaher Bachtäler mit Bruchwäldern als wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere; wertvolles Quellgebiet; Rote-Liste-Pflanzenarten; Vorkommen einer gefährdeten Pflanzengesellschaft; wertvoll für Amphibien; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG; Optimierung durch Umbestockung der Fichtenbestände.

#### **Schutzwirkungen:**

#### **Zusätzliche Gebote:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).
- Der Abfluss vorhandener Abzugsgräben ist zu sperren (§ 26 LG).

#### **Erläuterung:**

Das Haupttal wird geprägt durch einen Erlen-Bruchwald mit punktuellm Auftreten von Torfmoos. Das reiche Vorhandensein von Insektenlarven in der Wallmecke zeigt die ökologische Wertigkeit dieses Tales auf. Das Nebental ist dagegen aufgrund eines Aufstaus stellenweise versumpft und mit Erlen bestockt. Eingestreuete Fichtengruppen mindern die Biotopqualität. Im Schutzgebiet sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 27

### 2.1.34 NSG „Obere Gebke“

Lage: nordöstlich Eversberg

Fläche: 9,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.94 Warsteiner Kopf

**Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Mittelgebirgsbaches mit bachbegleitenden Feuchtwäldern als wertvoller Biotopkomplex für Pflanzen und Tiere; hohe strukturelle Artenvielfalt; Rote-Liste-Pflanzenarten; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG; Optimierung durch Umbestockung der Fichtenbestände.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliches Gebot:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Ein naturnaher, mit Erlen bestockter Quellbach des Gebketales durchfließt die artenarmen Fichtenbestände des Eversberger Stadtwaldes / Arnsberger Waldes. Stellenweise sind torfmoosreiche, sickerquellige Bereiche eingestreut. Dieser Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf und hat daher für den Biotop- und Artenschutz lokale Bedeutung. Im Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 28 a

**2.1.35 NSG „Gebke-Seitenarm“**

Lage: nordöstlich Eversberg

Fläche: 6,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.92 Eversberg Ost  
34.54 / 56.94 Warsteiner Kopf

**Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Waldbaches mit bachbegleitendem Erlenwald als wertvoller Biotopkomplex für Tiere und Pflanzen; Vorkommen einer gefährdeten Pflanzengesellschaft; wertvoll für Amphibien und Wasserinsekten; Rote-Liste-Pflanzenarten; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG; Optimierung durch Umbestockung der Fichtenbestände.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliches Gebot:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Der Biotopkomplex aus Bachlauf und Erlenwald wird noch ergänzt durch kleine periodisch auftretende Wasserflächen, die besonders für Amphibien und Wasserinsekten von lokaler Bedeutung sind. Eine Reduzierung der Fichten-Dominanz im Talverlauf kann die Beeinträchtigungsintensität senken. Im Schutzgebiet sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 45

**2.1.36 NSG „Soestmecke“**

Lage: nördlich Wennemen

Fläche: 2,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.92 Wennemer Mark

**Schutzzweck:**

- Erhaltung eines Biotopkomplexes aus Buchen-, Eichen- und erlenreichem Feuchtwald und Quellzonen als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen; hohe Artenvielfalt; hohe strukturelle Vielfalt; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliches Gebot:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Die gute Betonausstattung des Gebietes schafft für Flora und Fauna Lebensräume von lokaler Bedeutung.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 55

**2.1.37 NSG „Bruchwald / Buchenbestand bei Enste“**

Lage: nordwestlich Enste

Fläche: 1,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.92 Enste

**Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung eines Laubwaldkomplexes mit Quellzonen als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen; hohe strukturelle Vielfalt; Rote-Liste-Tierarten; wertvoll für Höhlenbrüter; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG; Optimierung durch Umbestockung der Fichtenbestände.

**Erläuterung:**

Der Vegetationskomplex aus Buchenbeständen und torfmoosreichem Bruchwald mit teilweise starkem Baumholz ist gut ausgebildet. Von besonderer Bedeutung sind die kleineren Quellfluren und der vereinzelt anzutreffende Totholzanteil im Gebiet. Im Schutzbereich sind gefährdete Tierarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 56

**2.1.38 NSG „Schweinsbruch“**

Lage: nördlich Meschede

Fläche: 4,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.92 Wolfskopf

**Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung eines Quellgebietes mit naturnahen Laubwaldgesellschaften als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen; Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten; wertvoll für Amphibien; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG; Optimierung durch Umbestockung der Fichtenbestände.

**Schutzwirkungen;****Zusätzliches Gebot:**

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen (§ 26 LG) und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 25 LG); ausgenommen sind die über 100-jährigen landschaftsprägenden Solitär-fichten.

**Erläuterung:**

Der bewaldete Quellraum hat für Flora und Fauna lokale Bedeutung. Eine Förderung naturnaher Laubwaldgesellschaften könnte die starke Beeinträchtigung durch nicht bodenständige Gehölze minimieren. Im Schutzgebiet sind gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 57



### 2.1.39 NSG „Kleines Steinmecketal“

Lage: nordöstlich Meschede

Fläche: 9.1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.92 Meschede-Nord

#### **Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung eines Biotopkomplexes aus artenreichen Feuchtwäldern und naturnahem Mittelgebirgsbach als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen; Rote-Liste-Pflanzenarten; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG; Optimierung durch Umbestockung der Fichtenbestände.

#### **Schutzwirkungen:**

#### **Zusätzliches Gebot:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).

#### **Erläuterung:**

Ein artenreicher Erlen-Bruchwald stockt entlang des naturnahen, mäandrierenden Baches. Die wertvolle Bachaue wird jedoch durch Fichtenforste in der Talsohle beeinträchtigt. Durch eine Entfichtung könnte die ökologische Wertigkeit des Gebietes erhöht werden. Im Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 46

### 2.1.40 NSG „Kohlweder Bachtal“

Lage: nördlich Eversberg

Fläche: 4,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.92 Eversberg

#### **Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung brachgefallener Feucht- und Nasswiesen in Verbindung mit Quellzonen als wertvoller Biotopkomplex für Tiere und Pflanzen; Vorkommen von gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften; Rote-Liste-Pflanzenarten; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG; Optimierung durch Entfernen der Fichtenbestände.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliche Gebote:**

- Die Fläche ist sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 01.08. – zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).
- Die vorhandenen Fichten sind zu entfernen und die freigeschlagenen Flächen durch 3-jährliche Mahd offen zu halten (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Die brachgefallenen, binsenreichen Nass- und Feuchtgrünlandflächen weisen gut ausgebildete Pflanzengesellschaften auf. Daher sind sie wertvolle Biotopkomplexe von lokaler Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten. Das vielfältige Vegetationsmosaik wird jedoch durch Fichtenanpflanzungen beeinträchtigt. Im Schutzgebiet sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 44 teilw.

**2.1.41 NSG „Ruhr bei Freienohl“**

Fläche: 4,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.92 Rietbüsche

34.42 / 56.92 Freienohl

**Schutzzweck:**

- Erhaltung eines weitgehend naturnahen Mittelgebirgsflusses mit den typischen Strukturen wie Uferabbrüchen, Anlandungen, vegetationsarmen Kies- und Sandbänken, Ufergehölzen und Uferhochstaudenfluren als wertvoller Biotopkomplex von regionaler Bedeutung; Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten; Vorkommen von gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften; Flussabschnitt kommt biogeographische Bedeutung zu; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliche Gebote:**

- Die stockausschlagenden Gehölze sind bei Bedarf und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde zu schonen (§ 26 LG).
- Die Ufergehölze sind in den vegetationsfreien Strecken und Lücken zu ergänzen (§ 26 LG).

- Die stockausschlagenden Heckengehölze sind alle 8 bis 15 Jahre abschnittsweise nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; bei Bedarf sind die stockausschlagenden Gehölze durch ortsübliche Einzäunung vor Verbiss durch Weidevieh zu schützen (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Der südliche Teil des Ruhrbogens ist durch ein Wehr angestaut, so dass die Fließgeschwindigkeit gering ist. In diesem Flussabschnitt haben sich großflächig Uferhochstaudenfluren gebildet. Vegetationsarme Kies- und Sandbänke sowie bis zu 1 m hohe Uferabbrüche ergänzen den gut ausgestatteten Biotopkomplex.

Unterhalb des Wehres ist der Wasserstand der Ruhr recht gering. Hier entwickelten sich Ufergehölze und Hochstaudenfluren punktuell bis zur Flussmitte hin.

Abschließend betrachtet, kann dem Biotopkomplex regionale und biogeographische Bedeutung zugemessen werden. Im Schutzgebiet sind gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 54

**2.1.42 NSG „Erlenwald südlich Frenkhausen“**

Fläche: 1,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.90 Herblinghausen

**Schutzzweck:**

- Erhaltung eines naturnahen Mittelgebirgsbaches mit Terrassenbauten, bachbegleitenden Ufergehölzen und Erlenbeständen als wertvoller Biotopkomplex für Tiere und Pflanzen; Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten; wertvoll für Amphibien; bedeutsamer Vernetzungsbiotop; Gebiet fällt unter § 20 BNatSchG.

**Erläuterung:**

Der Erlenwald ist aufgrund seiner naturnahen Biotopausstattung für Flora und Fauna von lokaler Bedeutung. Im Schutzbereich ist eine gefährdete Tierart nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 74

### 2.1.43 NSG „Schneisenberg“

Lage: südöstlich Stockhausen

Fläche: 8,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.90 Wennemen

34.46 / 56.90 Ensthof

#### **Schutzzweck:**

- Erhaltung artenreicher, naturnaher Laubmischwälder und einer natürlichen Blockschutthalde als wertvoller Biotopkomplex für Tiere und Pflanzen; Rote-Liste-Tierarten; hohe Artenvielfalt; hohe strukturelle Vielfalt; Vorkommen von gefährdeten Pflanzengesellschaften; Bedeutung aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen; Teilflächen fallen unter § 20 c BNatSchG.

#### **Erläuterung:**

Aufgrund der naturnahen Waldgesellschaften in Verbindung mit dem wertvollen, natürlichen Gesteinsbiotop des Schneisenberges weist das Gebiet eine hohe Arten- und Strukturvielfalt auf, die für Natur und Landschaft von lokaler Bedeutung sind. In den Schutzgebieten sind gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdige Biotope“ Nr. 81 und 82

### 2.1.44 NSG „Hainberg“

Lage: westlich Meschede

Fläche: 13,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.90 Bahnhof Meschede

#### **Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung eines Laubwaldkomplexes mit unterschiedlichen Waldgesellschaften als wertvoller Biotopkomplex für Tiere und Pflanzen; hohe strukturelle Vielfalt; hohe Artenvielfalt; wertvoll für Höhlenbrüter und Zersetzerfauna; Optimierung durch Entfernen der Nadelgehölze.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliches Gebot:**

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen (§ 26 LG) und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 25 LG).

**Erläuterung:**

Der bewaldete Bergrücken ist mit Buchen und Eichen bestockt. Von besonderem ökologischen Wert sind die unterschiedlichen Altersstadien bis hin zum Totholz. Aufgrund der hohen strukturellen Vielfalt kommt dem Laubwaldkomplex eine lokale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz zu. Unter Beibehaltung der naturnahen Waldbewirtschaftung kann die ökologische Wertigkeit des Gebietes gehalten bzw. verbessert werden.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 84

**2.1.45 NSG „Fauler Sieden“**

Lage: südlich Wehrstapel

Fläche: 5,6 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.90 Heinrichsthal

**Schutzzweck:**

- Erhaltung eines tief eingeschnittenen, bewaldeten Tales mit Quellzonen und eines naturnahen Hecken-Grünland-Bereiches als wertvoller Biotopkomplex für Tiere und Pflanzen; hohe strukturelle Vielfalt; wertvoll für Höhlenbrüter und Heckenbrüter; Rote-Liste-Tierarten; Teilflächen fallen unter § 20 c BNatSchG.

**Erläuterung:**

Der tiefeingeschnittene Talzug weist aufgrund seiner Geomorphologie vielfältige Vegetationsstrukturen auf. Buchenbestände mit starkem Baumholz wechseln sich mit Buchen-Naturverjüngung ab. Ein Quellrinnsal fließt durch die Talsohle. Im Norden geht der bewaldete Talzug in Grünland über. Die Geländestufen sind mit Hecken und Gehölzstreifen bestockt.

Dem Schutzbereich kommt für Tiere und Pflanzen eine lokale Bedeutung zu. Eine Erhaltung der Vegetationsstrukturen und eine extensive Bewirtschaftung kann den ökologischen Wert des Gebietes erhöhen. Im Schutzbereich ist eine gefährdete Tierart nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdige Biotope“ Nr. 89a und Nr. 90 teilw.

### 2.1.46 NSG „Remberg“

Lage: südlich Wallen

Fläche: 1,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.88 Wallen

34.44 / 56.88 Calle

#### **Schutzzweck:**

- Erhaltung eines artenreichen Sekundärbiotops mit einem Mosaik aus blütenpflanzenreicher Pioniervegetation, Trocken- und Magerrasen und Gebüsch als wertvoller Lebensraum für zahlreiche, auf diesem Gesteinsbiotop spezialisierte Tier- und Pflanzenarten; hohe strukturelle Vielfalt; Rote-Liste-Pflanzenarten; wertvoll für Reptilien; Bedeutung aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

#### **Schutzwirkungen:**

#### **Zusätzliches Gebot:**

- Die Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

#### **Erläuterung:**

Die Sohle des ehemaligen Tonschiefer-Steinbruches ist mit Laubgehölzen bestockt. Die Bruchwand und Schotterhalden dagegen sind mit einer schüttereren blütenpflanzenreichen Pioniervegetation mit vereinzelt Sträuchern bewachsen. Teilweise fehlt jedoch an den steilen Haldenbereichen eine Vegetation gänzlich.

Insgesamt betrachtet, ist der Biotopkomplex reich strukturiert und gut ausgestattet. Dem künstlich geschaffenen Gesteinsbiotop kommt somit für Biotop- und Artenschutz keine Bedeutung zu. Im Schutzgebiet sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 118

### 2.1.47 NSG „Hölzchen“

Lage: nördlich Wallen

Fläche: 1,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.88 Wallen

**Schutzzweck:**

- Erhaltung und Pflege einer relativ großflächigen Besenginster-Heide aus landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen; der Biotop weist eine gefährdete Pflanzengesellschaft und Rote-Liste-Pflanzenarten auf; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliches Verbot:**

- Es ist verboten, die Fläche zu düngen oder Mieten anzulegen.

**Zusätzliche Gebote:**

- Die Wiesen und der Kalktrockenrasen sind durch Schafbeweidung und/ oder Mahd nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde freizuhalten; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Auf einem flachen Bergrücken wächst ein großflächiger Besenginsterbestand inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen. Vereinzelt sind junge Bäume und Sträucher in den Bestand eingestreut.

Der Schutzbereich hat für Tiere und Pflanzen eine lokale Bedeutung. Eine Minderung der Beeinträchtigungen (z. B. Müllbeseitigung und kein weiterer Wegebau) kann die ökologische Wertigkeit des Gebietes steigern. Im Schutzgebiet ist eine gefährdete Pflanzenart nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 96

**2.1.48 NSG „Mildenberg“**

Lage: nördlich Wulstern

Fläche: 1,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.84 Remblinghausen

**Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung eines arten- und strukturreichen Eichen-Altholzbestandes als wertvoller Biotop für Tiere und Pflanzen; hohe strukturelle Vielfalt; hoher Artenreichtum; Vorkommen einer gefährdeten Pflanzengesellschaft; wertvoll für Amphibien.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliches Gebot:**

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu entfernen (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Der Eichenwald stockt auf einem leicht geneigten, nördlich exponierten Hang. Der gut ausgeprägte Waldmantel und der hohe Altholzanteil geben dem Eichenbestand eine hohe ökologische Wertigkeit. Die Strukturvielfalt wird außerdem durch sickerquellige und tiefgründige Bereiche erhöht. Insgesamt betrachtet, kommt dem Schutzgebiet eine lokale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 150

**2.1.49 NSG „Laubwald nördlich Drasenbeck“**

Fläche: 9,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.84 Drasenbeck

**Schutzzweck:**

- Erhaltung artenreicher, naturnaher Laubwaldkomplexe und eines naturnahen Mittelgebirgsbaches mit bachbegleitendem Auenwald als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen; hohe strukturelle Vielfalt; wertvoll für Amphibien; Vorkommen einer gefährdeten Pflanzengesellschaft; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG.

**Erläuterung:**

Durch den Waldkomplex fließt ein Bachlauf. Hier stockt ein niederwaldartiger Erlenmischwald mit geringem Baumholz. Auf dem westlich exponierten Unterhang des Löllingser Berges dagegen stockt ein Buchen-Eichenmischwald mit starkem Baumholz.

Neben seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz übernimmt der Waldkomplex auch Emissionsschutzfunktionen für den angrenzenden Steinbruch.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 136

**2.1.50 NSG „Haldengelände der Grube Alexander“**

Lage: südlich Blüggelscheidt

Fläche: 1,7 ha



Deutsche Grundkarte:

34.56 / 56.84 Bastenberg

**Schutzzweck:**

- Erhaltung und Optimierung eines gut ausgebildeten Biotopkomplexes aus naturnahem Mittelgebirgsbach, Magerwiesen, Gebüsch, Vorwald, Teich, Höhlen und Halden als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen; hohe strukturelle Vielfalt; hohe Artenvielfalt; bedeutsames geowissenschaftliches Objekt und kulturhistorisch wertvoll; Rote-Liste-Pflanzenarten; wertvoll für Fledermäuse und Amphibien.

**Schutzwirkungen:**

**Zusätzliche Gebote:**

- Die Fichten sind zu entfernen (§ 26 LG).
- Das Kleinrelief ist zu erhalten.
- Die Höhlen und Stollen sind zu erhalten.

**Erläuterung:**

Der Südteil der ehemaligen Grube „Alexander“ stellt sich heute als ein vielfältig strukturiertes Haldengelände in einem Seitentälchen des Nierbachtals dar.

Das Mosaik aus Magerrasen, Gebüsch, verschütteten Stollen, Bachlauf mit begleitenden Uferfluren und Kleingewässern bildet einen gut ausgestatteten Biotopkomplex von lokaler Bedeutung für Fauna und Flora. Im Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 142

**2.1.51 NSG „Hockenstein“**

Lage: östlich Höringhausen

Fläche: 37,6 ha

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.82 Frielinghausen

**Schutzzweck:**

- Erhaltung eines Buchenwaldes im Altholzstadium und eines Kerbtals mit Quellen als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen; geowissenschaftlich bedeutsames natürliches Gesteinsbiotop; wertvoll für Höhlenbrüter; Gebiet fällt unter § 20 c BNatSchG.

**Erläuterung:**

Der westexponierte Hang des Hockensteins wird von einem Buchenwald im starken Baumholzalder bestockt. Vereinzelt liegt Torholz im Bestand. Der Unterhang wird von einer Krautschicht bedeckt. Eine große Fläche ist von einem Kahlschlag geprägt. Die Sohle des Kerbtals wird bestimmt durch ein mit Steinblöcken und Steinplatten geprägtes Bachbett und großflächigen Sickerquellezonen.

Das Kerbtal hat für zahlreiche Tiere und Pflanzen in den ansonsten angrenzenden monostrukturierten Waldflächen eine lokale Bedeutung.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 152 a

**2.1.52 NSG „Seltenberg“**

Lage: südlich Calle

Fläche: 4,2 ha

Deutsche Grundkarte.

34.44 / 56.88 Calle

**Schutzzweck:**

- Erhaltung eines naturnahen Buchenwaldes mit starkem Baumholz und natürlichen Felsklippen als wertvoller Biotopkomplex für Tiere und Pflanzen; hohe strukturelle Vielfalt; bedeutsames geowissenschaftliches Objekt; gut ausgebildete Pflanzengesellschaft.

**Erläuterung:**

Der Bergrücken des Seltenberges wird mit einem Buchenwald aus starkem Baumholz bestockt. Stellenweise kommt jedoch auch Buchennaturverjüngung im Stangenholzalder vor. Auf dem östlichen Bergrücken treten natürliche Felsgruppen mit vereinzelt Farnbewuchs zutage.

Abschließend betrachtet, kommt dem Buchenwald für Fauna und Flora eine lokale Bedeutung zu.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 105

**2.1.53 NSG „Olper Höhe – Winterseite“**

Lage: westlich Freienohl

Das NSG besteht aus 2 Teilflächen.

Fläche: 9,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.92 Rietbüsche

**Schutzzweck:**

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern mit Altholzstadien, insbesondere als Lebensraum für die hierauf angewiesene Insekten- und Avifauna.

**Schutzwirkungen:**

**Zusätzliches Gebot:**

- Anfallendes Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Es handelt sich um 2 Waldflächen am nordexponierten rechten Talhang der Rümmecke, die sich aus sehr strukturreichen Mischbeständen aus Eiche, Buche und Hainbuche zusammensetzen. Sie sind u. a. Lebensraum für eine stark gefährdete Vogelart.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 51

**2.1.54 NSG „Steinbruch Schüren“**

Lage: nordöstlich Schüren

Fläche: 1,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.84 Schüren

**Schutzzweck:**

- Erhaltung des ehemaligen Kalksteinbruches mit einem markanten Felskopf als wertvoller Sekundärbiotop für Flora und Fauna, der durch das geologische Material bestehend aus Sparganophyllum-Kalke eine besondere Bedeutung besitzt.

**Schutzwirkungen:**

**Zusätzliche Gebote:**

- Der Müll ist zu beseitigen (§ 26 LG).
- Das Kleinrelief ist zu erhalten.
- Die Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

**Erläuterung:**

Der aufgegebene Steinbruch mit dem bis zu 30 m hohen markanten Felskopf weist eine typische Felsvegetation auf. Auf dem weitgehend gehölzfreien Felskopf hat sich dagegen ein artenreicher Trockenrasen entwickelt. Dem Steinbruch kommt aufgrund seiner hohen Arten- und Strukturvielfalt eine lokale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu. Darüber hinaus ist der Steinbruch auch ein geowissenschaftlich interessantes Objekt.

**2.1.55 NSG „Lörmecketal“**

Lage: nordöstlich Eversberg

**Erläuterung:**

Es handelt sich um die im Plangebiet gelegene Teilfläche eines größeren NSG, das sich im HSK auf dem Gebiet der Gemeinde Bestwig fortsetzt und im Übrigen im Kreis Soest liegt.

Fläche: 3,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.94 Warsteiner Kopf  
34.54 / 56.96 Warsteiner Wald West

**Schutzzweck:**

- Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten naturnaher Feucht- und Nasswälder im Talraum eines naturnahen Baches in Verbindung mit angrenzenden, gleichartigen Biotopstrukturen innerhalb (vgl. Festsetzung Nr. 2.1.7 und 2.1.8 ) und außerhalb des Plangebietes.
- Herstellung eines Biotopverbundes zwischen den beiden oben genannten NSG-Festsetzungen.

**Erläuterung:**

Es handelt sich um einen naturnahen Waldbestand und dessen unmittelbare Umgebung, der von Erlen- und Birkenwäldern als potentiell natürliche Vegetation begleitet wird. Teilweise sind diese natürlichen Waldgesellschaften durch Ersatzgesellschaften mit verschiedenen Fichtenarten abgelöst. Im Gebiet kommen Rote-Liste-Pflanzenarten vor.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 19

## 2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG)

### Erläuterung:

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

### Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale sind als dominante Einzelelemente mit landschaftsbelebender Wirkung von Bedeutung.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.1 bis 2.2.50) als Naturdenkmale festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

### Schutzwirkungen:

#### Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG ist die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten. Geschützte Umgebung im Sinne dieser Vorschrift ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird.

Insbesondere ist verboten:

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder verfestigen.

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufebereichs gehört u. a.

- ständiges Befahren,
- asphaltieren,
- betonieren.

- c) den Grundwasserflurabstand zu verändern.
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können.

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) Im Bereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.

Unter das Verbot fallen auch Ausschachtungen zum Zwecke der Verlegung von Leitungen.

- f) im Bereich des Naturdenkmals Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden oder zu lagern.

**Zusätzliche Gebote:**

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

### **2.2.1 ND Esche**

Lage: nordwestlich Gut „Bockum“

Deutsche Grundkarte

34.42 / 56.92 Freienohl

Erläuterung:

Die Esche stockt neben dem Radweg der Bundesstraße Nr. 7 nordwestlich des Gutes „Bockum“.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.2 ND Bergulme**

Lage: südwestlich Enste

Deutsche Grundkarte

34.46 / 56.92 Enste

**Zusätzliches Gebot:**

- Der Freisitz ist zu entfernen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Bergulme stockt am Weg von Enste zur Hofanlage „Ensthof“.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.3 ND Eiche**

Lage: südlich Enste

Deutsche Grundkarte

34.46 / 56.92 Enste

Erläuterung:

Die Eiche stockt am Weg von Enste zur Hofanlage „Ensthof“ in einer Grünlandfläche.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

#### **2.2.4 ND Winterlinde**

Lage: Enste

Deutsche Grundkarte

34.46 / 56.92 Enste

Erläuterung:

Die Winterlinde stockt am Ortseingang von Enste an der Enster Straße.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

#### **2.2.5 Diese Festsetzung entfällt**

#### **2.2.6 ND 2 Linden**

Lage: westlich Eversberg

Deutsche Grundkarte

34.52 / 56.92 Eversberg

Erläuterung:

Die 2 Linden stocken westlich von Eversberg an der Kreisstraße 45. Sie bilden in ihrem Erscheinungsbild eine Baumgruppe und rahmen die Kapelle ein.  
Stammdurchmesser ca. 0,8 m.

#### **2.2.7 ND Esche**

Lage: östlich Eversberg

Deutsche Grundkarte

34.54 / 56.92 Eversberg-Ost

Erläuterung:

Die Esche stockt östlich von Eversberg in einem Grünlandkomplex.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.



### **2.2.8 ND Eiche**

Lage: östlich Eversberg

Deutsche Grundkarte

34.54 / 56.92 Eversberg-Ost

Erläuterung:

Die Eiche stockt weiterhin sichtbar östlich von Eversberg in einer hofnahen Grünlandfläche.

Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.9 ND Eiche**

Lage: östlich Eversberg

Deutsche Grundkarte

34.54 / 56.92 Eversberg-Ost

Erläuterung:

Die Eiche stockt östlich von Eversberg an der Zufahrt zu einer Hofanlage.

Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.10 ND Eiche**

Lage: südlich Olpe

Deutsche Grundkarte

34.40 / 56.90 Olpe

Erläuterung:

Die Eiche stockt landschaftsbildprägend südlich von Olpe an einem Wirtschaftsweg.

Stammdurchmesser ca. 0,5 m.

### **2.2.11 ND Linde**

Lage: südwestlich Olpe

Deutsche Grundkarte

34.40 / 56.90 Olpe

Erläuterung:

Die Linde stockt landschaftsprägend südwestlich von Olpe in der weiträumigen Ackerflur.  
Stammdurchmesser ca. 0,8 m.

#### **2.2.12 ND Eiche**

Lage: südlich Stockhausen

Deutsche Grundkarte

34.44 / 56.90 Wennemen

Erläuterung:

Die Eiche stockt südlich von Stockhausen auf den hofnahen Grundstücksflächen des Gutes „Stockhausen“.  
Stammdurchmesser ca. 1,2 m.

#### **2.2.13 ND Eiche**

Lage: südöstlich Wennemen

Deutsche Grundkarte

34.44 / 56.90 Wennemen

Erläuterung:

Die Eiche stockt südöstlich von Wennemen in der Nähe des Gutshofes „Terstesse“ und der Landesstraße Nr. 914.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

#### **2.2.14 ND Eiche**

Lage: westlich Meschede

Deutsche Grundkarte

34.48 / 56.90 Bahnhof Meschede

Erläuterung:

Die Eiche stockt westlich von Meschede an der Landesstraße Nr. 840 bei der Hofanlage „Laer“.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.15 ND Eiche**

Lage: westlich Meschede

Deutsche Grundkarte

34.48 / 56.90 Bahnhof Meschede

Erläuterung:

Die Eiche stockt westlich von Meschede an der Zufahrt zum Gutstischlerhaus „Laer“.

Stammdurchmesser ca. 0,8 m.

### **2.2.16 ND 2 Linden**

Lage: westlich Meschede

Deutsche Grundkarte

34.48 / 56.90 Bahnhof Meschede

Erläuterung:

Die 2 Linden stocken westlich von Meschede im Bereich des Klausenberges.

Stammdurchmesser ca. 0,8 m.

### **2.2.17 ND Eiche**

Lage: westlich Visbeck

Deutsche Grundkarte

34.38 / 56.88 Visbeck

Erläuterung:

Die Eiche stockt westlich von Visbeck innerhalb einer Hoflage.

Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.18 ND Eiche**

Lage: südlich Visbeck

Deutsche Grundkarte

34.38 / 56.88 Visbeck

Erläuterung:

Die Eiche stockt südlich von Visbeck an einem Wirtschaftsweg.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.19 ND Eiche**

Lage: nördlich Visbeck

Deutsche Grundkarte

34.40 / 56.88 Bergerhütte

Erläuterung:

Die Eiche stockt nördlich von Visbeck an einem Wirtschaftsweg in Grünlandflächen.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.20 ND Eiche**

Lage: nördlich Berge

Deutsche Grundkarte

34.42 / 56.88 Wallen

Erläuterung:

Die Eiche stockt an der Landesstraße Nr. 541 nördlich von Berge im Bereich der Außenmauer des Gutsparkes.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.21 ND Eiche**

Lage: nördlich Berge

Deutsche Grundkarte

34.42 / 56.88 Wallen

Erläuterung:

Die Eiche stockt nördlich von Berge an der Landesstraße Nr. 541 im Bereich einer Hofeinfahrt.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.22 ND Eiche**

Lage: östlich Berge

Deutsche Grundkarte

34.40 / 56.88 Bergerhütte

Erläuterung:

Die Eiche stockt östlich von Berge wegbegleitend am Hang.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.23 ND Linde**

Lage: nördlich Wallen

Deutsche Grundkarte

34.42 / 56.88 Wallen

Erläuterung:

Die Linde stockt nördlich von Wallen an der Ostseite der Kapelle.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.24 ND Linde**

Lage: nördlich Wallen

Deutsche Grundkarte

34.42 / 56.88 Wallen

Erläuterung:

Die Linde stockt nördlich von Wallen an einem Wirtschaftsweg.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.25 ND Eiche**

Lage: Ortsrand Wallen

Deutsche Grundkarte

34.42 / 56.88 Wallen

Erläuterung:

Die Eiche stockt am nordwestlichen Ortsrand von Wallen an einem Wirtschaftsweg. In der weiträumigen Feldflur ist sie landschaftsbildprägend.  
Stammdurchmesser ca. 0,4 m.

#### **2.2.26 ND Linde**

Lage: westlich Wallen

Deutsche Grundkarte

34.42 / 56.88 Wallen

Erläuterung:

Die Linde stockt auf der Anhöhe der Landesstraße Nr. 840 westlich von Wallen.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

#### **2.2.27 ND Eiche**

Lage: Hofanlage „Ensthof“

Deutsche Grundkarte

34.46 / 56.90 Ensthof

Erläuterung:

Die Eiche stockt an der Zufahrt von der Bundesstraße Nr. 7 kommend zur Hofanlage „Ensthof“.  
Stammdurchmesser ca. 1,50 m.

#### **2.2.28 ND Linde**

Lage: Mülsborn

Deutsche Grundkarte

34.46 / 56.88 Mülsborn

Erläuterung:

Die Linde stockt an der Landesstraße Nr. 914 am südlichen Ortseingang von Mülsborn.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.29 ND Linde**

Lage: nördlich Hennetalsperre

Deutsche Grundkarte

34.48 / 56.88 Hennetalsperre

Erläuterung:

Die Linde stockt nördlich der Hennetalsperre am Berghäuser Weg.  
Stammdurchmesser ca. 0,8 m.

### **2.2.30 ND Linde**

Lage: nördlich Hennetalsperre

Deutsche Grundkarte

34.48 / 56.88 Hennetalsperre

Erläuterung:

Die Linde stockt nördlich der Hennetalsperre an der Kapelle in Berghausen.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.31 ND Eiche**

Lage: Schederberge

Deutsche Grundkarte

34.54 / 56.88 Schederberge

Erläuterung:

Die Eiche stockt an der Stelle von Klause nach Schederberge am Ortseingang.  
Stammdurchmesser ca. 1,5 m.

### **2.2.32 ND Linde**

Lage: östlich Vellinghausen

Deutsche Grundkarte

34.50 / 56.86 Vellinghausen

Erläuterung:

Die Linde stockt östlich von Vellinghausen neben einem Bildstock.  
Stammdurchmesser ca. 0,8 m.

### **2.2.33 ND Eiche**

Lage: östlich Vellinghausen

Deutsche Grundkarte

34.50 / 56.86 Vellinghausen

Erläuterung:

Die Eiche stockt östlich von Vellinghausen an einem Wirtschaftsweg. Sie ist in der großflächigen Feldflur landschaftsbildprägend.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.34 ND Linde**

Lage: Löllinghausen

Deutsche Grundkarte

34.52 / 56.86 Löllinghausen

Erläuterung:

Die Linde stockt auf einer Hofanlage in Löllinghausen.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.35 ND Eiche**

Lage: Löllinghausen

Deutsche Grundkarte

34.52 / 56.86 Löllinghausen

Erläuterung:

Die Eiche stockt am westlichen Ortseingang von Löllinghausen.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.



**2.2.36 ND „Eine Mann Eiche“**

Lage: Blüggelscheidt

Deutsche Grundkarte

34.54 / 56.86 Blüggelscheid

Erläuterung:

Die Eiche stockt gegenüber der Kapelle in Blüggelscheidt.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

**2.2.37 ND Eiche**

Lage: nördlich Mosebolle

Deutsche Grundkarte

34.54 / 56.86 Blüggelscheidt

Erläuterung:

Die Eiche stockt nördlich von Mosebolle in einer dominanten Hangrückenlage.  
Stammdurchmesser ca. 0,8 m.

**2.2.38 ND Linde**

Lage: Mielinghausen

Deutsche Grundkarte

34.48 / 56.84 Mielinghausen

Erläuterung:

Die Linde stockt in Mielinghausen in der Nähe des Kreuzungsbereiches der Bundesstraße Nr. 55 und der Kreisstraße Nr. 41.  
Stammdurchmesser ca. 0,8 m.

**2.2.39 ND „Eine Mann Eiche“**

Lage: westlich Horbach

Deutsche Grundkarte

34.48 / 56.84 Mielinghausen

Erläuterung:

Die Eiche stockt westlich von Horbach an der Kreisstraße Nr. 41.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

#### **2.2.40 ND Linde**

Lage: südlich Remblinghausen

Deutsche Grundkarte

34.50 / 56.84 Remblinghausen

Erläuterung:

Die Eiche stockt westlich von Horbach an der Kreisstraße Nr. 41.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

#### **2.2.41 ND Eiche**

Lage: südwestlich Remblinghausen

Deutsche Grundkarte

34.50 / 56.84 Remblinghausen

Erläuterung:

Die Eiche stockt südwestlich von Remblinghausen auf der Hofanlage „Gut  
Kotthoff“.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

#### **2.2.42 ND Eiche**

Lage: östlich Wulstern

Deutsche Grundkarte

34.50 / 56.84 Remblinghausen

Erläuterung:

Die Eiche stockt östlich von Wulstern an einem Wirtschaftsweg.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.43 ND Eiche**

Lage: Drasenbeck

Deutsche Grundkarte

34.52 / 56.84 Drasenbeck

Erläuterung:

Die Eiche stockt südlich von Löllinghausen an einem Wirtschaftsweg.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

### **2.2.44 ND Linde**

Lage: östlich Remblinghausen

Deutsche Grundkarte

34.52 / 56.84 Drasenbeck

Erläuterung:

Die Linde stockt östlich von Remblinghausen im Bereich der Sägemühle an der Landesstraße Nr. 740  
Stammdurchmesser ca. 0,8 m.

### **2.2.45 ND Eiche**

Lage: nördlich Drasenbeck

Deutsche Grundkarte

34.52 / 56.84 Drasenbeck

Erläuterung:

Die Eiche stockt nördlich von Drasenbeck in einem grünlandgenutzten Tal.  
Stammdurchmesser ca. 1,2 m.

### **2.2.46 ND Eiche**

Lage: Drasenbeck

Deutsche Grundkarte

34.52 / 56.84 Drasenbeck

Erläuterung:

Die Eiche stockt auf der Hofanlage „Drasenbeck“.  
Stammdurchmesser ca. 1,2 m.

**2.2.47 ND Eiche**

Lage: Mosebolle

Deutsche Grundkarte

34.54 / 56.84 Mosebolle

Erläuterung:

Die Eiche stockt auf einer Hofanlage in Mosebolle.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

**2.2.48 ND Eiche**

Lage: südlich Meschede

Deutsche Grundkarte

34.50 / 56.88 Meschede-Süd

Erläuterung:

Die Eiche stockt südlich von Meschede an der Böschungskante der Landstraße  
Nr. 740.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

**2.2.49 ND Eiche**

Lage: südlich Wennemen

Deutsche Grundkarte

34.44 / 56.90 Wennemen

Erläuterung:

Die Eiche stockt südlich von Wennemen an der Zufahrt zur Deponie.  
Stammdurchmesser ca. 1,0 m.

## **2.2.50 ND Eiche**

Lage: südlich Wennemen

Deutsche Grundkarte

34.44 / 56.90 Wennemen

Erläuterung:

Die Eiche stockt südlich von Wennemen im Grünland.  
Stammdurchmesser ca. 1,2 m.

## **2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)**

### **Erläuterung:**

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Große Teile des Plangebiets sind mit Landschaftsschutz abgedeckt. Die einzelnen Teilflächen können wie folgt in 3 Typengruppen zusammengefasst werden:

### **2.3.1 Großräumiger Landschaftsschutz**

Es gilt der unten aufgeführte allgemeine Verbotskatalog, der für alle unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

### **2.3.2 Kleinflächiger Landschaftsschutz**

Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftsschutzcharakters erfasst.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

### **2.3.3 Kleinflächiger Landschaftsschutz**

- Wiesentäler -

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot wie unter 2.3.2
- Umwandlungsverbot für Grünland
- Verbot der Wiederaufforstung mit anderen Gehölzen als von Natur aus im Gebiet heimischen, bodenständigen Laubbäumen.

Hinsichtlich des Schutzzweckes der Landschaftsschutzgebiete wird auf die Einzelfestsetzungen und Erläuterungen verwiesen.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und der übergeordneten landschaftsbezogenen Planungen vorgenommen worden.

Für alle im Landschaftsplan unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

### **Schutzwirkungen:**

#### **Verbote:**

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen des Landschaftsschutzes.

Insbesondere ist verboten:

- a) Bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Unberührt bleiben Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Baugesetzbuches, soweit sie nach Feststellung der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht entgegen stehen und hinsichtlich Standort und Gestattung der Landschaft angepasst werden.

Unberührt bleibt ferner die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Anlegestege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich

- Werbeanlagen an der Stätte der Leistung;
  - Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind;
  - einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegenden Betriebe oder versteckt liegenden Stätten aufmerksam machen;
  - Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken;
  - Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen.
- b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen von Gärten sowie Abgrabungen, die nicht unter die Eingriffsregelung des LG fallen;

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

unberührt bleibt die Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, soweit sie - z. B. durch erhebliche Bodenaufträge oder -abträge oder durch bituminöse Befestigung oder Inanspruchnahme wertvoller Biotope - nicht unter die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes fallen.

- d) Gewässer oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt zu verändern;

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot des Zusammenarbeitserlasses des MURL vom 26.11.1984, Ziffer 7.61, verwiesen.

- e) Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen;

Unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;



- f) Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch den Abtrieb von Gehölzen und von Wald, wenn anschließend neu angepflanzt wird.

- g) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

Unberührt bleiben:

die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;

die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger, Kompost und Klärschlamm;

die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;

- h) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

Unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte und von Waldarbeiterhütten;

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. Es ist erlaubt, Wohnwagen auf Hofflächen abzustellen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt.

- i) Auf Flächen der Landschaftsschutzgebiete außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und festen Wegen Fahrrad zu fahren.

Unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie die Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen.

Über § 70 Abs. 2 LG hinaus ist im Landschaftsschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Im Wald gelten die Regelungen des Landesforstgesetzes. Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

- j) zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;

Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach forst- und abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist sowie das Verbrennen an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen.

- k) in bisher undrännierten Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

Unberührt bleibt die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtungen durch Boden- oder Tiefenlockerung sowie die Instandhaltung vorhandener Meliorationssysteme;

- l) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;

- m) jeglicher Motorsport;

- n) die Wiederaufforstung von Waldflächen mit Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;

Unberührt bleibt die Vornutzung von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig, soweit dadurch nicht die Ziele der nachhaltigen ordnungsgemäßen Erzeugung des Rohstoffes Holz oder der anderen Leistungen des Waldes für die Umwelt gefährdet werden.

Ausnahmen:

Die Untere Landschaftsbehörde kann für die Landschaftsschutzgebiete auf Antrag von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Ausnahmen können mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 4 und 5 LG verbunden sein.

### **2.3.1 Großräumiger Landschaftsschutz**

#### **- teilweise temporäre Festsetzung -**

#### **- LSG Meschede -**

Die Schutzausweisung umfasst mit Ausnahme der Siedlungsbereiche (teilweise einschließlich der engeren Ortsrandlagen) sowie der weiteren Schutzgebietsbefestigungen das gesamte Plangebiet.

Die genaue Abgrenzung ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung dient der Sicherung und Erhaltung der natürlichen Erholungseignung und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gegenüber den vielfältigen zivilisatorischen Ansprüchen an Natur und Landschaft.

Die Schutzausweisung entspricht dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Ihre natürliche Erholungseignung wird durch die weitgehende Zugehörigkeit zum Naturpark Homert unterstrichen.

Laut Gebietsentwicklungsplan gelten die Agrar- und Waldgebiete als Erholungsbereiche und als Bereiche für den Schutz der Landwirtschaft.

#### **Befristung:**

Auf Flächen der A 46-Tasse zwischen Bockum und der westlichen Plangebietsgrenze gilt die Festsetzung nur bis zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme für den Bau der geplanten A 46.

### **2.3.2 Kleinflächiger Landschaftsschutz**

#### **- Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters -**

Die Schutzausweisung sichert Freiflächen in Ortsrandlagen sowie bestimmte Landschaftsbereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung oder die Erhaltung bzw. Überlieferung des Landschaftscharakters, der hier aufgrund der naturräumlich relativ günstigen Ausgangsbedingungen traditionell durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt wird.

Außerdem gilt hier auch der unter 2.3.1 beschriebene Schutzzweck.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.2.1 bis 2.3.2.51) festgesetzten Landschaftsschutzgebiete wird neben den allgemeinen Verboten unter Pkt. 2.3 weiterhin festgesetzt:

**Insbesondere ist verboten:**

- Erstaufforstungen vorzunehmen,
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.

**2.3.2.1 LSG „Himmenhagen nordwestlich Freienohl“**

Fläche: 9,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.94 Oeventrop

**2.3.2.2 LSG „In der Giesmecke“**

Fläche: 24,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.94 Oeventrop

34.42 / 56.94 Wildshausen

**2.3.2.3 LSG „Westliche Ortsrandlagen von Olpe“  
- teilweise temporäre Festsetzung -**

Das LSG besteht aus 2 Teilflächen

Fläche: 61,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.92 Rietbüsche

34.40 / 56.90 Olpe

34.42 / 56.90 Bahnhof Wennemen

34.42 / 56.92 Freienohl

Befristung:

Auf der Fläche der A 46-Trasse zwischen Bockum und der westlichen Plangebietsgrenze gilt die Festsetzung nur bis zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme für den Bau der geplanten A 46.

#### **2.3.2.4 LSG „Ortsnahe Freiflächen östlich von Freienohl“**

Fläche: 4,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.92 Freienohl

#### **2.3.2.5 LSG „Hangflächen östlich der Hofanlage Bockum“**

Fläche: 26,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.92 Freienohl

#### **2.3.2.6 LSG „Ortsrandlagen westlich von Eversberg“**

Fläche: 84,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.92 Eversberg

#### **2.3.2.7 LSG „Ortsrandlagen nördlich und östlich von Eversberg“**

Das LSG besteht aus 2 Teilflächen

Fläche: 60,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.92 Eversberg

34.54 / 56.92 Eversberg Ost

#### **2.3.2.8 LSG „Freiflächen östlich Eversberg“**

Fläche: 22,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.92 Eversberg Ost

34.56 / 56.92 Föckinghausen

### **2.3.2.9 LSG „Ortsrandlagen südlich und östlich Olpe“**

Das LSG besteht aus 2 Teilflächen

Fläche: 53,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.90 Olpe

34.42 / 56.90 Bahnhof Wennemen

### **2.3.2.10 LSG „Heufeld südlich Wennemen“**

Fläche: 19,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.90 Bahnhof Wennemen

### **2.3.2.11 LSG „Holdmecke nördlich Wennemen“**

Fläche: 13,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.90 Wennemen, en

### **2.3.2.12 LSG „Ortsrandlagen südlich von Wennemen“**

Fläche: 12,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.90 Wennemen

34.46 / 56.90 Ensthof

### **2.3.2.13 LSG „Laer“ - teilweise temporäre Festsetzung -**

Fläche: 152,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.88 Calle

34.46 / 56.88 Mülsborn

34.48 / 56.88 Hennetalsperre

34.48 / 56.90 Bahnhof Meschede

**Befristung:**

Die Festsetzung gilt im schraffierten Bereich nur bis zum Zeitpunkt einer Inanspruchnahme der Fläche im Rahmen der Realisierung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

**2.3.2.14 LSG „Freiflächen östlich Meschede“**

Fläche: 42,0 h

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.90 Meschede  
34.52 / 56.90 Heinrichstahl

**2.3.2.15 LSG „Freiflächen südwestlich Heinrichsthal“**

Fläche: 1,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.90 Meschede  
34.52 / 56.90 Heinrichsthal

**2.3.2.16 LSG „Drüerberg östlich Meschede“**

Fläche: 6,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.88 Meschede-Süd  
34.50 / 56.90 Meschede

**2.3.2.17 LSG „Ortsrandlage westlich von Wehrstapel“**

Fläche: 4,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.90 Heinrichstahl

### **2.3.2.18 LSG „Burghagen südlich Eversberg“**

Fläche: 4,4 ha

Deutsche Grundkarte:  
34.52 / 56.90 Heinrichsthal  
34.52 / 56.92 Eversberg

### **2.3.2.19 LSG „Ortsrandlagen östlich Heinrichsthal“**

Fläche: 4,3 ha

Deutsche Grundkarte:  
34.52 / 56.90 Heinrichsthal

### **2.3.2.20 LSG „Berlaschlade südlich Wehrstapel“**

Fläche: 7,3 ha

Deutsche Grundkarte:  
34.52 / 56.90 Heinrichsthal

### **2.3.2.21 LSG „Ortsnahe Freiflächen nördlich Visbeck“**

Fläche: 14,8 ha

Deutsche Grundkarte:  
34.38 / 56.88 Visbeck  
34.40 / 56.88 Bergerhütte

### **2.3.2.22 LSG „Ortsnahe Freiflächen südlich Visbeck“**

Fläche: 71,5 ha

Deutsche Grundkarte:  
34.38 / 56.88 Visbeck  
34.40 / 56.88 Bergerhütte



### **2.3.2.23 LSG „Ortsnahe Freiflächen nördlich Berge“**

Fläche: 18,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.88 Bergerhütte

34.42 / 56.88 Wallen

### **2.3.2.24 LSG „Ortsnahe Freiflächen südlich Berge“**

Fläche: 23,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.88 Bergerhütte

### **2.3.2.25 Diese Festsetzung entfällt.**

### **2.3.2.26 LSG „Hemfeld östlich Berge“**

Fläche: 3,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.88 Wallen

### **2.3.2.27 LSG „Ortsnahe Freiflächen bei Wallen“**

Fläche: 209,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.88 Braberg

34.42 / 56.88 Wallen

34.44 / 56.86 Hoher Ransenberg

34.44 / 56.88 Calle

### **2.3.2.28 LSG „Knochen südlich Calle“**

Fläche: 23,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.86 Hoher Ransenberg

34.44 / 56.88 Calle

### **2.3.2.29 LSG „Ortsnahe Freifläche östlich Calle“**

Fläche: 6,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.88 Calle

### **2.3.2.30 LSG „Ortsnahe Freifläche nördlich und südlich Mülsborn“**

Das LSG besteht aus 2 Teilflächen.

Fläche: 9,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.88 Mülsborn

### **2.3.2.31 LSG „Ortsnahe Freifläche südlich Meschede**

Fläche: 3,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.88 Hennetalsperre

34.50 / 56.88 Meschede-Süd

### **2.3.2.32 LSG „Ulmecke“**

Fläche: 11,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.88 Hennetalsperre

34.50 / 56.88 Meschede-Süd

### **2.3.2.33 LSG „Ortsnahe Freiflächen zwischen Löttmaringhausen und Beringhausen“**

Fläche: 39,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.88 Meschede-Süd

34.52 / 56.88 Beringhausen

#### **2.3.2.34 LSG „Ortsnahe Freiflächen Schederberge“**

Fläche: 29,6 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.88 Beringhausen

34.54 / 56.88 Schederberge

#### **2.3.2.35 LSG „Ortsnahe Freiflächen nordwestlich Grevenstein“**

Fläche: 15,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.84 Grevenstein

34.38 / 56.86 Almenscheid

34.40 / 56.84 Gut Blessenohl

#### **2.3.2.36 LSG Ortsnahe Freiflächen westlich Grevenstein“**

Fläche: 43,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.84 Grevenstein

#### **2.3.2.37 LSG Ortsnahe Freiflächen südlich Grevenstein“**

Fläche: 6,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.84 Grevenstein

#### **2.3.2.38 LSG „Am Eimberg“**

Fläche: 1,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.84 Gut Blessenohl

### **2.3.2.39 LSG „Ortsnahe Freiflächen zwischen Vellinghausen und Remblinghausen“**

Fläche: 95,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.86 Enkhausen  
34.50 / 56.84 Remblinghausen  
34.50 / 56.86 Vellinghausen

### **2.3.2.40 LSG „Rade östlich Löllinghausen“**

Fläche: 8,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.84 Beringhausen

### **2.3.2.41 LSG „Ortsnahe Freiflächen zwischen Klause und Mosebolle“**

Fläche: 43,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.84 Meschede  
34.54 / 56.86 Blüggelscheid

### **2.3.2.42 LSG „Freiflächen westlich Horbach“**

Fläche: 53,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.82 Herhagen  
34.48 / 56.84 Mielinghausen

### **2.3.2.43 LSG „Freiflächen südlich Remblinghausen“**

Das LSG besteht aus 2 Teilflächen.

Fläche: 40,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.84 Remblinghausen

#### **2.3.2.44 LSG „Ennert“**

Fläche: 16,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.84 Remblinghausen

34.50 / 56.82 Wulstern

#### **2.3.2.45 LSG „Trebusch südlich Wulstern“**

Fläche: 16,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.82 Herhagen

#### **2.3.2.46 LSG „Sterkenbruch östlich Wulstern“**

Fläche: 13,6 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.82 Wulstern

34.50 / 56.84 Remblinghausen

#### **2.3.2.47 LSG „Freiflächen bei Einhaus“**

Fläche: 2,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.82 Köttinghausen

#### **2.3.2.48 LSG „Freiflächen westlich Bonacker“**

Fläche: 18,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.80 Bonacker

34.52 / 56.82 Köttinghausen

34.54 / 56.80 Westernbödefeld West

### **2.3.2.49 LSG Ortsnahe Freiflächen bei Enste - temporäre Festsetzung -**

Fläche: 101,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.90 Ensthof  
34.46 / 56.92 Enste  
34.48 / 56.90 Bahnhof Meschede  
34.48 / 56.92 Wolfskopf

Befristung:

Die Festsetzung gilt nur bis zum Zeitpunkt einer Inanspruchnahme der Fläche im Rahmen der Realisierung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

### **2.3.2.50 LSG „Ortsnahe Freiflächen bei Schüren“**

Das LSG besteht aus 3 Teilflächen.

Fläche: 83,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.84 Schüren  
34.46 / 56.82 Büenfeld

### **2.3.2.51 LSG „Ortsnahe Freiflächen bei Erlinghausen“**

Das LSG besteht aus 2 Teilflächen.

Fläche: 20,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.82 Büenfeld  
34.46 / 56.84 Schüren  
34.48 / 56.82 Herhagen  
34.48 / 56.84 Mielinghausen

### 2.3.3 Landschaftsschutzgebiete

- Wiesentäler -

#### Schutzzweck

Sicherung der naturnahen Wiesentäler aus ökologischen Gründen sowie hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholung und Landschaftsgliederung.

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der im Plangebiet vorhandenen landschaftsprägenden und belebenden Wiesentäler. Aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit sind sie wertvoll für den Erholungsverkehr. Ihre naturnahe Bewirtschaftung sichert ihren Wert als Refugialbiotop mit hoher Vernetzungswirkung (Biotopvernetzung).

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.3.1 bis 2.3.3.50) festgesetzten Landschaftsschutzgebiete wird neben den allgemeinen Verboten unter Pkt. 2.3 weiterhin festgesetzt.

#### Insbesondere ist verboten:

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen;
- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln.

Unberührt bleiben:

- die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme nur vorübergehend mit Grünland eingesät wurden;
- eine max. 2-jährige Ackernutzung innerhalb von 12 Jahren, mit der die Erneuerung der Grasnarbe vorbereitet wird (erweiterter Pflegeumbruch) und die einen mindestens 5 m breiten Abstand vom Mittelwasserbett des Gewässers einhält.
- Die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, im Gebiet nicht von Natur aus heimischen, bodenständigen Baumarten (§ 25 LG).

#### 2.3.3.1 LSG „Talraum Erlenbruch nordwestlich Freienohl“ - teilweise temporäre Festsetzung -

Fläche: 14,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.94 Oeventrop

### **Befristung:**

Auf Flächen der A 46-Trasse zwischen Bockum und der westlichen Plangebietsgrenze gilt die Festsetzung nur bis zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme für den Bau der geplanten A 46.

#### **2.3.3.2 LSG „Talraum südlich Wildshausen“**

Fläche: 12,8 h

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.94 Oeventrop  
34.42 / 56.94 Wildshausen

#### **2.3.3.3 LSG „Ruhrtal nördlich Freienohl“**

Fläche: 43,6 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.94 Oeventrop  
34.42 / 56.94 Wildshausen

#### **2.3.3.4 LSG „Talraum der Rümmecke“**

Fläche: 3,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.92 Rietbüsche

#### **2.3.3.5 LSG „Ruhrtal westlich Freienohl“**

Das LSG besteht aus 2 Teilflächen.

Fläche: 16,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.92 Rietbüsche  
34.42 / 56.92 Freienohl



### **2.3.3.6 LSG „Ruhrtal östlich Freienohl“**

Fläche: 6,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.92 Freienohl

### **2.3.3.7 LSG „Ruhrtal und Wennetal bei Wennemen“**

Fläche: 180,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.88 Bergerhütte  
34.42 / 56.88 Wallen  
34.42 / 56.90 Bahnhof Wennemen  
34.42 / 56.92 Freienohl  
34.44 / 56.90 Wennemen

#### **Erläuterung:**

Insbesondere zwischen den NSG-Festsetzungen 2.1.11 und 2.1.12 erfüllt dieses LSG wichtige Funktionen der Biotopvernetzung. Um den Talbereich hier optimal weiterzuentwickeln, soll hier mittelfristig eine Aufstufung zum NSG geprüft werden.

#### **Befristung:**

Auf Flächen der A 46-Trasse zwischen Bockum und der westlichen Plangebietsgrenze gilt die Festsetzung nur bis zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme für den Bau der geplanten A 46.

### **2.3.3.8 LSG „Talraum der Kleinen Steinmecke“**

Das LSG besteht aus 3 Teilflächen.

Fläche: 28,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.92 Meschede Nord  
34.52 / 56.92 Eversberg

### **2.3.3.9 LSG „Talraum des Kohlweder Baches“**

Das LSG besteht aus 2 Teilflächen.

Fläche: 22,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.92 Eversberg

### **2.3.3.10 LSG „Ruhrtal östlich Meschede und Talraum östlich Eversberg“**

Fläche: 93,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.90 Meschede  
34.52 / 56.90 Heinrichsthal  
34.54 / 56.90 Wehrstapel  
34.54 / 56.92 Eversberg Ost

### **2.3.3.11 LSG „Herrgottsohl östlich Eversberg“**

Das LSG besteht aus 2 Teilflächen.

Fläche: 10,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.92 Eversberg Ost

### **2.3.3.12 LSG „Talraum des Kesselbaches“**

Fläche: 37,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.90 Herblinghausen  
34.40 / 56.90 Olpe

### **2.3.3.13 LSG „Talraum nördlich Berge“**

Fläche: 24,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.88 Bergerhütte  
34.40 / 56.90 Olpe

#### **2.3.3.14 LSG „Talraum der Gebke zwischen Wennemen und Stockhausen“**

Fläche: 9,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.90 Wennemen

#### **2.3.3.15 LSG „Ruhrtal südlich Stockhausen“**

Fläche: 19,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44./ 56.90 Wennemen

#### **2.3.3.16 LSG „Ruhrtal südlich Ensthof“**

Fläche: 16,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.90 Ensthof

#### **2.3.3.17 LSG „Ensterbachtal zwischen Enste und Landesstraße 743“**

Das LSG besteht aus 2 Teilflächen.

Fläche: 8,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.90 Ensthof

34.46 / 56.92 Enste

#### **2.3.3.18 LSG „Ruhrtal bei Hofanlage Laer“**

Fläche: 15,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.90 Bahnhof Meschede

### **2.3.3.19 LSG „Talraum der Birmecke**

Fläche: 4,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.90 Heinrichsthal

### **2.3.3.20 LSG „Talraum des Berkeybaches südlich Eversberg**

Fläche: 3,6 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.90 Heinrichsthal

34.52 / 56.92 Eversberg

### **2.3.3.21 LSG „Talraum der Surmecke südlich Heinrichsthal**

Fläche: 6,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.88 Beringhausen

34.52 / 56.90 Heinrichsthal

### **2.3.3.22 LSG „Talraum des Nierbaches südlich Wehrstapel“**

Fläche: 12,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.88 Schederberge

34.54 / 56.90 Wehrstapel

### **2.3.3.23 LSG „Talraum der Resmecke“**

Fläche: 55,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.88 Hellefeld

34.38 / 56.86 Almenscheid

34.38 / 56.88 Visbeck

#### **2.3.3.24 LSG „Talraum des Kisbecker Baches“**

Fläche: 27,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.88 Visbeck  
34.40 / 56.88 Bergerhütte

#### **2.3.3.25 LSG „Talraum des Arpebaches“**

Fläche: 28,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.86 Bergerhammer  
34.40 / 56.88 Bergerhütte

#### **2.3.3.26 LSG „Stesser Wiese nördlich Calle“**

Das LSG besteht aus 2 Teilflächen

Fläche: 22,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.88 Calle  
34.44 / 56.90 Wennemen

#### **2.3.3.27 LSG „Talraum, des Schürenbaches zwischen Calle Mülsborn“**

Fläche: 16,6 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.88 Calle  
34.46 / 56.88 Mülsborn

#### **2.3.3.28 LSG „Talraum des Kelbkebaches südlich Calle**

Fläche: 35,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.86 Hoher Ransenberg  
34.44 / 56.88 Calle  
34.46 / 56.86 Welsberg  
34.46 / 56.88 Mülsborn

### **2.3.3.29 LSG „Talraum des Schürenbaches und Nebental zwischen Mülsborn und Schüren“**

Fläche: 46,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.84 Schüren  
34.46 / 56.86 Welsberg  
34.46 / 56.88 Mülsborn

### **2.3.3.30 LSG „Talraum südwestlich Meschede“**

Fläche: 6,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.88 Hennetalsperre  
34.50 / 56.88 Meschede Süd

### **2.3.3.31 LSG „Talräume der Kleinen Henne zwischen Meschede und Löttmaringhausen“**

Das LSG besteht aus 2 Teilflächen.

Fläche: 9,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.88 Meschede Süd

### **2.3.3.32 LSG „Talräume der Kleinen Henne und Nebentäler zwischen Löttmaringhausen und Löllinghausen**

Fläche: 124,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.86 Vellinghausen  
34.50 / 56.88 Meschede Süd  
34.52 / 56.84 Drasenbeck  
34.52 / 56.86 Löllinghausen  
34.52 / 56.88 Beringhausen  
34.54 / 56.86 Blüggelscheidt  
34.54 / 56.88 Schederberge

### **2.3.3.33 LSG „Talräume der Kleinen Henne zwischen Löttmaringhausen und Remblinghausen**

Das LSG besteht aus 2 Teilflächen.

Fläche: 28,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.86 Vellinghausen  
34.50 / 56.88 Meschede Süd

### **2.3.3.34 LSG „Talraum des Nierbaches östlich Schederberge“**

Fläche: 1,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.88 Schederberge

### **2.3.3.35 LSG „Talräume Volkenborn südlich Wallen“**

Das LSG besteht aus 2 Teilflächen.

Fläche: 10,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.86 Braberg

### **2.3.3.36 LSG „Talräume des Nierbaches und Nebentäler bei Blüggelscheidt**

Fläche: 79,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.84 Mosebolle  
34.54 / 56.86 Blüggelscheidt  
34.56 / 56.86 Berlar

### **2.3.3.37 LSG „Talraum des Enscheider Baches“**

Östlich Grevenstein

Fläche: 52,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.82   Ostenberg  
34.38 / 56.84   Grevenstein  
34.40 / 56.82   Mathmecke  
34.40 / 56.84   Gut Blessenohl

### **2.3.3.38 LSG „Talraum südwestlich Grevenstein“**

Fläche: 7,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.84 Grevenstein

### **2.3.3.39 LSG „Talraum südlich Grevenstein“**

Fläche: 2,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.82   Ostenberg  
34.38 / 56.84   Grevenstein

### **2.3.3.40 LSG „Talraum Bruch südlich Schüren“**

Fläche: 19,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.84   Schüren

### **2.3.3.41 LSG „Talräume des Horbaches und Nebentäler südlich Remblinghausen“**

Fläche: 96,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.82   Herhagen  
34.48 / 56.84   Mielinghausen  
34.50 / 56.82   Wulstern  
34.50 / 56.84   Remblinghausen



#### **2.3.3.42 LSG „Talraum des Salmensiepen südlich Remblinghausen“**

Fläche: 10,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.84 Remblinghausen

34.52 / 56.84 Drasenbeck

#### **2.3.3.43 LSG „Talraum der Kleinen Henne zwischen Drasenbeck und Höringhausen“**

Fläche: 37,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.82 Köttinghausen

34.52 / 56.84 Drasenbeck

#### **2.3.3.44 LSG „Talraum des Seilbaches“**

südwestlich Grevenstein

Fläche: 3,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.82 Meinkenbracht

34.38 / 56.82 Ostenberg

#### **2.3.3.45 LSG „Talraum Rosental südlich Einhaus“**

Fläche: 4,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.82 Wulstern

#### **2.3.3.46 LSG „Talraum südlich Köttinghausen“**

Das LSG besteht aus 3 Teilflächen.

Fläche: 15,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.82 Köttinghausen

#### **2.3.3.47 LSG „Talraum Kleine Henne südlich Höringhausen“**

Fläche: 5,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.82 Köttinghausen

34.54 / 56.82 Frielinghausen

#### **2.3.3.48 LSG „Talräume der Bieke und der Kleinen Henne bei Bonacker“**

Das LSG besteht aus 3 Teilflächen.

Fläche: 19,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.80 Bonacker

34.54 / 56.80 Westernbödefeld West

34.54 / 56.82 Frielinghausen

#### **2.3.3.49 LSG „Talräume der Illmecke und Bieke“**

Das LSG besteht aus 2 Teilflächen.

Fläche: 18,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.80 Bonacker

34.54 / 56.80 Westernbödefeld West

#### **2.3.3.50 „Talräume zwischen Mielinghausen und Erlinghausen“**

Fläche: 22,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.84 Schüren

34.48 / 56.84 Mielinghausen

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

### Erläuterung:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

### 2.4.1 Geschützte Landschaftsbestandteile – Einzelelemente / Vegetationsstrukturen

#### Schutzzweck:

Erhaltung der nachfolgenden Landschaftsbestandteile als dominante landschaftstypische Vegetationsstrukturen aus landschaftsästhetischen, landschaftsökologischen, lokalklimatischen Gründen und wegen ihrer Bedeutung für den Artenschutz.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.1.1 bis 2.4.1.74) festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

#### Schutzwirkungen:

#### Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten:

- a) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Pflege des geschützten Landschaftsbestandteils durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie – nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde – das Herausschneiden und Entfernen von einzelnen Bäumen.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufebereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu befestigen oder verfestigen;

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufebereiches gehört u. a.

- ständiges Befahren,
- asphaltieren,
- betonieren.

- c) den Grundwasserflurabstand zu verändern;

- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, da das Erscheinungsbild oder der Bestand des geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Anstichleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

Unter das Verbot fallen auch Ausschachtungen zum Zwecke der Verlegung von Leitungen.

- f) im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden oder zu lagern.

#### **Zusätzliche Gebote:**

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

#### **2.4.1.1 LB Gehölze**

Lage: nördlich Freienohl

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.94 Wildshausen

Zusätzliches Gebot:

- Die Fichten und Pappeln sind zu entfernen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Gehölze stocken in einem kleinen Siepen nördlich von Freienohl. Sie bestehen aus Eiche, Ahorn, Hainbuche, Holunder und den nicht bodenständigen Fichten und Pappeln.

#### **2.4.1.2 LB Gehölz**

Lage: westlich des Gutes „Bockum“

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.92 Freienohl

Erläuterung:

Das Gehölz stockt als Begrenzung des hofnahen Grünlandes westlich des Gutes „Bockum“. Es setzt sich aus Esche, Ahorn und Weißdorn zusammen.

#### **2.4.1.3 LB Allee**

Lage: an der Zufahrt zum „Gut Bockum“

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.92 Freienohl

Zusätzliches Gebot:

- Abgängige Bäume sind nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde durch Neuanpflanzungen zu ersetzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Allee säumt die Zufahrt von der B 7 kommend zu dem Gut „Bockum“. Sie besteht aus Eichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,0 m.

#### **2.4.1.4 LB Baumgruppen**

Lage: östlich des Gutes Bockum

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.90 Bahnhof Wennemen

34.42 / 56.92 Freienohl

Erläuterung:

Die Baumgruppen stocken östlich der Gutsgebäude auf den hofnahen Grünlandflächen. Sie bestehen aus 4 Eichen und 1 Blutbuche mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,0 m.

#### **2.4.1.5 LB Gebüsche**

Lage: nördlich Wennemen

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.90 Wennemen

34.44 / 56.92 Wennemer Mark

Zusätzliche Gebote:

- Die Fichten sind zu entfernen (§ 26 LG).
- Das Kleinrelief der Hohlwege ist zu erhalten.
- In den Bestandslücken sind heimische bodenständige Gehölze nachzupflanzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Gebüsche säumen ein- und teilweise beidseitig unbefestigte Wege und Hohlwege. Sie bestehen überwiegend aus Schwarz- und Weißdorn. Im Norden geht der Gebüschkomplex allmählich in ein kleines Siepen über.

#### **2.4.1.6 LB Gehölz**

Lage: südöstlich Enste

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.92 Enste

Erläuterung:

Das Gehölz stockt entlang einer Grünlandfläche südöstlich von Enste. Es besteht aus Weißdorn, Holunder und Rose.

#### **2.4.1.7 LB Allee**

Lage: entlang der Enster Straße

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.90 Ensthof

34.46 / 56.92 Enste

Zusätzliches Gebot:

- Abgängige Bäume sind nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde durch Neuanpflanzungen zu ersetzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Allee säumt die Enster Straße von der Ortslage Enste bis zu dem südlich der Autobahn gelegenen Gewerbegebiet. Sie besteht aus Birken mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,3 m und einzelnen Ahornen mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,0 m.

#### **2.4.1.8 LB Baumgruppe**

Lage: südöstlich Enste

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.92 Wolfskopf

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt südöstlich von Enste beiderseits des Galiläaweges. Sie besteht aus Eichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,0 m.

#### **2.4.1.9 LB Gehölz**

Lage: nördlich Meschede

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.92 Meschede-Nord

Zusätzliches Gebot:

- Das Gehölz ist im Traufbereich gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Weidezaun abzugrenzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Das Gehölz stockt nördlich von Meschede in einer Quellmulde inmitten ausgedehnter Grünflächen. Es besteht überwiegend aus Eichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,8 m.

#### **2.4.1.10 LB Gehölze**

Lage: nordwestlich Eversberg

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.92 Eversberg

Zusätzliches Gebot:

- In den Bestandslücken sind heimische bodenständige Gehölze nachzupflanzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Gehölze stocken an dem Bachverlauf der „Großen Steinmecke“ nordwestlich von Eversberg. Sie bestehen überwiegend aus Erle.

#### **2.4.1.11 LB Einzelbäume**

Lage: nordwestlich Eversberg

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.92 Eversberg

Erläuterung:

Die Einzelbäume stocken in Grünlandflächen nordwestlich von Eversberg. Sie bestehen aus Eichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,8 m.

#### **2.4.1.12 LB Baumreihe**

Lage: westlich Eversberg

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.92 Eversberg



Erläuterung:

Die Baumreihe stockt entlang eines Wirtschaftsweges westlich von Eversberg. Sie besteht aus Birken mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,3 m.

#### **2.4.1.13 LB Baumgruppe**

Lage: westlich Eversberg

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.92 Eversberg

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt im Taltiefsten eines Grünlandkomplexes westlich von Eversberg. Sie besteht aus Eichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,8 m.

#### **2.4.1.14 LB Baumgruppen**

Lage: östlich Eversberg

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.92 Eversberg Ost

Erläuterung:

Die Baumgruppen stocken östlich von Eversberg beiderseits des Wirtschaftsweges. Sie bestehen aus Eiche und Hasel. Die talseitigen Eichen weisen einen Stammdurchmesser von ca. 0,4 m auf.

#### **2.4.1.15 LB Gehölze**

Lage: östlich Eversberg

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.92 Eversberg Ost

Erläuterung:

Die Gehölze stocken entlang eines Wirtschaftsweges östlich von Eversberg. Sie setzen sich aus Eiche, Holunder und Rose zusammen.

#### **2.4.1.16 LB Gehölze**

Lage: östlich Eversberg

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.92 Eversberg Ost

Erläuterung:

Die Gehölze stocken entlang eines Wirtschaftsweges östlich von Eversberg. Sie setzen sich aus Ahorn, Hainbuche und Traubenkirsche zusammen.

#### **2.4.1.17 LB Baumreihe**

Lage: östlich Eversberg

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.92 Eversberg Ost

Erläuterung:

Die Baumreihe stockt talseitig an einem Hangweg östlich von Eversberg. Sie besteht aus Kirsche, Birke und Bergahorn. Die Bäume weisen einen Stammdurchmesser von ca. 0,4 m auf.

#### **2.4.1.18 LB Gehölze**

Lage: östlich Eversberg

Deutsche Grundkarte:

34.56 / 56.92 Föckinghausen

Erläuterung:

Die Gehölze stocken beiderseits eines Wirtschaftsweges östlich von Eversberg. Sie bestehen aus Eiche und Eberesche.

#### **2.4.1.19 LB Gehölze**

Lage: östlich Eversberg

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.92 Eversberg Ost

Erläuterung:

Die Gehölze säumen einen Wirtschaftsweg östlich von Eversberg. Sie bestehen aus Eiche, Eberesche, Ahorn, Holunder, Hasel und Traubeneiche.

#### **2.4.1.20 LB Einzelbäume**

Lage: südwestlich Olpe

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.90 Olpe

Erläuterung:

Die Einzelbäume stocken wegbegleitend in einer Geländestufe südwestlich von Olpe. Die 2 Eichen und 2 Eschen haben einen Stammdurchmesser von ca. 0,5 m.

#### **2.4.1.21 LB Gehölz**

Lage: südlich Olpe

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.90 Olpe

Erläuterung:

Das Gehölz stockt auf einer Geländestufe südlich von Olpe. Es besteht aus Weißdorn, Eberesche und Holunder.

#### **2.4.1.22 LB Baumgruppe**

Lage: südlich Olpe

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.90 Olpe  
34.42 / 56.90 Bahnhof Wennemen

Zusätzliches Gebot:

- Die Baumgruppe ist im Traufbereich gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Weidezaun abzugrenzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt an einer grünlandgenutzten Hanglage südlich von Olpe. Sie besteht aus Eichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,5 m.

#### **2.4.1.23 LB Gebüsch / Einzelbäume**

Lage: nordwestlich Berge

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.90 Olpe

Erläuterung:

Die zwei Gebüschkomplexe verlaufen höhenlinienparallel an einem südlich exponierten Hang nordwestlich von Berge. Sie bestehen aus Eiche, Schlehe, Vogelkirsche, Wildrose und Holunder.

Im östlichen Teil erstreckt sich der Schutz nur auf die 5 stärksten, dort stockenden Eichen (von Westen her gesehen die zweite und die äußere östliche sind mehrstämmig). Damit soll die Bewirtschaftung der nördlich und südlich der Festsetzung gelegenen Grundflächen erleichtert werden, ohne dass die besonders landschaftsprägende Wirkung dieser Alteichen verloren geht.

#### **2.4.1.24 LB Baumgruppe**

Lage: südlich Olpe

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.90 Bahnhof Wennemen

Zusätzliches Gebot:

- Die Baumgruppe ist im Traufbereich gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Weidezaun abzugrenzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt südlich von Olpe inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen. Sie besteht aus Eichen und Eschen mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,6 m.

#### **2.4.1.25 LB Gehölz**

Lage: nordwestlich Wennemen

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.90 Bahnhof Wennemen

Zusätzliches Gebot:

- Die Fichten sind zu entfernen (§ 26 LG).
- In den Bestandslücken sind heimische bodenständige Gehölze nachzupflanzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Das Gehölz stockt in einem grünlandgenutzten Siepen in Wennemen. Als linienförmiges Vernetzungselement kommt ihm lokale Bedeutung zu. Die Gehölzstrukturen setzen sich aus Ahorn, Lärche, Fichte, Eiche und Hasel zusammen.

#### **2.4.1.26 LB Gehölze**

Lage: nördlich Stockhausen

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.90 Wennemen

Zusätzliche Gebote:

- Die stockausschlagenden Gehölze sind bei Bedarf und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde zu schonen (§ 26 LG).
- Bei Bedarf sind die Gehölze gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Weidezaun abzugrenzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die drei Gehölzkomplexe säumen einseitig befestigte Wege und Ackerflächen. Sie bestehen aus Hasel, Wildrose, Eiche, Kirsche und Esche.

#### **2.4.1.27 LB Baumreihe**

Lage: südlich Stockhausen

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.90 Wennemen

Erläuterung:

Die Baumreihe stockt außerhalb der Hoflage „Gut Stockhausen“. Sie besteht aus 5 Eichen und 1 Ahorn mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,8 m.

#### **2.4.1.28 LB Baumgruppe**

Lage: nördlich der Hofanlage „Ensthof“

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.90 Ensthof

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt nördlich der Hofanlage „Ensthof“ in Waldrandnähe. Sie besteht vorwiegend aus Eichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,8 m.

#### **2.4.1.29 LB Baumgruppe**

Lage: nördlich Hofanlage „Ensthof“

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.90 Ensthof

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt entlang eines Grabens nördlich der Hofanlage „Ensthof“. Sie besteht aus Eichen, Ahorne und Ebereschen mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,5 m.

#### **2.4.1.30 LB Baumgruppe**

Lage: Hofanlage „Ensthof“

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.90 Ensthof

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt an einem Schuppen und auf einer angrenzenden Grünlandfläche auf der Hofanlage „Ensthof“. Sie besteht aus 8 Eichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,0 m.

#### **2.4.1.31 LB Baumgruppe**

Lage: Hofanlage „Ensthof“

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.90 Ensthof

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt an der Kapelle auf der Hofanlage „Ensthof“. Sie besteht aus Linden und Eichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,8 m.

#### **2.4.1.32 LB Baumgruppe**

Lage: westlich der Hofanlage „Galiläa“

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.90 Bahnhof Meschede

Erläuterung:

Die Baumgruppe säumt den Galiläaweg westlich des gleichnamigen Hofes. Sie besteht überwiegend aus Eichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,8 m.

#### **2.4.1.33 LB Allee**

Lage: westlich Meschede

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.90 Bahnhof Meschede

Erläuterung:

Die Birkenallee säumt westlich von Meschede einen Wirtschaftsweg zwischen der Klausenkapelle und dem Gut „Laer“. Die Bäume weisen einen Stammdurchmesser von ca. 0,5 m auf.

#### **2.4.1.34 LB Gehölz**

Lage: nordwestlich Heinrichsthal

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.90 Meschede

Erläuterung:

Das Gehölz stockt auf einer Geländekante nordwestlich von Heinrichsthal. Es besteht aus Schlehe, Wildrose, Weißdorn und Eiche.

#### **2.4.1.35 LB Einzelbäume**

Lage: nördlich Visbeck

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.88 Visbeck

Erläuterung:

Die Einzelbäume stocken nördlich von Visbeck entlang eines Wirtschaftsweges. Die 3 Eichen haben einen Stammdurchmesser von ca. 0,8 m.

#### **2.4.1.36 LB Baumreihe**

Lage: nordwestlicher Ortseingang Visbeck

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.88 Visbeck

Erläuterung:

Die Baumreihe stockt in der Wegeböschung am nordwestlichen Ortseingang von Visbeck. Sie besteht aus Eichen und Erlen mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,0 m.

#### **2.4.1.37 LB Gehölz**

Lage: südlich Visbeck

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.88 Visbeck

Erläuterung:

Das Gehölz stockt südlich von Visbeck auf einer Geländestufe. Es besteht aus Eichen, Buchen und Eschen mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,0 m.

#### **2.4.1.38 LB Gehölze**

Lage: südlich Visbeck

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.88 Visbeck



Erläuterung:

Das Gehölz stockt wegbegleitend südlich von Visbeck auf einer Geländestufe. Es besteht aus Eiche, Rose, Holunder, Esche und Schlehe. In dem vorwiegend grünlandgenutzten Landschaftsraum sind diese Gehölzstrukturen wichtige Vernetzungsbiotope.

#### **2.4.1.39 LB Baumgruppe**

Lage: nördlich Berge

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.88 Bergerhütte

Zusätzliches Gebot:

- Die Baumgruppe ist im Traufbereich gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Weidezaun einzuzäunen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt nördlich von Berge auf einer Weide. Sie besteht aus Eichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,5 m bzw. 0,8 m.

#### **2.4.1.40 Diese Festsetzung entfällt.**

#### **2.4.1.41 LB Gehölz**

Lage: nordwestlich Wallen

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.88 Wallen

Erläuterung:

Das Gehölz liegt isoliert inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen nordwestlich von Wallen. Es besteht aus Schlehe, Kirsche, Eiche und Wildrose.

#### **2.4.1.42 LB Gehölz**

Lage: nördlich Wallen

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.88 Wallen

34.44 / 56.88 Calle

Zusätzliches Gebot:

- Die Pappeln sind durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Das Gehölz stockt nördlich von Wallen an einem Wirtschaftsweg. Der Bestand setzt sich aus Eiche, Esche, Schwarzdorn und den nicht bodenständigen Pappeln zusammen.

#### **2.4.1.43 LB Gehölz**

Lage: östlich Calle

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.88 Calle

Zusätzliches Gebot:

- Die Pappeln sind durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Das Gehölz besteht aus zwei Teilen. Ein Teilstück stockt östlich von Calle in einem grünlandgenutzten Teilbereich. Das andere Teilstück stockt wegbegleitend in einer angrenzenden Böschung. Die Gehölzstrukturen bestehen aus Erle, Weide, Schwarzdorn und den nicht bodenständigen Pappeln.

#### **2.4.1.44 LB Baumgruppe**

Lage: südlich Calle

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.88 Calle

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt ca. 50 m vom Ortseingang Calle entfernt im Kelbke-Tal. Sie besteht aus zwei Linden mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,5 m.

#### **2.4.1.45 LB Baumgruppe**

Lage: östlich Calle

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.88 Mülsborn

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt östlich von Calle an der Kapelle. Sie besteht aus zwei Linden mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,6 m.

#### **2.4.1.46 LB Gehölz**

Lage: östlich Löttmaringhausen

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.88 Meschede Süd

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt östlich von Löttmaringhausen in der Feldflur. Sie besteht aus zwei Linden mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,5 m bzw. 0,8 m.

#### **2.4.1.47 LB Gehölz**

Lage: westlich Heggen

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.88 Meschede Süd

Erläuterung:

Das Gehölz stockt westlich von Heggen an einer Geländestufe. Es besteht aus Eiche, Esche, Buche und Erle mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,5 m bis 1,0 m. Westlich grenzt eine kleine Streuobstfläche an den Gehölzbestand.

#### **2.4.1.48 LB Baumgruppe**

Lage: in Heggen

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.88 Meschede Süd

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt an der Kapelle in Heggen. Sie besteht aus 6 Eichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,8 m bis 1,0 m.

#### **2.4.1.49 LB Gehölz**

Lage: am Nierbach östlich Schederberge

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.86 Blüggelscheidt  
34.54 / 56.88 Schederberge

Erläuterung:

Das Gehölz besteht aus zwei Abschnitten. Der eine Abschnitt stockt nördlich und der andere Abschnitt stockt östlich von Schederberge am Nierbach. Der Bestand setzt sich überwiegend aus Erle zusammen.

#### **2.4.1.50 LB Allee**

Lage: östlich Schederberge

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.88 Schederberge

Zusätzliches Gebot:

- Die Lücken in der Allee sind mit Birke / Eberesche nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde nachzupflanzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Allee säumt zwei Feldwege östlich von Schederberge. Sie besteht aus Birken und Ebereschen mit einem Stammumfang von ca. 0,5 m.

#### **2.4.1.51 LB Baumgruppe**

Lage: nördlich Vellinghausen

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.86 Vellinghausen

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt einzelstehend nördlich von Vellinghausen in der Feldflur. Sie besteht aus Buchen mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,8 m.

#### **2.4.1.52 LB Baumgruppe**

Lage: nördlich Vellinghausen

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.86 Vellinghausen

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt einzelstehend nördlich von Vellinghausen in der Feldflur. Sie besteht aus Eichen mit einem Stammdurchmesser von 1,0 m.

#### **2.4.1.53 LB Baumgruppe**

Lage: in Vellinghausen

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.86 Vellinghausen

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt am Hof Kotthoff in Vellinghausen. Sie besteht aus 7 Eichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,8 m.

#### **2.4.1.54 LB Baumgruppe**

Lage: in Vellinghausen

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.86 Vellinghausen

Erläuterung:

Die Baumgruppe säumt die Zufahrt zum Hof Kersting in Vellinghausen. Sie besteht aus 3 Eichen und 4 Linden mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,0 m bis 1,2 m.

#### **2.4.1.55 LB Gehölze**

Lage: östlich Vellinghausen

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.86 Vellinghausen

Zusätzliches Gebot:

- Die Fichten sind zu entfernen und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Gehölze stocken östlich von Vellinghausen weit sichtbar auf drei Standorten in der Feldflur. Sie bestehen aus Eiche, Buche, Esche, Weißdorn und Fichte.

#### **2.4.1.56 LB Baumgruppe**

Lage: südöstlich Vellinghausen

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.86 Vellinghausen

Zusätzliche Gebote:

- Die Fichten sind zu entfernen und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).
- Die Lücken sind mit heimischen bodenständigen Gehölzen nachzupflanzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt südöstlich von Vellinghausen weit sichtbar in der Feldflur. Sie verdeckt einen Schuppen. Die Gruppe setzt sich aus Buche, Eiche, Weide, Fichte und Blautanne zusammen.

#### **2.4.1.57 LB Baumgruppe**

Lage: nordwestlich Remblinghausen

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.86 Vellinghausen

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt nordwestlich von Remblinghausen an einem Grillplatz. Sie besteht aus 2 Eichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,4 m.

#### **2.4.1.58 LB Baumgruppe**

Lage: nördlich Remblinghausen

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.86 Vellinghausen

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt am nordwestlichen Ortseingang von Remblinghausen. Sie besteht aus 2 Eschen mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,8 m.

#### **2.4.1.59 LB Baumgruppe**

Lage: westlich Löllinghausen

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.86 Löllinghausen

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt westlich von Löllinghausen im hofnahen Grünland des Hofes „Baldeborn“. Sie besteht aus Eichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,8 m.

#### **2.4.1.60 LB Baumgruppe**

Lage: in Löllinghausen

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.86 Löllinghausen

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt beiderseits der Brücke am Sägewerk in Löllinghausen. Sie besteht aus Erlen, Eichen und Ahorne mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,8 m.

#### **2.4.1.61 LB Gehölz**

Lage: südöstlich Löllinghausen

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.86 Löllinghausen

Zusätzliches Gebot:

- In den Lücken ist mit heimischen bodenständigen Gehölzen nachzupflanzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Das Gehölz stockt südöstlich von Löllinghausen an einem Wirtschaftsweg. Es besteht aus 2 Eichen und einem Weißdorngebüsch.

#### **2.4.1.62 LB Gebüsch**

Lage: südöstlich Löllinghausen

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.86 Löllinghausen

Erläuterung:

Das Gebüsch stockt südöstlich von Löllinghausen an einem Wirtschaftsweg. Es besteht aus Weißdorn.

#### **2.4.1.63 LB Baumgruppe**

Lage: westlich Blüggelscheidt

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.86 Blüggelscheidt

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt westlich von Blüggelscheidt in einer beherrschenden Hanglage. Sie besteht aus Eichen und Buchen mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,8 m.



#### **2.4.1.64 LB Gehölz**

Lage: westlich Grevenstein

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.84 Grevenstein

Erläuterung:

Das Gehölz stockt westlich von Grevenstein an einem Wirtschaftsweg. Es besteht aus Esche, Hasel, Weißdorn, Eiche, Zitterpappel, Kirsche und Holunder.

#### **2.4.1.65 LB Gehölz**

Lage: südwestlich Grevenstein

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.84 Grevenstein

Erläuterung:

Das Gehölz stockt südwestlich von Grevenstein an einem Wirtschaftsweg. Es setzt sich aus Zitterpappel, Esche, Eiche, Kirsche, Hasel, Weißdorn und Holunder zusammen.

#### **2.4.1.66 LB Gehölz**

Lage: östlich Grevenstein

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.84 Grevenstein  
34.40 / 56.84 Gut Blessenohl

Erläuterung:

Das Gehölz stockt östlich von Grevenstein an einem Wirtschaftsweg. Es besteht aus Zitterpappel, Esche, Kirsche, Eiche, Weißdorn, Hasel und Holunder.

#### **2.4.1.67 LB Baumgruppe**

Lage: nordöstlich Wulstern

Deutsche Grundkarte

34.50 / 56.84 Remblinghausen

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt nordöstlich von Wulstern inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen. Sie besteht aus Eiche und Buche.

#### **2.4.1.68 LB Gehölz**

Lage: östlich Drasenbeck

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.84 Drasenbeck  
34.54 / 56.84 Mosebolle

Erläuterung:

Das Gehölz stockt östlich von Drasenbeck an einem Bachlauf. Als lineares Vernetzungselement hat der Biotopkomplex lokale Bedeutung. Der Bestand setzt sich zusammen aus Eiche, Esche, Buche und Erle.

#### **2.4.1.69 LB Obstbäume**

Lage: in Mosebolle

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.84 Mosebolle

Zusätzliche Gebote:

- In den Lücken sind ortsübliche Obsthochstämme nachzupflanzen (§ 26 LG).
- Die Obstbäume sind gegen Weidevieh nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde mit einer Schutzeinzäunung abzugrenzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Obstbäume stocken auf hofnahem Grünland in Mosebolle.

#### **2.4.1.70 LB Gehölz**

Lage: westlich Wulstern

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.82 Herhagen

Erläuterung:

Das Gehölz stockt westlich von Wulstern an einem Bachlauf. Als linearer Vernetzungsbiotop kommt ihm lokale Bedeutung zu. Der Gehölzbestand setzt sich zusammen aus Eiche, Esche, Hasel, Weißdorn, Erle und Kirsche.

#### **2.4.1.71 LB Gehölz**

Lage: westlich Wulstern

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.62 Wulstern

Zusätzliche Gebote:

- Die Pappeln sind nach regulärem Abtrieb durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).
- In den Lücken ist mit heimischen bodenständigen Gehölzen nachzupflanzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Das Gehölz stockt westlich von Wulstern entlang eines Grabens. Es besteht aus Eiche, Kirsche, Holunder und Schwarzdorn.

#### **2.4.1.72 LB Baumgruppe**

Lage: in Frielinghausen

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.82 Frielinghausen

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt an der Kapelle in Frielinghausen. Sie besteht aus 3 Eichen und 1 Buche mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,5 m bis 0,8 m.

#### **2.4.1.73 LB Baumgruppe**

Lage: westlich Bonacker

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.80 Bonacker

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt westlich von Bonacker in einem Grünlandkomplex. Sie besteht aus Buchen mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,5 m.

#### **2.4.1.74 LB Gehölz**

Lage: südlich Bonacker

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.80 Bonacker

Erläuterung:

Das Gehölz stockt südlich von Bonacker beiderseits des Bachverlaufes der „Illmecke“. Der Bestand ist ein wichtiges lineares Vernetzungselement in der Landschaft. Das Gehölz besteht aus Eiche, Esche und Buche.

## 2.4.2 Geschützte Landschaftsbestandteile – Sonstige –

### Schutzzweck:

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.2.1 – 2.4.2.24) festgesetzten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

### Schutzwirkungen:

#### Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten:

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsenden Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, von Feldgehölzen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich.

- b) Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und m) eingeschränkt sind.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang.

- d) den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihm zu reiten oder es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen.

Unberührt bleiben das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei.

Über § 70 Abs. 2 LG hinausgehend ist im Gebiet des geschützten Landschaftsbestandteils das Führen von Fahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt.

- e) Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie von Ansitzleitern;

Bauliche Anlage sind insbesondere auch

- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern.

- h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten.

- i) Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern.

- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können.

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.

- l) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

- l) Zu lagern oder Feuer zu machen.
- m) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen.
- n) Der Kahlschlag > 0,2 ha innerhalb von 10 Jahren in mit bodenständigen Baumarten bestockten Waldbereichen (§ 25 LG).
- o) Die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen, bodenständigen Baumarten (§ 25 LG).
- p) Jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten;
- q) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu verändern.  
Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.
- r) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.
- s) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln.

### **Gebote**

- Grünlandflächen sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften; d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; bei Beweidung mit max. 2 GV/ha und bei Mahd nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres (§ 26 LG).

### **Zusätzliche Verbote / Gebote**

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ge- und Verboten Vorrang haben.

### 2.4.2.1 LB „Kesselbach“

Lage: zwischen Frenkhausen und Olpe

Fläche: 5,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.90 Herblinghausen

34.40 / 56.90 Olpe

#### **Schutzzweck:**

- Sicherung des naturnahen Bachlaufs mit seinen begleitenden Gehölzbeständen wegen der lokalen Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in den ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freiflächen; bedeutsamer Vernetzungsbiotop; wertvoll für Amphibien; Schutz der gefährdeten Biozönose vor schädlichen Einwirkungen durch Beweidung.

#### **Schutzwirkungen:**

#### **Zusätzliche Gebote:**

- Die Ufergehölze sind in den vegetationsfreien Strecken und Lücken zu ergänzen (§ 26 LG).
- Die stockausschlagenden Heckengehölze sind alle 8 bis 15 Jahre abschnittsweise nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; bei Bedarf sind die stockausschlagenden Gehölze durch ortsübliche Einzäunung vor Verbiss durch Weidevieh zu schützen (§ 26 LG).
- Ein 5 m breiter Saum – gemessen ab Gewässeroberkante – ist der natürlichen Sukzession zu überlassen; bei Bedarf ist diese Fläche gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Zaun nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde abzuzäunen (§ 26 LG).

#### **Erläuterung:**

Der naturnahe Bachlauf mit den bodenständigen bachbegleitenden Gehölzstrukturen ist eine ökologisch wertvolle Lebensstätte von lokaler Bedeutung für Tiere und Pflanzen. Im Schutzgebiet sind gefährdete Tierarten nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 74 teilw.



#### 2.4.2.2 LB „Steinbruch Dieseberg“

Lage: südöstlich Frenkhausen

Fläche: 0,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.90 Olpe

##### **Schutzzweck:**

- Schutz des verlassenen Steinbruchs im Wald vor schädlichen Einwirkungen durch nicht bodenständige Gehölze; wertvoll für Amphibien und Mollusken; Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

##### **Schutzwirkungen:**

##### **Zusätzliche Gehölze:**

- Die Fichten sind zu entfernen (§ 26 LG).
- Der Bereich ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Erläuterung:

Aufgrund seiner geringen Ausdehnung und den angrenzenden hohen Waldbeständen hat der Steinbruch ein von der Umgebung abweichendes, eigenes schattig-kühles Klima. Dieses schafft einen wertvollen Sekundärbiotop für Pflanzen und Tiere (insbesondere für Amphibien und Mollusken) in einem ansonsten relativ artenarmen Gebiet. Im Schutzgebiet sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 76

#### 2.4.2.3 LB „Aepfel“ - teilweise temporäre Festsetzung -

Lage: östlich Olpe

Fläche: 2,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.90 Bahnhof Wennemen

34.42 / 56.92 Freienohl

**Schutzzweck:**

- Erhaltung des Ruhr-Prallhangs wegen seiner lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes im Ruhrtal; hohe strukturelle Vielfalt; Schutz der Steilwände und des Feldgehölzes vor schädlichen Einwirkungen durch bauliche Anlagen und Freizeitnutzung.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliches Gebot:**

- Bauliche Anlagen sind zu beseitigen (§ 26 LG).

## Erläuterung:

Der Ruhr-Prallhang weist eine Neigung bis zu 80 Grad auf. Dieser west-exponierte Hang verleiht dem Gebiet in Verbindung mit dem gut ausgebildeten Feldgehölz eine hohe strukturelle Vielfalt, die für Flora und Fauna von lokaler Bedeutung ist. Die ökologische Bedeutung des Ruhrtalabschnittes kann durch eine Beschränkung der Freizeitnutzung erhöht werden. Im Schutzbereich sind gefährdete Tierarten nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 61

## Befristung:

Auf Flächen der A 46-Trasse zwischen Bockum und der westlichen Plangebietsgrenze gilt die Festsetzung nur bis zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme für den Bau der geplanten A 46.

**2.4.2.4 LB „Wenne südöstlich Olpe“**

Fläche: 4,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.88 Wallen  
34.42 / 56.90 Bahnhof Wennemen

**Schutzzweck:**

- Sicherung des naturnahen Bachlaufs mit seinen begleitenden Gehölzbeständen wegen der lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes in den ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freiflächen des Wennetales; hohe strukturelle Vielfalt; wertvolle Flussaue; Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten; Schutz dieser wertvollen Biozönose vor schädlichen Einwirkungen durch Beweidung und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliche Gebote:**

- Die Ufergehölze sind in den vegetationsfreien Strecken und Lücken zu ergänzen (§ 26 LG).
- Die stockausschlagenden Gehölze sind bei Bedarf und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde zu schonen (§ 26 LG).
- Ein 5 m breiter Saum – gemessen ab Gewässeroberkante – ist der natürlichen Sukzession zu überlassen; bei Bedarf ist diese Fläche gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Zaun und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde abzuführen (§ 26 LG).

**Erläuterung:**

Dem naturnahen Gewässerabschnitt mit der wertvollen Aue kommt für den Biotop- und Artenschutz eine lokale Bedeutung zu. Durch eine Verbesserung der Wasserqualität und eine Sicherung der Laubholzbestockung könnte langfristig eine Steigerung der Biotopausstattung erzielt werden. Im Schutzbereich sind gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 124 teilw.

**2.4.2.5 LB „Unterlauf der Gebke“**

Lage: nördlich Wennemen

Fläche: 1,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.90 Wennemen

**Schutzzweck**

- Sicherung des naturnahen Bachlaufs mit seinen begleitenden Gehölzbeständen wegen der lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes im Siedlungsbereich zwischen der Autobahn und dem Ruhrtal; hohe strukturelle Vielfalt; bedeutsamer Vernetzungsbiotop.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliche Gebote:**

- Die Ufergehölze sind in den vegetationsfreien Strecken und Lücken zu ergänzen (§ 26 LG).

- Die stockausschlagenden Gehölze sind bei Bedarf und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde zu schonen (§ 26 LG).
- Sofern ein Prallufer nicht unmittelbar an anstehendem Fels angrenzt, ist ein 5 m breiter Saum – gemessen ab Gewässeroberkante – der natürlichen Sukzession zu überlassen; bei Bedarf ist diese Fläche gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Zaun nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der ca. 1 km lange Abschnitt des Unterlaufes der Gebke wird von mehrstämmigen Gehölzen gesäumt. Im Bereich der Prallufer geht das Ufergehölz auf den angrenzenden Terrassenkanten in einen älteren Mischbestand aus Weißdorn und Eiche über. Die hohe Strukturvielfalt verleiht dem Gebiet eine lokale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 64

#### **2.4.2.6 LB „Kleinweiher südwestlich Stockhausen“**

Fläche: 0,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.90 Wennemen

##### **Schutzzweck:**

- Erhaltung des Feuchtbiotops wegen seiner lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes in einer durch Weihnachtsbaumkulturen geprägten Landschaft; wertvoll für Wasserinsekten und Amphibien; Schutz vor schädlichen Einwirkungen aus der intensiven Bewirtschaftung mit Sonderkulturen und Beweidung auf die Kleinweiher.

##### **Schutzwirkungen:**

##### **Zusätzliche Gebote:**

- Die Sitkafichten sind im Umfeld von 10 m – gemessen ab Gewässerrand- zu entfernen (§ 26 LG).
- Ein 10 m breiter Saum – gemessen ab Gewässerrand – ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Bei Bedarf ist diese Fläche mit einem ortsüblichen Zaun gegen Weidevieh abzuräumen (§ 26 LG).

- Das Gewässer ist bei Bedarf nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde zu entschlammen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die vollsonnigen Gewässer mit ihren Flachwasserzonen besitzen eine lokale Bedeutung für Wasserinsekten und Amphibien. Der Strukturreichtum des Gewässers kann durch einen umlaufenden Sukzessionsstreifen verbessert werden.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 73 a

#### **2.4.2.7 LB „Enster Bach“**

Lage: westlich Meschede

Fläche: 2,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.90 EnsthoF

34.46 / 56.92 Enste

##### **Schutzzweck:**

- Sicherung des naturnahen Bachlaufs mit seinen begleitenden Gehölzbeständen wegen der lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes in der durch Gewerbegebiet und Autobahn geprägten Landschaft; bedeutsamer Vernetzungsbiotop; Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Gewerbe und Beweidung auf das Fließgewässer.

##### **Schutzwirkungen:**

##### **Zusätzliche Gebote:**

- Die Ufergehölze sind in den vegetationsfreien Strecken und Lücken zu ergänzen (§ 26 LG).
- Die stockausschlagenden Heckengehölze sind alle 8 – 15 Jahre abschnittsweise nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; bei Bedarf sind die stockausschlagenden Gehölze durch ortsübliche Einzäunung vor Verbiss durch Weidevieh zu schützen (§ 26 LG).
- Ein 5 m breiter Saum – gemessen ab Gewässeroberkante – ist der natürlichen Sukzession zu überlassen; bei Bedarf ist diese Fläche mit einem ortsüblichen Zaun gegen Weidevieh nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde einzubeziehen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der naturnahe Enster Bach mit den bachbegleitenden artenreichen Gehölzen durchfließt in diesem Bereich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch den Bau der Autobahn 46 hat er eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Als wertvolles Vernetzungselement für Natur und Landschaft kommt dem Gewässer jedoch weiterhin lokale Bedeutung zu.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 66

#### **2.4.2.8 LB „Gehölz und Teichanlage Galiläa“**

Lage: Hof Galiläa

Fläche: 1,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.90 Bahnhof Meschede

##### **Schutzzweck:**

- Erhaltung des Biotopkomplexes wegen seiner lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Freiflächen; bedeutsamer Vernetzungsbiotop; wertvoll für Amphibien und Wasserinsekten; hohe strukturelle Vielfalt.

##### **Schutzwirkungen:**

##### **Zusätzliches Gebot:**

- Die Teiche sind bei Bedarf nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde zu entschlammen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Durch Aufstau eines kleinen Bachlaufes sind drei Teiche entstanden. Aufgrund der unterschiedlichen Wasserstände haben sich Flachwasser-, Schlammufer- und Uferhochstaudenbereiche gebildet. Gehölzbestände beschatten die Teiche. Dem Talzug kommt als Vernetzungselement in dem intensiv genutzten Landschaftsraum (Bebauung, Autobahn Nr. 46, Landwirtschaft) eine lokale Bedeutung zu.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 67

#### **2.4.2.9 LB „Hohlweg nordwestlich Visbeck“**

Fläche: 0,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.88 Visbeck

##### **Schutzzweck:**

- Erhaltung des bewachsenen Hohlweges wegen seiner lokalen Bedeutung für die Pflege des Landschaftsbildes (kulturhistorisches Dokument, das durch seine bisher relativ ungestörte Entwicklung ein lokales Identitätsmerkmal der Landschaft darstellt).

Erläuterung:

Der Hohlweg verläuft nordwestlich von Visbeck parallel einer Gemeindestraße. Er ist dicht mit Gehölzen (Eiche, Holunder, Buche, Weißdorn) bestockt.

#### **2.4.2.10 LB „Feldgehölz am Leimkeweg“**

Lage: nördlich Berge

Fläche: 0,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.88 Bergerhütte

##### **Schutzzweck:**

- Erhaltung des Kleinreliefs mit dem aufstockenden Bewuchs wegen seiner lokalen Bedeutung als gliederndes und belebendes Feldgehölz inmitten intensiv genutzter Grünlandflächen.

Erläuterung:

Das Feldgehölz liegt isoliert innerhalb eines Grünlandkomplexes. Als sogenannter „Trittstein-Biotop“ übernimmt der Bestand für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten Ausbreitungs- und Vernetzungsfunktionen.

#### **2.4.2.11 LB „Feldgehölz südöstlich Visbeck“**

Fläche: 0,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.88 Bergerhütte

**Schutzzweck:**

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen seiner lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Freiflächen; hohe Artenvielfalt; bedeutsamer Vernetzungsbiotop; Rote-Liste-Tierarten.

**Erläuterung:**

Das Feldgehölz stockt in einem von Acker- und Grünlandnutzung geprägten Landschaftsraum. Das Gehölz hat hier für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten als Ausbreitungsbiotop lokale Bedeutung. Im Schutzbereich sind gefährdete Tierarten nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 103 teilw.

**2.4.2.12 LB „Ufergehölz südöstlich Visbeck“**

Fläche: 0,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.88 Bergerhütte

**Schutzzweck:**

- Sicherung des naturnahen Bachlaufs mit seinen begleitenden Gehölzbeständen wegen seiner lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Freiflächen; hohe Artenvielfalt; bedeutsamer Vernetzungsbiotop; Rote-Liste-Tierarten; Schutz der wertvollen Biozönose vor schädlichen Einwirkungen durch Beweidung.

**Schutzwirkungen:****Zusätzliche Gebote:**

- Die Lücken sind mit heimischen bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen (§ 26 LG).
- Ein 5 m breiter Saum – gemessen ab Gewässerkante – ist der natürlichen Sukzession zu überlassen; bei Bedarf ist die Fläche mit einem ortsüblichen Zaun gegen Weidevieh nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (§ 26 LG).



Erläuterung:

Der Bachlauf durchfließt ein grünlandgenutztes Wiesentälchen. Das bachbegleitende Ufergehölz besteht aus Eiche, Erle, Hasel und Hainbuche. Zur Erhöhung der ökologischen Wertigkeit sind Anpflanzungen innerhalb des teilweise lückigen Bestandes erforderlich. Im Schutzbereich sind gefährdete Tierarten nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 103 teilw.

#### **2.4.2.13 LB „Arpe“**

Fläche: südwestlich von Berge

Fläche: 2,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.86 Bergerhammer

34.40 / 56.88 Bergerhütte

##### **Schutzzweck:**

- Sicherung des naturnahen Bachlaufs mit seinen begleitenden Gehölzbeständen wegen seiner lokalen Bedeutung zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Freiflächen; Rote-Liste-Tierarten; Schutz der wertvollen Biozönose vor schädlichen Einwirkungen durch Beweidung.

##### **Schutzwirkungen:**

##### **Zusätzliche Gebote:**

- Die Lücken sind mit heimischen bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen (§ 26 LG).
- Ein 5 m breiter Saum – gemessen ab Gewässerkante – ist der natürlichen Sukzession zu überlassen; bei Bedarf ist die Fläche mit einem ortsüblichen Zaun gegen Weidevieh nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der ca. 2 km lange und bis zu 2 m breite Abschnitt des Arpe-Baches führt optisch sauberes Wasser. Bachbegleitend stockt bodenständiges Ufergehölz. Stellenweise haben sich Uferhochstaudenfluren gebildet. Dem naturnahen Bach mit der wertvollen Bachaue kommt für den Biotop- und Artenschutz lokale Bedeutung zu. Im Schutzbereich ist eine gefährdete Tierart nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 114

#### **2.4.2.14 LB „Rechenberg“**

Fläche: südwestlich Berge

Fläche: 1,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.88 Bergerhütte

##### **Schutzzweck:**

- Erhaltung des bewaldeten Bergrückens wegen seiner lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes am Ortsrand von Berge.

Erläuterung:

Das Feldgehölz liegt isoliert inmitten ausgedehnter, intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen. Aufgrund dieser Insellage kommt dem Feldgehölz für Flora und Fauna eine lokale Bedeutung als Refugialbiotop zu. Darüber hinaus dient das Gehölz als Sichtschutz zur angrenzenden Sportanlage.

#### **2.4.2.15 LB „Hecken-Grünland-Komplex zwischen Halloh und Kanzenberg“**

Lage: südlich Berge

Fläche: 1,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.88 Bergerhütte

##### **Schutzzweck:**

- Sicherung eines reich strukturierten, aber durch Nutzungsaufgabe gefährdeten Geländes wegen seiner lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes am Wenne-Talhang; wertvoll für Heckenbrüter; bedeutsamer Vernetzungsbiotop; Rote-Liste-Tierarten:

**Schutzwirkungen:**

**Zusätzliches Gebot:**

- Die Fläche ist bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 01.08. – zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

Erläuterung:

Am Wenne-Talhang verlaufen zwei Hecken höhenlinienparallel. Die anderen Heckenstrukturen liegen innerhalb einer Weide und dringen von dort zu den übrigen Grünlandflächen vor. Der Heckenaufbau reicht von Baum- bis Saumarten. Die Hecken übernehmen als Vernetzungsbiotop wichtige lokale Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes. Im Schutzgebiet ist eine gefährdete Tierart nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 115

#### **2.4.2.16 LB „Schilpchen“**

Lage: nordwestlich Stesser Stein

Fläche: 0,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.88 Calle

##### **Schutzzweck:**

- Erhaltung eines Kleingewässers mit angrenzender Nassbrache wegen seiner lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes in dem ansonsten überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Talzug; hohe strukturelle Vielfalt; Rote-Liste-Pflanzenarten; wertvoll für Wasserinsekten und Amphibien; Schutz der wertvollen Biozönose vor schädlichen Einwirkungen durch angrenzende Intensivnutzungen und zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

##### **Schutzwirkungen:**

##### **Zusätzliche Gebote:**

- Die Brache ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Bei Bedarf ist die Fläche nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde einzuräumen.

Erläuterung:

Der schmale Kleinweiher liegt auf der Sohle eines breiten Talzuges, der überwiegend forstwirtschaftlich genutzt wird. Aufgrund der Störungssituation hat sich eine Flachwasserzone mit einem dichten Röhrichsaum entwickelt. Unterhalb des Gewässers grenzen hochstaudenreiche und brachgefallene Feuchtgrünlandbereiche an. Aufgrund der strukturellen Vielfalt ist der Biotopkomplex gut ausgestattet und hat für Tiere und Pflanzen lokale Bedeutung. Im Schutzgebiet ist eine gefährdete Pflanzenart nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 95 a

#### 2.4.2.17 LB „Hannenberg“

Lage: nördlich Wallen

Fläche: 1,6 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.88 Calle

##### **Schutzzweck:**

- Sicherung eines landschaftlich interessanten Waldtyps wegen seiner lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes auf em flachen Hügelrücken; hohe Artenvielfalt.

Erläuterung:

Auf einem flachen Hügelrücken nördlich von Wallen stockt ein Hainbuchen-Niederwald. Dieser Waldtyp hat sich aufgrund der früheren bäuerlichen Waldnutzung auf dem Standort des Waldmeister-Buchenwaldes entwickelt. Die lokale Artenvielfalt, insbesondere in der Krautschicht, gibt dem Feldgehölz eine lokale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Quelle: Öko-Fachbeitrag Nr. 101 teilw.

#### 2.4.2.18 LB „Hessenberg“

Lage: südlich Wallen

Fläche: 1,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.88 Calle

##### **Schutzzweck:**

- Erhaltung eines Feldgehölzes wegen seiner lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes auf dem Hügelrücken inmitten landwirtschaftlich genutzter Freiflächen; hohe strukturelle Vielfalt und Artenvielfalt.

Erläuterung:

Das langgestreckte Feldgehölz wurde ehemals niederwaldartig genutzt. Es dominieren mehrstämmige, krummschäftige Hainbuchen. Die Arten- und Strukturvielfalt verleiht dem Feldgehölz als linienförmigen Vernetzungsbiotop für Fauna und Flora eine lokale Bedeutung.

Quelle: Öko-Fachbeitrag Nr. 104 teilw.

#### **2.4.2.19 LB „Blückenberg“**

Lage: südlich Wallen

Fläche: 3,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.88 Calle

##### **Schutzzweck:**

- Erhaltung eines Feldgehölzes wegen seiner lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes auf einem Bergrücken inmitten von Grünlandflächen; hohe strukturelle Vielfalt.

Erläuterung:

Das Feldgehölz stockt auf dem Bergrücken des Blückenberges. Aufgrund der Bewirtschaftung als Nieder- und Mittelwald weist das Gehölz eine hohe strukturelle Vielfalt auf. Die zentrale Lage des Feldgehölzes innerhalb von Grünlandflächen macht die lokale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aus.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 119

#### **2.4.2.20 LB „Nebental des Nierbaches nordöstlich Schederberge“**

Fläche: 1,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.88 Schederberge

##### **Schutzzweck:**

- Sicherung des naturnahen, tief eingeschnittenen Bachlaufs mit seinen begleitenden Gehölzbeständen wegen der lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes im Nebental des Nierbaches inmitten weitläufiger Fichtenwälder; wertvolle Bachaue mit bachbegleitendem Erlenwald.

Erläuterung:

Der Nebenfach des Nierbaches durchfließt östlich von Hellenkrügel ein Waldgebiet mit Fichten-Dominanz. Auf der schmalen Talsohle stockt ein Bach-Erlen-Eschenwald im mittleren Baumholzalter mit einer dichten Krautschicht. Diesem naturnahen Auenwald kommen als Refugium für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten eine lokale Bedeutung zu.

Quelle: Öko-Fachbeitrag Nr. 94 teilw.

#### 2.4.2.21 LB „Wenne südlich Berge“

Fläche: 2,6 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.86 Bergerhammer

34.40 / 56.88 Bergerhütte

##### **Schutzzweck:**

- Sicherung des naturnahen Bachlaufs mit seinen begleitenden Gehölzbeständen wegen der lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes in den ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freiflächen des Wennetales; hohe strukturelle Vielfalt; wertvolle Flussaue; Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten; Schutz dieser wertvollen Biozönose vor schädlichen Einwirkungen durch Beweidung und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

##### **Schutzwirkungen:**

##### **Zusätzliche Gebote:**

- Die Lücken sind mit heimischen bodenständigen Gehölzen nachzupflanzen (§ 26 LG).
- Ein 5 m breiter Saum – gemessen ab Gewässerkante – ist der natürlichen Sukzession zu überlassen; bei Bedarf ist die Fläche mit einem ortsüblichen Zaun gegen Weidevieh nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (§ 26 LG).
- Die stockausschlagenden Gehölze sind bei Bedarf und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde zu schonen (§ 26 LG).

##### **Erläuterung:**

Dem naturnahen Gewässerabschnitt mit der wertvollen Aue kommt für den Biotop- und Artenschutz eine lokale Bedeutung zu. Durch eine Verbesserung der Wasserqualität und eine Sicherung der Laubholzbestockung könnte langfristig eine Steigerung der Biotopausstattung erzielt werden. Im Schutzbereich sind gefährdete Pflanzen- und Tierarten nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 124 teilw.

#### 2.4.2.22 LB „Feldgehölz südwestlich Klause“

Lage: nordwestlich Blüggelscheidt

Fläche: 0,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.86 Blüggelscheidt

##### **Schutzzweck:**

- Sicherung eines Feldgehölzes wegen seiner lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes auf einem Hangrücken inmitten landwirtschaftlich genutzter Freiflächen.

Erläuterung:

Das Feldgehölz liegt isoliert auf einer Hangrückenlage inmitten landwirtschaftlicher Flächen. Es kann als so genannter „Trittstein-Biotop“ ein wichtiges Vernetzungselement zu den westlich davon stockenden größeren Waldflächen für Fauna und Flora darstellen.

#### 2.4.2.23 LB „Quellsumpf des Schürenbaches“

Lage: südlich Schüren

Fläche: 0,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.84 Schüren

##### **Schutzzweck:**

- Schutz und Pflege eines Landschaftselementes mit lokaler Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes inmitten landwirtschaftlich genutzter Freiflächen; Rote-Liste-Pflanzenarten; wertvolles Quellgebiet; Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhalt des Biotops mit hohem Entwicklungspotential, Schutz der wertvollen Biozönose vor schädlichen Einwirkungen durch Beweidung.

**Schutzwirkungen:**

**Zusätzliche Gebote:**

- Die Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Die Fläche ist mit einem ortsüblichen Zaun gegen Weidevieh abzuzäunen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der großflächige Quellsumpfbereich liegt innerhalb einer weiten landwirtschaftlich genutzten Talmulde. Das wertvolle Quellgebiet wird jedoch durch die intensive Beweidung stark beeinträchtigt. Der Biotop weist aber ein hohes Entwicklungspotential auf, so dass bei einer Einstellung der Bewirtschaftung die ökologische Wertigkeit stark zunehmen würde. Im Schutzgebiet ist eine gefährdete Pflanzenart nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 144

#### **2.4.2.24 LB „Siepen südöstlich Mielinghausen“**

Fläche: 1,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.84 Mielinghausen

##### **Schutzzweck:**

- Sicherung des naturnahen, tief eingeschnittenen Bachlaufs mit seinen begleitenden Gehölzbeständen wegen der lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes inmitten großer landwirtschaftlich genutzter Freiflächen; hohe strukturelle Vielfalt; bedeutsamer Vernetzungsbiotop; Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung des naturnahen Bachlaufs.

Erläuterung:

Das Gewässer hat eine tiefe Erosionsrinne geschaffen. Bachbegleitend stocken Gehölze bis zu einem max. Brusthöhendurchmesser von ca. 1,0 m. Punktuell ist die Krautschicht gut ausgebildet. Der naturnahe Bach hat mit seinen bachbegleitenden, vielfältigen Strukturen eine lokale Bedeutung für Flora und Fauna in dem ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaftsraum.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 146



**3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)**

Eine Zweckbestimmung für Brachflächen wurde nicht festgesetzt.

#### **4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)**

##### **Erläuterung:**

Die Festsetzungen erfolgen nach Maßgabe des forstbehördlichen Fachbeitrages gemäß 3 27 Abs. 2 Nr. 2 LG.

Die Abgrenzung und die von der Festsetzung betroffene Fläche ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzungen nach § 25 LG sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Die Untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie hat im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen zu treffen. Eine Nichtbeachtung dieser Festsetzungen stellt nach § 70 (1) Nr. 5 LG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 71 LG mit einem Bußgeld bis zu 100.000,- DM geahndet werden kann.

Für die nachfolgend aufgeführten Flächen werden gemäß § 25 LG folgende Regelungen festgesetzt:

- Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche (eine flächige Endnutzung kleiner als 0,3 ha gilt nicht als Kahlschlag);
- Wiederaufforstung mit standortgerechten, einheimischen Laubhölzern (ein 5 %-iger Nadelholzanteil in Einzelmischung aus standortgerechten, einheimischen Baumarten wird zugelassen).

##### **Erläuterung:**

Einzelne Fichten spielen als Deckung für Eulen oder als Nahrungsbiotope eine wichtige Rolle. Unter standortgerechten, einheimischen Baumarten sind die Baumarten zu verstehen, die in Deutschland natürlich vorkommen, also nicht durch den Menschen eingeführt sind; ausgeschlossen sind demnach Baumarten wie Douglasie, Küstentanne und Roteiche.

- Nach den Einzelfestsetzungen zulässige Nadelholzbeimischungen von 10 – 50 % sind einzelstamm- bis horstweise vorzunehmen.

##### **Erläuterung:**

Dadurch soll die Anlage geschlossener Nadelholzblöcke innerhalb der Festsetzungsflächen verhindert werden.

Im Übrigen wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten, allgemeinen Festsetzungen Vorrang haben.

#### **4.1 Fichtenbaumholz**

Lage: östlich Wildshausen

Fläche: 1,9 ha

Laubholzanteil: 90 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.94 Wildshausen

34.42 / 56.96 Lattenberg

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 1

#### **4.2 Buchen-Altholz**

Lage: östlich Wildshausen

Fläche: 6,4 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.94 Wildshausen

34.42 / 56.96 Lattenberg

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 2,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 9

#### **4.3 Buchen-Altholz**

Lage: nördlich Wildshausen

Fläche: 4,8 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.96 Lattenberg

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 3,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 8

#### **4.4 Lichtes Fichten-Altholz**

Lage: nördlich der Giesmecke

Fläche: 2,9 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.96 Großer Berg

Erläuterung: Überführung in standortgerechte heimische Gehölze

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4

#### **4.5 Buchen-Altholz**

Lage: nördlich der Giesmecke

Fläche: 7,9 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.96 Großer Berg

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 5,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 8

#### **4.6 Laubholz-Nadelholz-Mischbestände mit Buche, Eiche, Erle, Birke und Fichte**

Die Festsetzung besteht aus 3 Teilflächen.

Lage: östlich NSG „Oberes Lüttmecketal“

Fläche: 31,3 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.96 Großer Berg

Erläuterung: Erhaltung des geschlossenen Buchen-Komplexes, Überführung des Bruchwaldes in standortgerechte heimische Laubgehölze

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 6,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nrn. 1,2,3 und 4

#### **4.7 Buchen-Altholz**

Lage: nördlich der Giesmecke

Fläche: 26,5 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.96 Hubenwald

Erläuterung: Erhaltung des Laubholzes in Hanglage

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 7

#### **4.8 Buchen-Altholz**

Lage: südöstlich Oeventrop

Fläche: 1,1 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.94 Oeventrop

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 8,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 32

#### **4.9 Fichten-Altholz im Norden, Buchen-Eichen-Altholz mit einzelnen Fichten im Süden**

Lage: östlich Oeventrop

Fläche: 6,7 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen über 0,5 ha/Jahr im Nadelholz

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.94 Oeventrop

Erläuterung: Umwandlung des steilen Ruhrhanges in Laubholz

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 9,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 31

#### **4.10 Fichten-Altholz mit Lärchen und Buchen an der Bermecke**

Lage: westlich Freienohl

Fläche: 0,3 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.94 Oeventrop

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 10

#### **4.11 Eichen-Altholz am Ruhrhang**

Fläche: 1,8 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.94 Wildshausen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 12,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 29

#### **4.12 100-jähriges Eichen-Baumholz mit Eichen und Pappeln**

Lage: nördlich Freienohl

Fläche: 1,6 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.94 Oeventrop

34.42 / 56.94 Wildshausen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 11

#### **4.13 Buchen-Altholz mit einzelnen Eichen**

Die Festsetzung besteht aus 2 Teilflächen.

Lage: östlich Freienohl

Fläche: 7,2 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.92 Freienohl  
34.42 / 56.94 Wildshausen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 13,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 34

#### **4.14 Buchen-Altholz mit Eichen-Beimischung**

Lage: östlich Freienohl

Fläche: 2,4 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.92 Freienohl  
34.42 / 56.94 Wildshausen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 14,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 34

#### **4.15 Buchen-Eichen-Altholzkomplex**

Die Festsetzung besteht aus 2 Teilflächen.

Lage: südlich der Giesmecke

Fläche: 229,8 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.92 Freienohl  
34.42 / 56.94 Wildshausen  
34.44 / 56.92 Wennemer Mark  
34.44 / 56.94 Giesmecke

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 16,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 35

#### **4.16 Fichten-Althölzer mit einzelnen Erlen und Birken**

Lage: südlich Giesmecke

Fläche: 2,2 ha

Laubholzanteil: mind. 90 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.94 Schneeberg

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 17

#### **4.17 Buchen-Eichen-Altholz**

Lage: nördlich der Gebke

Fläche: 2,9 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.94 Schneeberg

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 33,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 16

#### **4.18 Eichen-Buchen-Altholz mit einzelnen Fichten oder Fichtentrupps**

Lage: südlich der Gebke

Fläche: 48,7 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.92 Enste

34.46 / 56.94 Schneeberg

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 18,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 38



#### **4.19 Buchen-Altholz mit unterschiedlichem Eichenanteil**

Die Festsetzung besteht aus 4 Teilflächen.

Fläche: 44,9 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.92 Enste

34.48 / 56.94 Ensterknick

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 43,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 16

#### **4.20 Buchen-Althölzer am Kallenberg und Klusemannsegge**

Die Festsetzung besteht aus 3 Teilflächen.

Lage: nördlich Meschede

Fläche: 11,6 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.92 Wolfskopf

34.48 / 56.94 Ensterknick

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 136,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 16

#### **4.21 Fichten-Altholz mit Buchen**

Lage: westlich NSG „Hamorsbruch“

Fläche: 7,3 ha

Laubholzanteil: 50 %, kein Kahlschlag über 0,5 ha/Jahr

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.94 Stimmstamm

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 45

#### **4.22 Fichten-Baumholz**

Lage: nördlich Meschede

Fläche: 1,9 ha

Laubholzanteil: 70 %, kein Kahlschlag über 0,5 ha/Jahr

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.94 Stimmstamm

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 46

#### **4.23 Buchen-Altholz**

Lage: nordöstlich NSG „Hamorsbruch“

Fläche: 1,2 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.94 Stimmstamm

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 47

#### **4.24 Buchen-Altholz**

Lage: nordwestlich Eversberg

Fläche: 5,9 ha

Laubholzanteil: 70 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.94 Liverhagen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 48,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 26

#### **4.25 Fichten-Altholz**

Lage: nördlich Eversberg

Fläche: 7,6 ha

Laubholzanteil: 50 %, kein Kahlschlag über 0,5 ha/Jahr im Nadelholz

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.94 Liverhagen

34.54 / 56.94 Warsteiner Kopf

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 49

#### **4.26 Fichten-Altholz**

Lage: nördlich Eversberg

Fläche: 28,8 ha

Laubholzanteil: 25 %, Verbot von Kahlschlägen über 0,5 ha/Jahr im Nadelholz

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.94 Warsteiner Kopf

34.56 / 56.94 Gemeinheitskopf

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 51,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 28

#### **4.27 Fichten-Stangen- bis Baumholz**

Lage: nördlich Frenkhausen

Fläche: 5,9 ha

Laubholzanteil: mind. 90 %

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.90 Herblinghausen

34.38 / 56.92 Trenke

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 20

#### **4.28 Fichtenbaumholz**

Lage: nördlich Frenkhausen

Fläche: 1,0 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.92 Trenke

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 19

#### **4.29 Buchen-Altholz (einige Partien etwas jünger)**

Lage: nördlich der Rümmecke

Fläche: 5,4 ha

Laubholzanteil: 60 %

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.92 Trenke

34.40 / 56.92 Rietbüsche

Erläuterung: Erhalt der Laubholzdominanz

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 21

#### **4.30 Pappelbestand**

Lage: im Tal der Rümmecke

Fläche: 1,1 ha

Laubholzanteil: 100 %, außer Hybridpappel

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.92 Rietbüsche

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 23

**4.31 145-jähriger Eichenbestand mit Hainbuchen- und Buchen-Zwischen- und Unterstand**

Lage: nördlich Olpe

Fläche: 12,0 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.92 Rietbüsche

Befristung:

Auf Flächen der A 46-Trasse zwischen Bockum und der westlichen Plangebietsgrenze gilt die Festsetzung nur bis zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme für den Bau der geplanten A 46.

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 24  
Siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 53

**4.32 75-jähriger Fichtenbestand am Steilhang zur Ruhr, einzelne Eichen am Oberhang**

Lage: südlich Freienohl

Fläche: 2,1 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.92 Freienohl

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 25

**4.33 Fichten-Baumholz im Grügelensiepen**

Lage: östlich Freienohl

Fläche: 2,0 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.92 Freienohl

Erläuterung: Im Siepen Rückführung der nicht bodenständigen Gehölze (Fichten) in nicht Bodenständige.

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 27

#### **4.34 Laubholzbestand im Bremke-Siepen**

Lage: östlich Freienohl

Fläche: 0,4 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.92 Freienohl

Erläuterung: Fläche fällt unter § 20 c BNatSchG.

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 26,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 52

#### **4.35 Buchen-Eichen-Altholz**

Lage: östlich Hofanlage „Bockum“

Fläche: 0,8 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.92 Freienohl

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 28,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 60

#### **4.36 Blaufichtenkultur sowie Fichten-Erlenstangenholz**

Lage: nordöstlich Wennemen

Fläche: 4,0 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.90 Wennemen  
34.44 / 56.92 Wennemer Mark

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 38

#### **4.37 Fichtenbaumholz im Gebketal**

Die Festsetzung besteht aus 2 Teilflächen.

Lage: nördlich Stockhausen

Fläche: 4,2 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.92 Wennemer Mark

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 29

#### **4.38 Buchen-Altholz mit einzelnen Eichen und großem Fichten-Komplex**

Lage: nördlich Stockhausen

Fläche: 7,3 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %, Verbot von Kahlschlägen im Laubholz, kein Kahl-  
schlag über 0,5 % ha/Jahr im Nadelholz

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.92 Wennemer Mark

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 30,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 35

#### **4.39 Eichen-Buchen-Altholz**

Lage: westlich Enste

Fläche: 19,3 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.92 Enste

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 31,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 56

#### **4.40 Buchen-Eichen-Altholz**

Lage: nördlich Enste

Fläche: 56,8 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.92 Enste

34.46 / 56.94 Schneeberg

34.48 / 56.92 Wolfskopf

34.48 / 56.94 Ensterknick

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 32,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 39

#### **4.41 Buchen-Eichen-Baumholz**

Lage: nordöstlich Meschede

Fläche: 25,1 ha

Laubholzanteil: 90 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.92 Meschede-Nord

34.52 / 56.92 Eversberg

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 53,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 48

#### **4.42 Buchen-Eichen-Baumholz**

Lage: westlich Eversberg

Fläche: 6,4 ha

Laubholzanteil: 90 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche



Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.92 Eversberg

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 54

#### **4.43 Buchen-Baumholz**

Lage: nördlich Eversberg

Fläche: 4,0 ha

Laubholzanteil: 90 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.92 Eversberg

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 55

#### **4.44 Buchen-Eichen-Baumholz**

Lage: östlich Eversberg

Fläche: 0,6 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.92 Eversberg-Ost

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 56,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 59

#### **4.45 Fichten-Buchen-Baumholz am Hülsenberg**

Lage: östlich Eversberg

Fläche: 15,8 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche,  
kein Kahlschlag über 1,0 ha/Jahr im Nadelholz

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.92 Eversberg-Ost

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 57

#### **4.46 Buchen-Baumholz am Büttenberg**

Lage: östlich Eversberg

Fläche: 3,0 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.92 Eversberg-Ost

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 58

#### **4.47 Eichen-Buchen-Altholz, vereinzelt Bergahorn und Fichte**

Lage: nördlich Frenkhausen

Fläche: 9,2 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.90 Herblinghausen

34.40 / 56.90 Olpe

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 34

#### **4.48 Laubmischwald am Hainberg**

Lage: westlich Niederberge

Fläche: 1,7 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.90 Olpe

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 35,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 87

#### **4.49 Buchen-Altholz**

Lage: östlich Niederberge

Fläche: 1,8 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.88 Wallen

34.42 / 56.90 Bahnhof Wennemen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 36,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 92

#### **4.50 Eichen-Buchen-Altholz am Schwarzen Bruch**

Lage: östlich Meschede

Fläche: 18,2 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.90 Meschede

34.50 / 56.92 Meschede Nord

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 60,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 69

#### **4.51 Buchen-Altholz an der Hardt**

Lage: östlich Meschede

Fläche: 5,8 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.90 Meschede

34.52 / 56.90 Heinrichsthal

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 61,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 71

#### **4.52 Fichten-Baumholz am Hasenfeld**

Lage: östlich Meschede

Fläche: 2,2 ha

Laubholzanteil: 90 %

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.90 Meschede

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 62

#### **4.53 Kahlfäche (Aufschüttung)**

Lage: östlich Meschede

Fläche: 0,5 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.90 Meschede

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 63

#### **4.54 Buchen-Eichen-Baumholz mit flächig beigemischter junger Fichte am Krähenberg**

Lage: südwestlich Wehrstapel

Fläche: 3,7 ha

Laubholzanteil: 90 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.90 Heinrichsthal

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 64

#### **4.55 Fichten-Altholz**

Lage: südlich Wehrstapel

Fläche: 2,1 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.90 Heinrichstahl

34.54 / 56.90 Wehrstapel

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 66

#### **4.56 Buchen-Altholz mit einzelnen Eichen, Eschen und Bergahorn sowie Fichtentrupps**

Lage: südlich Wehrstapel

Fläche: 33,3 ha

Laubholzanteil: 90 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.90 Wehrstapel

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 67,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 88

#### **4.57 Buchen-Baumholz**

Lage: westlich Visbeck

Fläche: 1,5 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.88 Hellefeld

34.38 / 56.88 Visbeck

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 69

#### **4.58 Diese Festsetzung entfällt**

#### **4.59 Buchen-Baumholz mit Fichtentrupps am Felsberg**

Lage: östlich Berge

Fläche: 2,8 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.88 Bergerhütte

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 72

#### **4.60 Buchen-Eichen-Baumholz**

Lage: nordwestlich Wallen

Fläche: 5,8 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.88 Wallen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 73,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 92

#### **4.61 Buchen-Eichen-Baumholz am NO-, W- und SW-Hang des Wallenstein**

Lage: südöstlich Berge

Fläche: 3,7 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.86 Braberg

34.42 / 56.88 Wallen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 83,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 117

#### **4.62 Buchen-Eichen-Altholz am Ransenberg**

Lage: nordöstlich Calle

Fläche: 15,1 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.88 Calle

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 75,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 97

#### **4.63 Buchen-Altholz**

Lage: westlich Mülsborn

Fläche: 2,4 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.88 Mülsborn

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 77,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 110

#### **4.64 Buchen-Altholz mit einzelnen Fichten und Eichen am großen Schatenberg**

Lage: östlich Mülsborn

Fläche: 31,1 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.88 Welsberg

34.46 / 56.88 Mülsborn

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 78,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 121

#### **4.65 Eichen-Baumholz am Stadtpark**

Lage: südwestlich Meschede

Fläche: 2,7 ha

Laubholzanteil: 90 %, Verbot von Kahlschlag auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.88 Hennetalsperre

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 91,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 98

#### **4.66 Eichen-Altholz am Hübbersberg**

Lage: südlich Meschede

Fläche: 3,4 ha

Laubholzanteil: 90 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.88 Hennetalsperre

34.50 / 56.88 Meschede-Süd

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 92,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 109

#### **4.67 Eichen-Buchen-Baumholz**

Lage: östlich Löttmaringhausen

Fläche: 2,5 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.88 Meschede-Süd

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 93,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 112



#### **4.68 Buchen-Baumholz mit einzelnen Fichten, Eschen und Eichen**

Die Festsetzung besteht aus 2 Teilflächen.

Lage: nördlich Beringhausen

Fläche: 21,6 ha

Laubholzanteil: 60 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.88 Beringhausen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 94,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 112

#### **4.69 Fichten-Baumholz mit einzelnen Fichten am Hellenkrügel**

Lage: östlich Schederberge

Fläche: 3,1 ha

Laubholzanteil: 70 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.88 Schederberge

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 95

#### **4.70 Fichten-Baumholz am Alert**

Lage: östlich Schederberge

Fläche: 2,9 ha

Laubholzanteil: 50 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche über 1,0 ha/Jahr

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.88 Schederberge

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 96

#### **4.71 Buchen-Eichen-Baumholz am Almenscheid**

Lage: nördlich Grevenstein

Fläche: 2,6 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.86 Almenscheid

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 79

#### **4.72 Buchen-Eichen-Baumholz an der Bug**

Lage: südwestlich Berge

Fläche: 2,7 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.86 Bergerhammer

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 80,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 123

#### **4.73 Buchen-Altholz am Breberg**

Lage: südöstlich Bergerhammer

Fläche: 36,4 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.84 Gut Blessenohl  
34.40 / 56.86 Bergerhammer  
34.42 / 56.84 Wenholthausen Nord  
34.42 / 56.86 Braberg

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 81,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 123

#### **4.74 Buchen-Altholz**

Die Festsetzung besteht aus 2 Teilflächen.

Lage: südlich Wallen

Fläche: 9,4 ha

Laubholzanteil: 70 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.86 Braberg

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 82,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 123

#### **4.75 Buchen-Eichen-Altholz am Moosberg**

Lage: südlich Wallen

Fläche: 8,3 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.86 Braberg

34.44 / 56.86 Calle

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 84,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 123

#### **4.76 Buchen-Eichen-Birken-Stangen- bis Baumholz am Welsberg**

Lage: südöstlich Calle

Fläche: 11,8 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.86 Welsberg

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 85

#### **4.77 Buchen-Baumholz am Schürenbach**

Lage: nördlich Schüren

Fläche: 13,7 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.86 Welsberg

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 86,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 121

#### **4.78 Buchen-Eichen-Baumholz**

Lage: nördlich Schüren

Fläche: 6,3 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.84 Schüren

34.46 / 56.86 Welsberg

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 87,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 128

#### **4.79 Eichen-Buchen-Baumholz am Hennesee**

Lage: nordwestlich Vellinghausen

Fläche: 1,8 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.86 Enkhausen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 97

#### **4.80 Fichten-Baumholz am Henneseesee**

Lage: nordwestlich Vellinghausen

Fläche: 2,3 ha

Laubholzanteil: 50 %, Verbot von Kahlschlag auf der Fläche über 0,5 ha/Jahr

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.86 Enkhausen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 98

#### **4.81 Buchen-Eichen-Baumholz am Sterz**

Lage: nördlich Vellinghausen

Fläche: 9,9 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.86 Enkhausen

34.50 / 56.86 Vellinghausen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 99,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 126

#### **4.82 Buchen-Eichen-Althölzer**

Die Festsetzung besteht aus 4 Teilflächen.

Lage: westlich Remblinghausen

Fläche: 23,8 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.84 Mielinghausen

34.48 / 56.86 Enkhausen

34.50 / 56.84 Remblinghausen

34.50 / 56.86 Vellinghausen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 107,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nrn. 130 u. 132

#### **4.83 Buchen-Eichen-Baumholz**

Lage: südlich Löllinghausen

Fläche: 0,8 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.86 Vellinghausen

34.50 / 56.88 Meschede-Süd

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 100,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 94

#### **4.84 Eichen-Baumholz mit einzelnen Buchen und Fichten**

Lage: nördlich Vellinghausen

Fläche: 2,4 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.86 Vellinghausen

Erläuterung: Erhaltung der Vegetation im Bereich des Siepens

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 101,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 94

#### **4.85 Buchen-Eichen-Baumholz**

Lage: östlich Vellinghausen

Fläche: 3,7 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.86 Vellinghausen

Erläuterung: Erhalt des Laubholzes, vor allem in den Siepen-, Quell- und Nassbereichen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 102

#### **4.86 Buchen-Baumholz**

Lage: südlich Heggen

Fläche: 1,3 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.86 Vellinghausen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 103

#### **4.87 Buchen-Eichen-Altholz am Tannenber**

Lage: nördlich Löllinghausen

Fläche: 9,2 ha

Laubholzanteil: 60 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.86 Löllinghausen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 104,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 127

#### **4.88 Buchen-Eichen-Altholz**

Die Festsetzung besteht aus 2 Teilflächen.

Lage: südwestlich Löllinghausen

Fläche: 15,0 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.84 Drasenbeck

34.52 / 56.86 Löllinghausen

Erläuterung: Im Siepen sind Laubholzarten zu verwenden.

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 112,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 133

#### **4.89 Eichen-Buchen-Baumholz am Döring**

Lage: südöstlich Beringhausen

Fläche: 5,3 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.86 Blüggelscheidt

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 105

#### **4.90 Buchen-Baumholz**

Lage: südwestlich Grevenstein

Fläche: 0,9 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.84 Linneperhütte

34.38 / 56.84 Grevenstein

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 89

#### **4.91 Fichten- und Eichen-Baumholz**

Lage: Grevenstein

Fläche: 2,6 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche,  
ein Kahlschlag über 0,5 ha/Jahr im Nadelholz

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.84 Grevenstein

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 89



#### **4.92 Buchen-Eichen-Baumholz am Hennensee-Vorbecken**

Lage: westlich Horbach

Fläche: 0,5 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.84 Mielinghausen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 108,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 145

#### **4.93 Hainbuchen-Eichen-Altholz**

Lage: westlich Remblinghausen

Fläche: 3,8 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.84 Mielinghausen

34.50 / 56.84 Remblinghausen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 109,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 141

#### **4.94 Buchen-Baumholz**

Lage: westlich Remblinghausen

Fläche: 1,1 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.84 Remblinghausen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 110

#### **4.95 Buchen-Eichen-Baumholz am Astenberg**

Lage: südlich Remblinghausen

Fläche: 2,0 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.84 Remblinghausen

34.52 / 56.84 Drasenbeck

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 117,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 147

#### **4.96 Blaufichten-Kultur und Fichtendickung und –stangenholz, Eichen-Buchen-Baumholz im Nordwesten**

Lage: östlich Remblinghausen

Fläche: 3,1 ha

Laubholzanteil: mind. 90 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.84 Drasenbeck

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 111

#### **4.97 Buchen-Altholz mit Eichenmischung am Löllinghauser Berg**

Lage: nördlich Drasenbeck

Fläche: 5,1 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.84 Drasenbeck

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 114  
Sieg auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 134

#### **4.98 Buchen-Baumholz am Astenberg**

Lage: westlich Drasenbeck

Fläche: 6,5 ha

Laubholzanteil: 60 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.82 Köttinghausen

34.52 / 56.84 Drasenbeck

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 118,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 147

#### **4.99 Buchen-Altholz mit einzelnen Fichtenhorsten am Hohen Stein / Kütmecke**

Lage: nördlich Höringhausen

Fläche: 20,5 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.82 Köttinghausen

34.52 / 56.84 Drasenbeck

34.54 / 56.82 Frielinghausen

34.54 / 56.84 Mosebolle

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 119,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 147

#### **4.100 Buchen-Eichen-Baumholz**

Lage: südlich Erlinghausen

Fläche: 3,3 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.82 Büenfeld

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 90,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 148

#### **4.101 Buchen-Eichen-Baumholz**

Lage: südlich Wulstern

Fläche: 1,1 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.82 Herhagen

34.50 / 56.82 Wulstern

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 115,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 149

#### **4.102 Buchen-Eichen-Altholz**

Lage: westlich Köttinghausen

Fläche: 1,5 ha

Laubholzanteil: 100 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.82 Köttinghausen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 121,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 153

#### **4.103 Buchen-Eichen-Altholz**

Lage: nordwestlich Köttinghausen

Fläche: 2,9 ha

Laubholzanteil: 60 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.82 Köttinghausen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 122,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 152

#### **4.104 Buchen-Eichen-Altholz**

Lage: östlich Köttinghausen

Fläche: 6,7 ha

Laubholzanteil: 80 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.82 Köttinghausen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 123,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 147

#### **4.105 Fichten-Baumholz am Stromberg**

Lage: östlich Höringhausen

Fläche: 2,0 ha

Laubholzanteil: 40 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.82 Frielinghausen

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 125,  
siehe auch Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 153

#### **4.106 Fichten-Baumholz, Fichten-Kahlfläche am Bastenberg**

Lage: südöstlich Mosebolle

Fläche: 5,5 ha

Laubholzanteil: 50 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.56 / 56.84 Bastenberg

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 120

#### **4.107 Eichen-Buchen-Baumholz mit Bergahorn und Fichte am Astenberg**

Lage: westlich Drasenbeck

Fläche: 2,5 ha

Laubholzanteil: 60 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.84 Drasenbeck

#### **4.108 Buchen-Eichen-Baumholz am Hermenscheid**

Lage: südlich Visbeck

Fläche: 1,5 ha

Laubholzanteil: 60 %, Verbot von Kahlschlägen auf der Fläche

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.86 Almenscheid

Als weitere forstliche Festsetzungen sind die durch den Zusatz „§ 25 LG“ gekennzeichneten Ge- und Verbote in Kapitel 2 „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft zu beachten.

## **5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)**

### **Erläuterung:**

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schurzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Errichtung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Die Durchführung der Maßnahmen nach § 26 LG wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 – 40 LG geregelt. Nach Möglichkeit werden dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern, und/ oder Nutzungsberechtigten angestrebt.

## **5.1 Entfernung von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Fichtenkulturen**

Auf den unter den nachfolgenden Nummern bezeichneten Flächen sind Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Fichtenkulturen zu entfernen.

Im Anschluss an die Entfernung der Kulturen sind die Flächen extensiv landwirtschaftlich zu nutzen. Soweit die Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Wiesentäler“ liegen, sind sie als Grünland zu nutzen. Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Flächen nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde durch Mahd und gegebenenfalls Beseitigung von Gehölzaufwuchs offen zu halten.

### **Erläuterung:**

Die Festsetzungsflächen liegen überwiegend innerhalb von Landschaftsschutzgebieten „Wiesentäler“ und unterstützen damit die dort angestrebte Erhaltung der landschaftsgliedernden und biotopvernetzenden Funktionen der Talzüge im Plangebiet.

### **5.1.1 Weihnachtsbaumkulturen**

Die Festsetzung besteht aus 2 Teilflächen.

Lage: nordwestlich Freienohl

Fläche: 0,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.94 Oeventrop

Erläuterung:

Die Kulturen liegen in einem grünlandgenutzten Talraum. Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

### **5.1.2 Fichten- bzw. Weihnachtsbaumkulturen**

Die Festsetzung besteht aus 2 Teilflächen.

Lage: nordwestlich Eversberg

Fläche: 2,0 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.92 Eversberg



Erläuterung:

Die Fichten- bzw. Weihnachtsbaumkulturen liegen in dem grünlandgenutzten Tal des Kohlweder Baches. Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

### **5.1.3 Fichten- bzw. Weihnachtsbaumkultur**

Lage: nordwestlich Eversberg

Fläche: 1,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.50 / 56.92 Meschede-Nord

34.52 / 56.92 Eversberg

Erläuterung:

Die Kultur liegt im Kohlweder Bachtal. Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

### **5.1.4 Fichten- bzw. Weihnachtsbaumkulturen**

Die Festsetzung besteht aus 3 Teilflächen.

Lage: nordwestlich Eversberg

Fläche: 0,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.92 Eversberg

Erläuterung:

Die Kulturen liegen im Tal des Kohlweder Baches. Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

### **5.1.5 Weihnachtsbaumkultur**

Lage: südlich Frenkhausen

Fläche: 1,6 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.90 Herblinghausen

Erläuterung:

Die Kultur liegt im Tal des Kesselbaches. Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

#### **5.1.6 Fichtenkultur**

Lage: südlich Olpe

Fläche: 1,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.90 Bahnhof Wennemen

Erläuterung:

Die Kultur liegt im Tal der Wenne. Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

#### **5.1.7 Fichten- bzw. Weihnachtsbaumkulturen**

Die Festsetzung besteht aus 3 Teilflächen.

Lage: nordwestlich Schüren

Fläche: 2,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.86 Hoher Ransenberg

34.46 / 56.86 Welsberg

Erläuterung:

Die Fichten- bzw. Weihnachtsbaumkulturen liegen im Taltiefsten des Kelbke Tales. Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

#### **5.1.8 Fichtendickung bis –stangenholz**

Lage: östlich Grevenstein

Fläche: 1,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.84 Grevenstein

Erläuterung:

Die Kultur liegt am Mittelhang des Uchtenberges unmittelbar am Ortsrand von Grevenstein. Die Festsetzung erfolgt insbesondere aus landschaftsästhetischen Gründen (Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft vom oberhalb verlaufenden Naherholungsweg „Zur schönen Aussicht“ aus).

### **5.1.9 Weihnachtsbaumkultur**

Lage: südlich Höringhausen

Fläche: 0,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.82 Köttinghausen

34.54 / 56.82 Frielinghausen

Erläuterung:

Die Kultur liegt im Tal der Kleinen Bieke. Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

## 5.2 Anpflanzungen

Auf den unter den nachfolgenden Nummern bezeichneten Standorten werden Anpflanzungen gemäß § 26 Ziffer 2 LG festgesetzt.

Für diese Anpflanzungen sind ausschließlich heimische bodenständige Gehölze zu verwenden.

Die Anpflanzungen entlang der Fließgewässer sind in der Regel beiderseits der Ufer und jeweils einreihig durchzuführen. Die Anpflanzungen entlang des Wirtschaftsweges bzw. Geländestufen sind dagegen jeweils zweireihig auszuführen. Sie sind bei Bedarf und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Weidezaun zu schützen.

### **Erläuterung:**

Die Anpflanzungen 5.2.8 und 5.2.11 liegen innerhalb des großräumigen Landschaftsschutzgebietes (2.3.1). Die Festsetzungen 5.2.10 und 5.2.12 liegen innerhalb des kleinflächigen Landschaftsschutzgebietes – Freiflächen – (2.3.2). Alle anderen Anpflanzungen liegen inmitten des kleinflächigen Landschaftsschutzgebietes – Wiesentäler – (2.3.3).

Die Darstellung dieser Festsetzungen in der Festsetzungskarte ist symbolhaft zu verstehen. Überall dort, wo bereits vereinzelt bodenständige Gehölze an den jeweiligen Fluss- oder Bachabschnitten stocken, entfällt eine Anpflanzung.

Es wird auf § 47 LG hingewiesen, nach dem die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind.

### **5.2.1 Einreihiger Gehölzstreifen beiderseits der Ruhr zwischen der Eisenbahnbrücke westlich von Wennemen und der Ruhrsleife östlich von Olpe**

Länge: 2.800 m

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.90    Bahnhof Wennemen  
34.42 / 56.92    Freienohl

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient einerseits zur Ufersicherung und Beschattung der Ruhr und andererseits zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

### **5.2.2 Einreihiger Gehölzstreifen beiderseits der Wenne westlich von Berge**

Länge: 2.400 m

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.88 Bergerhütte

34.42 / 56.88 Wallen

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient einerseits zur Ufersicherung und Beschattung der Wenne und andererseits zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

### **5.2.3 Einreihiger Gehölzstreifen beiderseits des Visbecker Baches nördlich von Visbeck**

Länge: 400 m

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.88 Visbeck

34.40 / 56.88 Bergerhütte

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient einerseits zur Ufersicherung und Beschattung des Visbecker Baches und andererseits zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

### **5.2.4 Einreihiger Gehölzstreifen beiderseits des Schürenbaches zwischen Calle und Mülsborn**

Länge: 1.000 m

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.88 Calle

34.46 / 56.88 Mülsborn

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient einerseits zur Ufersicherung und Beschattung des Schürenbaches und andererseits zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

### **5.2.5 Einreihiger Gehölzstreifen im Bereich erosionsgefährdeter Prallhänge des Schürenbaches zwischen Schüren und Mülsborn**

Länge: (wird vor Ort entschieden)

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.84 Schüren  
34.46 / 56.86 Welsberg  
34.46 / 56.88 Mülsborn

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient einerseits zur Ufersicherung und Beschattung des Schürenbaches und andererseits zur Verbesserung des Landschaftsbildes. Die Bepflanzung soll nicht durchgehend erfolgen, sondern nur im Bereich von erosionsgefährdeten Prallhängen.

### **5.2.6 Einreihiger Gehölzstreifen beiderseits der Kleinen Henne nördlich der Landstraße 915 in Löllinghausen**

Länge: 560 m

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.86 Löllinghausen

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient einerseits zur Ufersicherung und Beschattung der Kleinen Henne und andererseits zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

### **5.2.7 Einreihiger Gehölzstreifen beiderseits des Schürenbaches und eines Nebenbaches südlich von Schüren**

Länge: 1.000 m

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.84 Schüren

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient einerseits zur Ufersicherung und Beschattung des Schürenbaches sowie des Nebenbaches und andererseits zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

### **5.2.8 3 zweireihige Gehölzstreifen entlang von Wirtschaftswegen östlich von Schüren**

Länge: 860 m

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.84 Schüren

Erläuterung:

Die Anpflanzungen dienen dem Aufbau eines vernetzten Gehölzstreifenkomplexes von der Ortslage Erlinghausen entlang der Nutzungsgrenze von Acker und Grünland zu den kleinflächigen Waldbereichen im Norden. Darüber hinaus erfährt das Landschaftsbild durch eine Anreicherung der ausgeräumten Feldflur mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen eine Verbesserung.

### **5.2.9 2 zweireihige Gehölzstreifen entlang einer Geländestufe südlich Frielinghausen**

Länge: 300 m

Deutsche Grundkarte:

34.54 / 56.80 Westernbödefeld West

34.54 / 56.82 Frielinghausen

Erläuterung:

Die Anpflanzungen dienen dem Aufbau eines vernetzten Gehölzstreifenkomplexes am südlichen Ortsrand von Frielinghausen zu dem Tal der Kleinen Henne. Darüber hinaus erfährt das Landschaftsbild durch eine Anreicherung des Bachtales mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen eine Verbesserung.

### **5.2.10 Zweireihiger Gehölzstreifen auf einer Geländestufe entlang der Hoffläche eines Reiter-/Bauernhofes in Enste**

Länge: 50 m

Deutsche Grundkarte:

34.46 / 56.92 Enste

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient einerseits zur Eingrünung der Wirtschaftsgebäude und andererseits zum Aufbau eines Verbindungselementes von den Alleebäumen zu dem Enster Bach.

**5.2.11 Ergänzung eines lückigen, einreihigen Gehölzstreifens beiderseits der Ruhr zwischen der Ruhrbrücke bei dem Gut Laer und dem Freibad der Stadt Meschede**

Fläche: 1.200 m

Deutsche Grundkarte:

34.48 / 56.90 Bahnhof Meschede

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient einerseits zur Ufersicherung und Beschattung der Ruhr und andererseits zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

**5.2.12 Zweireihiger Gehölzstreifen entlang eines Wirtschaftsweges westlich von Eversberg**

Fläche: 330 m

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.92 Eversberg

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient einerseits der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und andererseits zum Aufbau eines Verbindungselementes innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Als weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind die durch den Zusatz „§ 26 LG“ gekennzeichneten Ge- und Verbote in Kapitel 2 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – und 3 – Zweckbestimmung für Brachflächen – zu beachten.



## **6. Anhang**

Nachrichtliche Aufführung der unter Schutz gestellten Bodendenkmale im Gebiet der Stadt Meschede (Stand Nov. '94)

1. Landwehr Altenhellefeld
2. Wallburg Hünenburg
3. Wallburg Stesser Burg
4. Wallburg Schiedlike Burg
5. Burg Wallenstein
6. Eiserkaulen
7. Hohlwegreste zwischen Freienohl und Wennemen
8. Burg Beringhausen
9. Hohlwegreste Kriegerweg

Die genauen Standorte sind den nachfolgenden Kartenausschnitten zu entnehmen.